Selbstsiedlung von Außenschlägen in Mecklenburg-Schwerin und die Möglichkeit einer allgemeinen Durchführung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschaftswissenschaften

einer

Hohen Rechts- und Wirschaftswissenschaftlichen Fakultät
an der Universität zu Rostock

vorgelegt von

Dr. jur. Hermann Sellschopp
Referendar in Schwerin

Buchdruckerei Thiele, Lippstadt/Westf.

1933

Selbstsiedlung von Außenschlägen in Mecklenburg-Schwerin und die Möglichkeit einer allgemeinen Durchführung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschaftswissenschaften

einer

Hohen Rechts- und Wirschaftswissenschaftlichen Fakultät
an der Universität zu Rostock

vorgelegt von

Dr. jur. Hermann Sellschopp
Referendar in Schwerin

Buchdruckerei Thiele, Lippstadt/Westf.

Referent: Professor Dr. H. J. Seraphim.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung.

§ 1. Einleitung:

Begründung des methodischen Aufbaus der Arbeit.

1. Problemstellung.
   a. Begriff der Selbstsiedlung. 1
   b. Begriff der Außenschlagsiedlung. 2
2. Material.
   a. Objekte der Beobachtung. — aa) Durchgeführtes Verfahren. — bb) Möglichkeiten einer allgemeinen Durchführung. 2
   b. Zeit. — aa) Abschnitte 1 und 2. — a' des Verfahrens. — b' der Untersuchung. — bb) Abschnitt 3 5
3. Methode.
   a. Allgemeines. 6
   b. Der Aufbau im einzelnen. — aa) Abschnitt 1. — bb) Abschnitt 2. — cc) Abschnitt 3. 6

Erster Abschnitt.

Die Durchführung der Selbstsiedlung von Außenschlägen in Scharstorf.

Kapitel I:

Charakteristik des Siedlungsobjektes.

§ 2. Klima und Boden.

1. Klima. 12
2. Boden.
   a. Geologische Verhältnisse. 13
   b. Kulturartenverhältnis. — aa) Allgemeines. — bb) Acker und Garten. — cc) Wiesen. — dd) Weiden und Bruch. 13

§ 3. Verkehrslage und Art der Bewirtschaftung.

1. Verkehrslage. 14
2. Art der Bewirtschaftung.
   a. Bestimmt durch die Lage zur Umwelt. . . . 14
   b. Bestimmt durch die Lage des Gutshofes. — aa) Feldbahn. — bb) Weidenanlagen. — cc) Außenschlagsiedlung. 15

Kapitel II:
Die Neusiedlung.

§ 4. Die wirtschaftliche Durchführung.

1. Landbeschaffung und Planaufstellung.
   a. Motiv der Landhergabe. — aa) Allgemein. — bb) Speziell dieser Flächen. — a' Betriebswirtschaftlich. — b' Siedlungstechnisch. — a'' Verkehrslage. — b'' Bodenstruktur. 16
   b. Planaufstellung. — aa) Ursprünglicher Plan. — a' Allgemein. — b' Büdner- und Häusleransiedlung. — bb) Durchgeführter Plan. — a' Büdnerei 3. — b' Büdnerei 1 und 2. — cc) Vermessung. 17

2. Bauten.
   a. Büdnerei 3. — aa) Bauplan. — bb) Durchführung. 19
   b. Büdnerei 1 und 2. — aa) Bauplan. — bb) Durchführung. 20

3. Zwischenwirtschaft. 21

4. Siedler. 21

§ 5. Die Finanzierung.

1. Festsetzung der Rente.
   a. Art der Rente. 22
   b. Höhe der Rente. 23

2. Die Finanzierung.
   a. Durch den Siedler. — aa) Büdnerei 3. — bb) Büdnerei 1 und 2. 24
   b. Durch den Staat. — aa) Baudarlehn. — a' Büdnerei 3. — b' Büdnerei 1 und 2. — bb) Sonstige Beihilfe. 24
   c. Durch den Siedlungsträger. 25

§ 6. Die rechtliche Regelung.

1. Formelles Verfahren.
   a. Mitwirkung staatlicher Behörden. — aa) Siedlungsamt. — bb) Landdrostei. — cc) Landesvermessungsamt. 26
   b) Grundbuchberichtigung. 28

2. Materielle Rechtslage.
   a. Privatrechtlich. — aa) Vererbpachtung. — bb) Sonderregelung bezüglich Büdnerei 3. . . 29
   b. Oeffentlich-rechtlich. — aa) Gemeinde. — bb) Schulverband. — cc) Kirche. 30

Kapitel III:
Die Anliegersiedlung.

§ 7. Die Durchführung.

1. Landbeschaffung und Planaufstellung.
   a. Motiv der Landhergabe. 31
   b. Planaufstellung. — aa) Erbpachthufe 1 und 2. —bb) Büdnerei 1 und 2. 32
2. Zwischenwirtschaft. 33

§ 8. Die Finanzierung und rechtliche Regelung.

1. Die Finanzierung. 33
2. Die rechtliche Regelung.
   a. Das formelle Verfahren. — aa) Mitwirkung staatlicher Behörden.—bb) Privatrechtliches Verfahren. 33
   b. Die materielle Rechtslage. — aa) Büdnerei 1 und 2. — bb) Erbpachthufe 1 und 2. — a' Die privatrechtliche Seite. — b' Die öffentlichrechtliche Seite. 34

Zweiter Abschnitt:
Die Auswirkungen der Selbstsiedlung von Außenschlägen in Scharstorf.

Kapitel I:
§ 9. Die Auswirkungen der Neusiedlung.

1. Volkswirtschaftlich.
   a. Die Entwicklung der Bevölkerung. — aa) Methodische Vorbemerkung. — bb) Vermehrung der Bevölkerung. — a' Der Gesamtfläche. — b' Auf der Flächeneinheit. 35
   b. Intensivierung des Besiedlungsgutes. — aa) Methodische Vorbemerkung. — bb) Vermehrung des lebenden Inventars. — a' Pferde, Schafe und Federvieh. — b' Rindvieh und Schweine. — a'' Absolute Zunahme. — b'' Vermehrung auf der Flächeneinheit. — c'' Vergleich mit anderen Siedlungsergebnissen. . . . 37
2. Betriebswirtschaftlich.
   a. Für den Siedlungsträger. — aa) Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Außenschlagsiedlung. bb) Die Auswirkungen der Selbstsiedlung. . . 42
   b. Für die Siedler. — aa) Büdnerei 1 und 2. — bb) Büdnerei 3. 43

Kapitel II:

§ 10. Die Auswirkungen der Anliegersiedlung.

1. Volkswirtschaftlich.
   a. Methodische Vorbemerkung. 44
   b. Die Vermehrung der Bevölkerung.— aa) Der Gesamtfläche. — bb) Der einzelnen Stellen. . 45
   c. Die Intensivierung des Besiedlungsgutes. — aa) Vermehrung des Inventars. — a' Lebendes Inventar. — a'' Pferde, Schafe und Federvieh. — b'' Rindvieh und Schweine. — a''' Absolute Zunahme. — b''' Vermehrung pro Flächeneinheit. — b' Totes Inventar. — a'' Mobiles Inventar. — b'' Neubauten. — bb) Ertragssteigerung des Ackers. 45
2. Betriebswirtschaftlich.
   a. Für den Siedlungsträger. — aa) Die Sanierung des Großbetriebes. — bb) Die Vereinfachung des Großbetriebes. — a' Die Verbilligung. — b' Die Erleichterung. 49
   b. Für die Siedler. — aa) Die Büdner. — bb) Die Erbpächter. 51

Dritter Abschnitt:

Möglichkeiten einer allgemeinen Durchführung der Selbstsiedlung von Außenschlägen in Mecklenburg-Schwerin.

Kapitel I:

Das Bedürfnis nach allgemeiner Durchführung.

§ 11. Das Vorhandensein von Außenschlägen.

1. Geschichtliche Entwicklung.
   a. Entstehung der Gutsgrenzen. 53
   b. Entwicklung der letzten 100 Jahre. . . . 54
2. Gegenwärtiger Zustand.
   a. Methodische Vorbemerkung. 55
   b. Die vorhandenen Außenschläge. — aa) Einfluß der Flächengröße. — bb) Einfluß der inneren Verkehrslage. — cc) Einfluß der geographischen Lage des Gutsbetriebes. 56

§ 12. Das privatwirtschaftliche Bedürfnis nach Absiedlung.

1. Allgemeine Vorbemerkung. . . . 57
2. Sanierung der Großbetriebe. . . 58
3. Vereinfachung der Großbetriebe. . 59

§ 13. Das volkswirtschaftliche Bedürfnis nach Absiedlung.

1. Allgemeine Bedeutung der Außenschlagsiedlung. 59
2. Außenschlagsiedlung oder Güterzerschlagung? 61

Kapitel II:

Die Möglichkeiten einer allgemeinen Durchführung.

§ 14. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen.

1. Die Besiedlungsfähigkeit der Außenschläge.
   a. Der Boden. — aa) Der Kulturzustand. — bb) Das Kulturartenverhältnis. — a' Das Grünlandverhältnis. — b' Ersatz des Grünlandes. . 63
   b. Die Verkehrslage. — aa) Die innere Verkehrslage. — a' Anschluß an vorhandene Erbpachtstellen. — b' Anschluß an benachbarte Außenschläge und Bauerndörfer. — bb) Die äußere Verkehrslage. — a' Marktnähe. — b' Entfernung zur Schule und Kirche. 65
2. Die Beschaffung der Siedler. . . . 67
3. Die finanziellen Möglichkeiten.
   a. Staatliche Kreditregelung. 68
   b. Private Finanzierung: Anliegersiedlung oder Neusiedlung. — aa) Die Anliegersiedlung als Sanierung ohne Kredite. — bb) Die Schwierigkeiten der Neusiedlung. — a' Beschaffung des Kaufpreises. — b' Gebäudeerrichtung. — a'' Durch Ausnutzung von Vorwerken. — b'' Durch Ausnutzung von Tagelöhnerwohnungen. — c'' Durch tatsächliche Unterstützung vom Gutsbetrieb. — c' Die Zwischenwirtschaft. 69
4. Die Möglichkeiten der Selbstsiedlung.
   a. Allgemeine Vorbemerkungen über den Siedlungsträger. 74
   b. Die Nachteile der Selbstsiedlung. — aa) finanziell. — a' Das Risiko. — b' Die Kreditfrage. bb) Verwaltungsmäßig. 75
   c. Die Behebung der Nachteile und die Vorteile der Selbstsiedlung. — aa) Der Siedlungsberater. bb) Die Vorteile der Selbstsiedlung. . . . 77

§ 15. Die rechtlichen Möglichkeiten.

1. Die formelle Seite.
   a. Behördliche Beaufsichtigung des Siedlungsträgers. — aa) Die geschichtliche Entwicklung. — a' Die preußische Rentengutsgesetzgebung. — b' Das mecklenburgische Siedlungsgesetz von 1898. bb) Die Möglichkeiten in der Gegenwart: Der Siedlungskommissar. 78
   b. Grundbuchberichtigung. 80
2. Die materielle Seite.
   a. Privatrechtlich. 80
   b. Oeffentlichrechtlich. 81

Literaturverzeichnis.

Aereboe, Friedr.: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, 5. Aufl. Berlin 1920.

„ Die Beurteilung von Landgütern und Grundstücken. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Berlin 1928.

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquêteausschuß) „Das ländliche Siedlungswesen nach dem Kriege". Verhandlung und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft, Bd. 10, Berlin 1930.

v. Bülow, Großgrundbesitz und Siedlung, Rost. Anz. 3. April 1932, Nr. 77. 4. Beibl.

v. d. Decken, Die Einführung von Natural- oder Naturalwertrenten. Archiv für innere Kolonisation 1921/2, Bd. XIV S. 14.

Ehrenberg, Richard, Bevölkerungsabnahme im Gebiet der mecklenburgischen Ritterschaft 1850—1905. Landarbeit und Kleinbesitz 1908, S. 328ff.

Eichler, Wilhelm, Das Siedlungswesen in Mecklenburg-Schwerin und seine landwirtschaftliche Bedeutung. Diss. Göttingen 1926.

Fensch, Das jetzige Ansiedlungsverfahren in Mecklenburg-Schwerin und seine Vereinfachung. Landarbeit und Kleinbesitz 1910 S. 219ff.

Frhr. v. Gayl, Wilh., „Die Siedlung in Deutschland".

„ „Die Lage der Siedler seit 1931". Deutsche Agrarpolitik im Rahmen der inneren und äußeren Wirtschaftspolitik, Berlin 1932, Teil II. S. 392 und 406ff.

Holstein, Fritz, Das Siedlungswesen in Mecklenburg-Schwerin vor dem Kriege. Diss. Jena 1927.

Kannenberg, Ergebnisse der Siedlung eines Großgrundbesitzers und eines privaten Siedlungsunternehmers, Archiv f. innere Kolonisation 1928, Bd. XX S. 395ff.

Kapp, Kolonisation — und Landarbeitervorlage, Generallandtag der ostpreußischen Landschaft. Vorlage 2, Königsberg Januar 1908.

„ Nachtrag zur Vorlage 2, Königsberg, März 1908.

„ Innere Kolonisation und Selbstverwaltung, Ostpreußische Landschaft, Königsberg 1909.

Karbe, Unveröffentlichtes persönliches Gutachten.

Kolbow, Das Ansiedlungsverfahren in Mecklenburg und Vorpommern. Landarbeit u. Kleinbesitz 1908, S. 418ff.

Konferenz über die Organisation der inneren Kolonisation. Berlin 1909.

Krüger, Der deutsche Osten und die Osthilfe, Landwirtschaftliche Jahrbücher. Ztschr. f. wissenschaftliche Landwirtschaft, Bd. 75 S. 467, Berlin 1932.

Lang, E., „Bedeutung und Organisation der ländlichen Siedlung in Deutschland", Die deutsche Landwirtschaft unter volks- und geldwirtschaftlichen Gesichtspunkten, hrsg. von Max Sering, in Berichte über Landwirtschaft, 50. Sonderheft 1932.

Ley, Norbert, Das Siedlungswesen in Mecklenburg-Strelitz unter besonderer Berücksichtigung der Verfahrensarten. Auswirkungen der Siedlung, Teil II. Berichte über Landw. Berlin 1931.

Marion, Kurt, Die bisherigen Wirkungen des Reichssiedlungsgesetzes, Berlin 1930.

Mirow, Kurt, Die innere Kolonisation von Neuvorpommern und Rügen, Diss. Greifswald 1931.

Moering, Oswald, Schafft Siedlung Arbeit und Brot? Der Ring, Berlin 1932, 5. Jhrg. S. 392.

Ott, Ludwig, Probleme der ländlichen Siedlung in Mecklenburg-Schwerin, Diss. Rostock 1927.

Ostpreußische Landgesellschaft, Zwanzig Jahre deutscher Siedlungsarbeit in Ostpreußen (1906—1926), Königsberg o. J.

Seedorf, W., Die Landwirtschaftswissenschaften und ihr Ausbau, Deutsche Landwirtschaftliche Presse, Berl. 1932, 59. Jhrg. S. 499 ff.

Sellschopp, E. A., Ein Beitrag zur Kenntnis der Milchwirtschaft in Mecklenburg unter besonderer Berücksichtigung der Milchversorgung von Rostock. Arbeiten des Instituts für landwirtschaftliche Betriebslehre, Halle 1929.

Seraphim, H. J., Statistik und Sozialökonomie, Betrachtungen zur Methodenlehre, Jahrbuch f. Nationalökonomie u. Statistik, Jena 1929, Bd. 131. S. 321 ff.

„ Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in den beiden Mecklenburg. i. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, hrsg. von Sering u. v. Dietze, I S. 97. München-Leipzig 1930.

Sering, Max, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893.

Skalweit, A., Agrarpolitik, Berlin 1923.

Sommer, Die Pachtsiedlungen der Universität Greifswald, Denkschrift 1932. Unveröff.

Stauß, Die Zukunft des Ostens, Tägl. Rundschau 1932, 20. Sept. Nr. 221. (Kritik zur Schrift v. Zitzewitz-Kottow).

v. Thünen, J. H., Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, 3. Aufl. Berlin 1875.

Wachsmann, Kurt, Das Osthilfegesetz und seine landwirtschaftliche Problematik. Die deutsche Agrarpolitik 1932 II S. 136.

Wolff, Martin, Das Sachenrecht. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Bd. hrsg. von Enneccerus-Kipp-Wolff. Marburg 1929.

Wollenweber, H., „Ländliche Siedlung und Bevölkerung".
„ „Siedlung und Viehbestand".
„ „Siedlungsträger und optimaler Siedlungseffekt".
Auswirkungen der Siedlung, Teil I, III u. IV.
Berichte über Landwirtschaft, Berlin 1931 u. 1932.
„ Archiv für innere Kolonisation. Nov. 1932.
v. Zitzewitz-Kottow, F. K., Wirtschaftliche Betrachtungen zur Osthilfe. Berlin 1932.

Reichsgesetzblatt.

Mecklenburg-Schwerinsches Regierungsblatt.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, hrsg. vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1931.
Statistische Nachrichten des Landes Mecklenburg-Schwerin, hrsg. v. meckl.-schwer. Statistischen Landesamt 1925—28.
Statistische Unterlagen zum Siedlungswesen in Mecklenburg-Schwerin, hrsg. vom meckl.-schwer. Siedlungsamt 1931.

Vorwort.

Seitdem nachstehende Arbeit im Frühjahr 1932 begonnen wurde, ist fast in jeder Rede oder Schrift der Außenschlagsiedlung oder der Teilsiedlung allgemein hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Sanierung der landwirtschaftlichen Großbetriebe sowie bezüglich der daran geknüpften und dadurch erhofften siedlungspolitischen Erfolge Erwähnung getan worden. Nirgends sind jedoch die Möglichkeiten exakt mit Zahlen bewiesen und ihre Grenzen aufgezeigt. So mag dieser Arbeit, die zur Lösung der Frage nach den Möglichkeiten einer allgemeinen Durchführung der Außenschlagsiedlung in Mecklenburg-Schwerin unter gleichzeitiger Behandlung des Problems des Selbstsiedlers beizutragen versucht, in ihren Ergebnissen vielleicht noch einiges Interesse entgegengebracht werden, trotzdem ihre Idee fast Allgemeingut geworden ist. Daher darf Verf. an dieser Stelle Herrn Professor Seraphim, dem Direktor der Abteilung Rostock des Deutschen Forschungsinstitutes für Agrar- und Siedlungswesen für die Anregung dieser Arbeit und für das ihr entgegengebrachte Interesse danken.

Zugleich auch dafür, daß Verf. Gelegenheit gegeben wurde, die Tätigkeit seines verstorbenen Vaters, des selbständigen Trägers der Neusiedlung in Scharstorf aus den Jahren 1921/22, theoretisch zu bearbeiten und ihre Erfolge einer breiteren Oeffentlichkeit bekanntzumachen, so daß in dessen Sinne der unternommene Versuch der Durchführung dieser Siedlungsart, wenn auch erst nach langen Jahren, über das eigene betriebswirtschaftliche Interesse hinausgehende Wirkungen im Sinne einer organischen Siedlung nach sich ziehen kann. — Zu Dank verpflichtet ist Verf. den Behörden, dem Siedlungsamt, dem Meckl.-Schwer. Amte Rostock usw., die ihm durch Gestattung der Akteneinsicht Entgegenkommen und Unterstützung gewährt haben. Vor allem aber Herrn Ministerialrat Fensch und Herrn Dr. Karbe und den anderen Herren aus der Praxis, die in so dankenswerter Weise durch Beantwortung der Fragen und sonstige Anregungen zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben.

§ 1. Einleitung.

Begründung des methodischen Aufbaus der Arbeit.

1. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn man heute noch über die Notwendigkeit der ländlichen Siedlung an sich schreiben würde. Umstritten sind nur noch die Fragen des Zeitpunktes und des Verfahrens, die Fragen, ob bei der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft die Durchführung der ländlichen Siedlung im großen Umfange möglich und zu verantworten ist,[1]) und welches gerade heute das beste Verfahren zur Durchführung der einzelnen Siedlung ist; ob wie früher eine totale Aufteilung des Siedlungsobjektes oder nur eine Teilsiedlung, die meist eine Außenschlagsiedlung sein wird, am vorteilhaftesten für die Siedlungszwecke ist und ob diese Siedlung als Fremd- oder Selbstsiedlung durchzuführen ist. Damit wird hier also die Frage nach dem Siedlungsträger und nach dem Siedlungsobjekt gestellt.

a) Siedlungsträger sind diejenigen, die die geschäftliche Durchführung der Siedlung besorgen und ihr Risiko tragen. Unter diesen unterscheidet man gemeinnützige Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und reine Privatunternehmen. Den ersteren ist die subjektive Gemeinnützigkeit zugesprochen, d. h. die Vorrechte aus dem Reichssiedlungsgesetz stehen ihnen ohne weitere Nachprüfung durch die zuständigen Behörden allein auf die Versicherung hin zu, daß ein Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vorliegt. Die letzteren erhalten nur für einzelne Siedlungsvorhaben die objektive Gemeinnützigkeit zugesprochen. Sie sind Einzelpersonen oder körperschaftlich — in G. m. b. H. und A. G. oder in Wirtschaftsgenossenschaften sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden — organisiert. Da über die Arbeiten der Gesellschaften in ausreichender Weise Berichte vorhanden sind, interessieren hier nur die Einzelpersonen. Bei diesen Privatunternehmern gibt es im Hinblick auf ihr Verhältnis zum Besiedlungsobjekt zwei Möglichkeiten: entweder sind sie von vornherein Besitzer des zu besiedelnden Grund und Bodens oder nicht. Wenn sie es nicht sind, ist es möglich, daß die Privatunternehmer das Land zur Besiedlung ankaufen oder daß sie vom Eigentümer mit der Besiedlung beauftragt, diese in seinem Namen als Kommissions- oder Auftragssiedlung durchführen, also die Güterschlächter der früheren Zeit. Im anderen Falle reden wir von Selbstsiedlung: Selbstsiedlung ist also die totale oder teilweise Besiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben in der Weise,

---

[1]) Frhr. v. Gayl, a. a. O. S. 393, vor allem S. 412: „Vom Standpunkt der Siedler aus gesehen, sollten Neusiedlungen erst wieder errichtet werden, wenn die Rentabilität der Landwirtschaft einigermaßen sichergestellt ist".

daß die Besitzer persönlich die geschäftliche Durchführung der Siedlung besorgen und das Risiko tragen. [2])

b) Aus dieser Definition ergibt sich gleich eine Beschränkung für die zweite Fragestellung, die Frage nach dem Siedlungsobjekt. Als Objekt der Selbstsiedlung kommt nur das Gebiet in Frage, in dem der Eigentümer, der Besitzer selbst, wirtschaftet. Damit fällt für unsere Betrachtung die Ansiedlung auf den staatlichen landwirtschaftlichen Betrieben, d. h. den Domänen, aus. — Die Selbstsiedlung kann zu einer totalen oder zu einer teilweisen Aufteilung des Objektes führen. Eine mögliche Durchführung dieser Teilsiedlung ist die Außenschlagsiedlung oder Gutsspitzensiedlung, [3]) wie sie auch genannt wird. Aus den Worten ergibt sich schon die Begriffsbestimmung: es ist die Besiedlung von solchen Flächen eines Betriebes, die von dem Wirtschaftshof so weit entfernt sind, daß die Bewirtschaftung dieser in derselben Weise wie die der übrigen Gutsfläche unrentabler sein würde, die deshalb meist anders bewirtschaftet werden, — der Begriff Außenschlag enthält also kein Werturteil über den Kulturzustand, sondern richtet sich ganz allein nach der räumlichen Entfernung vom Wirtschaftszentrum —, und zwar auf die Weise, daß der alte Betrieb völlig aufrecht erhalten wird, was zur scharfen Abtrennung von einer Besiedlung unter Auslegung von Restgütern gesagt werden muß.

2. Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, zur Lösung der Streitfrage über den Siedlungsträger und das Siedlungsobjekt beizutragen, indem die bisher in Mecklenburg-Schwerin durchgeführte Selbstsiedlung von Außenschlägen dargestellt wird und die Möglichkeiten einer Verallgemeinerung dieses speziell besprochenen Siedlungsverfahrens untersucht werden. Deswegen sind die folgenden Ausführungen insbesondere über die bisherige Durchführung und deren Auswirkungen an das vorhandene Material gebunden und zugleich zeitlichen Beschränkungen unterworfen.

a) aa) Aus bestimmten, noch näher darzulegenden Gründen ist bisher in Mecklenb.-Schwerin nur in einem Betriebe eine Selbstsiedlung durchgeführt worden, und zwar in dem Rittergut Scharstorf mit dem Nebengut Klein-Potrems von dem verstorbenen Vater des Verfassers, dem damaligen Besitzer. Diese Siedlungssache konnte aber umso genauer behandelt werden und lieferte umso mehr Material, als eine genaue Buchführung der damaligen Zeit und eine umfangreiche Korrespondenz sowohl einen Einblick in die einzelnen Phasen des tatsächlichen Verfahrens ge-

[2]) Zu unterscheiden ist hiervon auch die Eigenhofsiedlung, die Urbarmachung und Besiedlung von Oedländereien vom eigenen Hofe aus. Frhr. v. Gayl, a. a. O. S. 392.

[3]) Die frühere Bezeichnung „Rand"-siedlung ist heute in diesem Zusammenhang zu vermeiden, da sie zu Verwechslungen mit der „Standtrand"-siedlung Anlaß gibt.

währte, als auch die Motivationen für die Maßnahmen bei der Durchführung klar erkennen ließ. Dazu konnten auch die Akten der Aufsichtsbehörden, des Siedlungsamtes und der Landdrostei Güstrow benutzt werden sowie die Bauakten der Bauberatungsstelle der mecklenburg-schwerinschen Landwirtschaftskammer zu Rostock und des beteiligten Baumeisters und Vermessungsingenieurs.

bb) Die Ausführungen des dritten Abschnittes über die Möglichkeiten einer allgemeinen Durchführung der Selbstsiedlung von Außenschlägen stützen sich in ihrem geschichtlichen Teil auf die Abhandlungen von v. Thünen in seinem Werk „Der isolierte Staat" und von Sering in seinem Buch über „Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland". Da es sich hierbei nur um erläuternde Vorbemerkungen handelt, waren eigene weitergehende Erhebungen nicht notwendig.

Auf andere Weise war im übrigen Teil dieses Abschnitts vorzugehen. Es kam darauf an, ein möglichst plastisches Bild von den Voraussetzungen und Möglichkeiten einer allgemeinen Durchführung der Außenschlagsiedlung zu erhalten. Die genaue Kenntnis der siedlungspolitischen Lage Mecklenburgs in dieser Hinsicht zu erreichen, mußte auf folgenden drei Wegen versucht werden: 1. auf dem der Durcharbeitung vorhandenen Aktenmaterials, 2. der Aussendung von Fragebogen an die Betriebsleiter der zu untersuchenden Objekte, 3. der Einholung von Sachverständigengutachten.

1. Eine Behörde oder ein privates Institut, in dem alle in Mecklenburg vorhandenen Betriebe in der hier zu besprechenden Richtung untersucht sind, ist nicht vorhanden. Es mußte also auf jeden Fall eine Auswahl getroffen werden. In ziemlichem Umfange sind nur durch die Rostocker Vertretung der Bank für deutsche Industrieobligationen solche Erhebungen vorgenommen, die zum mindesten in diesen Fragenkomplex tendieren, da es für die Bank darauf ankam, einen möglichst vollständigen Ueberblick über die Betriebe zu gewinnen, um daraus die Entschuldungsmöglichkeiten festzustellen, wobei bei einigen wenigen Objekten auch eine Absiedlung in Aussicht genommen wurde. Auf Grund dieser Tatsachen bemühte sich Verf. mit allen Mitteln um die Gestattung der Einsichtnahme in die bei der Bank ruhenden Akten, besonders da durch persönliche Umfragen und ähnliche Hilfsmittel auf keinen Fall so objektive Resultate erzielt werden konnten; denn einerseits waren die Erhebungen immerhin behördlich und somit einwandfrei, und andererseits war der Kreis der untersuchten Betriebe durch das weit um sich greifende Sicherungsverfahren so groß geworden, daß alle Variationen hinsichtlich Betriebsgröße, Kulturzustand und Verkehrslage möglich gewesen wären. Doch lehnte die Bank das Gesuch des Verf. ab, trotzdem auch auf die rein objektiv wissenschaftliche und unpersönliche Bearbeitung des Materials, das dadurch in keiner Weise an die Oeffentlichkeit dringen würde, hingewiesen wurde. Und zwar mit der Begründung, daß das Aktenmaterial, das auch Tatsachen über die persönlichen Verhältnisse der Betriebsleiter der zu entschuldenden

Betriebe enthielt, geheim gehalten werden müßte und daß überdies für die vorliegende Problemstellung nur in sehr beschränktem Maße Schlüsse daraus zu ziehen wären. Ohne diese letzte These näher begründen zu können, muß ihr in gewisser Weise zustimmend festgestellt werden, daß aus einigen ausnahmsweise zur Verfügung gestellten Akten tatsächlich nur wenig für die endgültige Beantwortung des Themas hervorging. In den seit dem 1. April 1932 der Begutachtung der „gesicherten" Betriebe zugrunde gelegten Formularen ist nur in Ziff. 18 die innere Verkehrslage mit den speziellen Fragen nach der Arrondierung und der Entfernung zu den Grenzen gestellt. Ebenso ist in den Gutachten, die vor dem genannten Zeitpunkt angefertigt sind, auch nur in einer Bemerkung über die Produktionsgrundlage nebenbei dieser besonderen inneren Verkehrslage gedacht. Man hätte also doch nur sehr allgemeine Schlüsse aus diesem Material ziehen können, die für die Beantwortung des zur Diskussion gestellten Problemkreises geringe Bedeutung gehabt hätten. Als weiterer Gesichtspunkt für die Ablehnung dieses Materials fällt entscheidend ins Gewicht, daß die Bank bei der Prüfung der Siedlungsmöglichkeiten nicht darauf sieht, welches Land der Betrieb als solcher am leichtesten entbehren kann, ohne eine Schädigung des betriebswirtschaftlichen Niveaus im Gefolge zu haben, sondern darauf, welche Flächen den höchsten Kaufpreis bringen und eine möglichst weitgehende augenblickliche Entschuldung ermöglichen. [4]) Somit treten aber andere Gesichtspunkte in den Vordergrund der Beurteilung der einzelnen Objekte als diejenigen, die für uns als maßgebend festgestellt sind. Daher mußte der erste Weg als ungangbar ausgelassen werden.

2. Da auch eine Umfrage bei allen Großbetrieben Mecklenburg-Schwerins wegen der zu erwartenden häufigen Nichtbeantwortung durch die befragten Betriebsleiter kein ganz sicheres Bild gegeben hätte, und im Vergleich mit dem zu erreichenden Erfolge einen zu großen Kostenaufwand und zu lange Zeit erfordert hätte, mußte bei dem zweiten zu beschreitenden Wege ebenfalls von vornherein eine Auswahl getroffen werden. Sie wurde so vorgenommen, daß ungefähr 100 Großbetriebe verschiedener Größenklassen von über ca. 1200 Morgen ausgesucht wurden, die möglichst gleichmäßig über die zehn mecklenburg-schwerinschen Aemter verteilt waren und für ihre Umgebung möglichst typische Betriebe mit allen Vorteilen und Nachteilen der Gegend darstellten. Besonders die richtige Verteilung über ganz Mecklenburg war wegen der verschiedenen Bodenstruktur von Bedeutung. Andererseits war aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht alle Betriebsleiter eine Beantwortung erwarten ließen. Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte wurden die Fragebogen an die von den landwirtschaftlichen Buchstellen Brandenburg & Peuß, Rostock, der Landwirtschaftskammer Rostock, sowie des Landbundes Waren dankenswerterweise genannten Adressen

[4]) — ohne dabei immer auf die dauernde Rentabilität zu sehen. Vgl. Lang a. a. O. S. 717.

versandt. Es gingen auch ungefähr 50 Rückäußerungen ein, von denen 38 für die Beurteilung zu verwenden waren, so daß durchschnittlich 3—4 Antworten aus jedem Amtsbezirk vorlagen und damit ein guter Ueberblick gegeben war. —

Als Ergänzung ist noch ein Auszug aus der Statistik des Siedlungsamtes über die von 1919—1931 durchgeführten Teilsiedlungen eingefügt, auf Grund dessen einzelne bei der Enquête gefundene Thesen erhärtet werden können.

3. Weil diese Beantwortung aber noch zu stark die Möglichkeit von Fehlerquellen zuließ, wurden Sachverständige zu Rate gezogen, einige Persönlichkeiten, die in der Siedlungs- oder landwirtschaftlichen Praxis stehend aus ihrer eigenen Erfahrung und Kenntnis der Materie das Bild über die siedlungspolitische Lage der mecklenburgischen Großbetriebe vervollständigen konnten.

Von den befragten Persönlichkeiten sind namentlich zu nennen: Herr Ministerialrat F e n s c h, der lange Jahre in der mecklenburgischen Siedlungsbewegung gestanden hat und sich vor allem für die Besiedlung von Außenschlägen, und zwar im Selbstsiedlungsverfahren, eingesetzt hat, und Herr Dr. K a r b e, der sich seit Jahren als Gründer der Deutschen Ansiedlungsbank usw. führend in der Ostsiedlung betätigt hat.

b. aa) Von Bedeutung für Inhalt und Aufbau des ersten und zweiten Abschnittes der Arbeit ist die Zeit, in der das zu beschreibende Siedlungsverfahren durchgeführt ist, und der Zeitpunkt, in dem die Untersuchung vorgenommen wird.

a') Das Neusiedlungsverfahren ist in Scharstorf in den Jahren 1921 und 1922 durchgeführt worden, die Abzahlungen der Zwischenkredite geschahen, wie noch näher darzulegen ist, im Jahre 1923. Da in diese Zeit die Hochinflation fällt, können die damaligen Papiermarkwerte in keiner Weise Anhalt bieten und ist die Erörterung der Finanzierung eine Frage von besonderer Schwierigkeit.

Die Durchführung der Anliegersiedlung geschah in den Jahren 1927/28. In diesen Jahren setzte gerade die große augenblickliche Agrarkrise mit besonderer Schärfe ein, so daß die Auswirkungen der Anliegersiedlung nur im Rahmen der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse richtig beurteilt werden können.

b') Damit ist schon die Tatsache berührt, daß der Zeitpunkt der Untersuchung einen wesentlichen Einfluß auf die Beurteilung der Auswirkungen ausübt. Da die Neusiedlung vor zehn Jahren vorgenommen ist, kann über ihre Auswirkungen ein einigermaßen abschließendes Urteil möglich sein. Dagegen nicht so bei der Anliegersiedlung, da zwischen Durchführung und Untersuchung nur ein Zeitraum von ungefähr vier Jahren liegt.

bb) Für die Untersuchung der Voraussetzungen und Möglichkeiten einer allgemeinen Durchführung im dritten Abschnitt ist der Zeitpunkt, in der sie vorgenommen wird, nur unwesentlich,

da die Entwicklung der rein landwirtschaftlichen Grundlagen der Großbetriebe nur sehr langsam fortschreitet und ein paar Jahre mehr oder weniger nur sehr schwach ins Gewicht fallen. Trotzdem sind immerhin Unterschiede festzustellen. Deswegen wird den Ausführungen über die siedlungspolitischen Grundlagen im Augenblick der Untersuchung eine kurze allgemeine geschichtliche Einführung vorausgeschickt.

3. a. Aus der oben aufgezeigten Aufgabe ergibt sich zwangsläufig eine Dreiteilung der Ausführungen dahin, daß zunächst die Selbstsiedlung in Mecklenburg-Schwerin beschrieben wird und die Auswirkungen dieser betrachtet werden und dann die Ergebnisse beider Untersuchungen unter Hinzuziehung des weiteren Materials, das einen Gesamtüberblick geben soll, für eine allgemeine Durchführung gewertet werden. Der erste Abschnitt erhält sein Gepräge dadurch, daß in Mecklenburg-Schwerin bisher nur eine Selbstsiedlung durchgeführt worden ist. Es kann daher nicht massenstatistisch vorgegangen werden, sondern es ist die monographische Darstellungsweise anzuwenden, d. h. es ist das Verfahren, wie es hier angewendet ist, genau in den einzelnen Phasen zu beschreiben und sind dazu die Auswirkungen festzustellen, um aus den hierbei aufzuzeigenden positiven und negativen Erfahrungen im dritten Abschnitt Schlüsse zu ziehen. [5])

b. aa) Beginnen muß diese Darstellung mit der Charakteristik des Siedlungsobjektes. Klima und Boden sowie Verkehrslage und bisherige Art der Bewirtschaftung sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung des durchgeführten Siedlungsverfahrens. Die Beschreibung der Verhältnisse des Bodens erfolgt nicht nur nach geologischen Gesichtspunkten, sondern auch im Hinblick auf die bisher vorhandenen Kulturarten, da Voraussetzung für die Siedlungsfähigkeit eines Gutes ist, daß diese in einem gesunden Verhältnis vorhanden sind. Die Art der bisherigen Bewirtschaftung des Gutes ist einerseits von der Verkehrslage abhängig, andererseits aber auch von der wirtschaftlich ungünstigen Flächengestaltung beeinflußt. Diese Ungunst ist vom Besitzer durch einige betriebswirtschaftliche Hilfsmittel zu beseitigen versucht. Es diente aber auch die Außenschlagsiedlung dazu, die Form des Gutes so zu gestalten, daß sie rentables Wirtschaften ermöglichte. Wir leiten damit unsere Ausführungen zu dem Siedlungsverfahren über, indem gleich hier bemerkt wird, daß sich die Arbeit zur Aufgabe stellt, das zu beschreibende Verfahren nicht nur von der Siedlerseite aus, sondern auch gerade vom Blickpunkt der Gutswirtschaft zu betrachten, da wir gerade

[5]) Es muß bei der Auswertung dieses Beispiels jedoch Vorsicht geübt werden, da eine Verallgemeinerung kaum zulässig sein wird. Vgl. Seraphim, Statistik und Sozialökonomie, S. 332, u. Wollenweber, Ländliche Siedlung und Bevölkerung, S. 31, wo Verf. auf die Grenzen der Beobachtung der Aufteilung selbst eines „größeren" Gutskomplexes hinweist. In Scharstorf sind es aber nur ca. 200 Morgen.

dem Verfahren eine wesentliche Bedeutung beimessen, das sowohl die Erichtung einer großen Zahl von Siedlungen ermöglicht, als auch den alten Gutsbetrieb mit seinen großen Hofgebäuden und seinem Maschinenbestand rentabel bestehen läßt.

Das zweite und dritte Kapitel behandeln speziell das in Scharstorf durchgeführte Neu- und Anliegersiedlungsverfahren. Dem zeitlichen Ablauf des Verfahrens gemäß ist im ersten Paragraphen dieses Abschnitts die Landbeschaffung und Planaufstellung zu erörtern. Das Motiv der Landbeschaffung wird ausführlicher behandelt, da nicht nur das rein betriebswirtschaftliche Moment eine Rolle gespielt hat, sondern gerade auch — unter geistigem Gedankenaustausch mit dem Förderer der Kleinsiedlung in Mecklenburg, dem verstorbenen Professor Ehrenberg, Rostock — ein Interesse daran vorlag, einige für die Allgemeinheit auszuwertende Erfahrungen bei dieser Siedlung zu sammeln. — Die Rechtsform der Landhergabe wird in § 6 näher behandelt. — Der ursprüngliche Plan konnte leider nicht durchgeführt werden. Daher folgt noch ein zweiter Plan, und zwar der durchgeführte. Da die Büdnerei 1 und 2 sich im wesentlichen entsprechen, werden diese gemeinsam behandelt und die Büdnerei 3 gesondert. Auch für die weiteren Ausführungen werden die einzelnen Siedlungen in dieser Weise getrennt; zumal da bei den Bauten, die als nächstes erwähnt werden, die Büdnerei 3 nicht nur einen anderen Bauplan hat, sondern auch anderes Baumaterial verwandt ist. Dazu ist, was die dann in der Abhandlung folgende Zwischenwirtschaft betrifft, die Büdnerei 3 ca. 1 Jahr früher angelegt als die beiden anderen. Auch ist das Aktenmaterial in Scharstorf über die Büdnerei 3 leider nicht vollständig vorhanden.

Wegen ihrer besonderen Bedeutung wird die rechtliche Regelung und die Frage der Finanzierung in je einem Paragraphen für sich behandelt. Beide Paragraphen haben einen relativ großen Umfang, der sich daraus erklärt, daß hier der bisher noch nicht unternommene Versuch gemacht werden soll, möglichst eingehend alle bürokratischen und sonstigen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, denen der Siedlungsträger ausgesetzt ist, aufzuzeigen. Um eine stärkere Zusammenfassung und Hervorhebung der rechtlichen Gesichtspunkte zu ermöglichen (die auch gerade für den zweiten Abschnitt von Bedeutung sind), wird das formelle Verfahren und die neue materielle Rechtslage gemeinsam erläutert. Die Finanzierung und die Berechnung der Kosten sind für die vorliegende Arbeit sehr kompliziert, da die Siedlungen, wie schon erwähnt, zur Zeit der Hochinflation im Jahre 1921 und 1922 angelegt sind. In diesen Fragenkomplex gehört auch die Festsetzung des Kaufpreises für das vom Gut zur Verfügung gestellte Land, da bei den vorhergehenden Verhandlungen zwischen dem Siedlungsamt und dem Siedlungsträger die Inflationswerte eine Rolle spielten. Deswegen ist die Frage nicht in dem Teil über die Landbeschaffung dargestellt, wo sie im allgemeinen, wenn Siedlungsträger und Landlieferer nicht dieselbe Person sind, hingehört, sondern zusammen mit dem Problem der Finanzierung behandelt.

Im dritten Kapitel wird die im Jahre 1927/28 durchgeführte Anliegersiedlung erwähnt, die aber an sich nichts Besonderes und Typisches enthält und in Anlehnung an die Gliederung und Behandlungsart der Neusiedlung im zweiten Kapitel dementsprechend kürzer behandelt wird.

bb) Dem methodischen Aufbau des zweiten Abschnitts, in dem die allgemeinen volkswirtschaftlichen und speziell betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der in Scharstorf durchgeführten Selbstsiedlung von Außenschlägen zu schildern versucht werden, muß ein besonderer Absatz dieser Einleitung gewidmet werden. Seine eminente Wichtigkeit beruht nicht allein darauf, daß aus dem Ergebnis der Ausführungen im zweiten Abschnitt der dritte in wesentlichen Gesichtspunkten aufbaut, sondern auch gerade darin, daß es eine gewisse Schwierigkeit bedeutet, wegen der im ersten Abschnitt geschilderten Komplikationen anläßlich der Durchführung beider Siedlungen überhaupt in konkreter Weise Ergebnisse aufzuzeigen, die greifbar als positiv oder negativ anzusehen sind. Es kommt darauf an, von welchen Gesichtspunkten man ausgeht: je nach diesen wird man aber zu ganz verschiedenen Folgerungen in der Auswirkung gelangen müssen. Deswegen heißt es hier, ganz klar und scharf die Gedankengänge herauszustellen, die im zweiten Abschnitt leitend sein sollen, um danach ein positives oder negatives Ergebnis herausschälen zu können. Zu seiner Feststellung benötigen wir einen Maßstab, an dem man die Auswirkungen werten kann. Dieser wird uns einerseits durch Zweck und Ziel der Siedlung allgemein geboten und andererseits durch die Absichten, die gerade mit dieser Selbstsiedlung in Scharstorf verknüpft gewesen sind. Das heißt also, daß wir zunächst die allgemeinen volkswirtschaftlichen Momente herausarbeiten müssen, die zur starken Propagierung der Siedlung geführt haben, vor allen Dingen also die Vermehrung der Bevölkerung auf dem Lande und die Intensivierung und Vermehrung der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Beurteilung des Scharstorfer Ergebnisses in dieser Beziehung wird uns erleichtert durch Vergleichsmöglichkeiten mit der Entwicklung anderer Siedlungen und mit dem wirtschaftlichen Status der alten Stellen gleicher Größenklassen in Mecklenburg-Schwerin, bei denen die klimatischen und bodenstrukturellen Verhältnisse ähnlich liegen.

Sodann ist von der privatwirtschaftlichen Seite aus an das Ergebnis heranzutreten. Insbesondere ist die Frage zu erörtern, wieweit die betriebswirtschaftlichen Absichten, die mit dieser Außenschlagsiedlung verknüpft worden sind, erreicht sind. Dieser Teil bietet naturgemäß methodisch die größeren Schwierigkeiten, da hier keine konkreten Zahlen, die den Erfolg oder Nachteil aufweisen, errechnet werden konnten. Gerade die Scharstorfer Wirtschaftsdispositionen sind in den letzten 15 Jahren infolge äußerer Einflüsse, wie z. B. Krieg, Inflation und Agrarkrise, als auch besonders durch die eigene Initiative der Betriebsleiter so oft verändert und umgewandelt worden, daß sich eine einheitliche Entwicklungslinie noch auf keinen Fall errechnen läßt, besonders nicht im Hinblick darauf, ob auf diese Entwicklung die

Abtrennung von zunächst 70 Morgen und später noch weiteren 130 Morgen rein betriebswirtschaftlich gesehen einen solchen Einfluß ausgeübt hat, daß er zahlenmäßig scharf festzulegen wäre. Es bleibt uns nur die Möglichkeit der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der jedoch gewisse Anhaltspunkte aus einem Vergleich z. B. der Schlageinteilung vor und nach der Besiedlung, weniger aber aus der zahlenmäßigen Entwicklung des Inventars auf dem Gute geboten sind. Noch weniger scharf läßt sich im vorliegenden Fall feststellen, ob die Art und Weise der Abtrennung der Außenschläge, nämlich das Selbstsiedlungsverfahren als solches, dem Siedlungsträger wirtschaftliche Vorteile oder Nachteile gebracht hat. Doch lassen einzelne Tatsachen und Aeußerungen des Siedlungsträgers Deutungen und Schlüsse zu, denen deswegen eine besondere Glaubwürdigkeit zukommt, weil sie der allgemeinen Haltung der Gutsbesitzer in Mecklenburg-Schwerin gegenüber dem Selbstsiedlungsverfahren entsprechen, über die im einzelnen aber erst im dritten Abschnitt zu handeln ist.

Die privatwirtschaftliche Seite soll in diesem Abschnitt nicht nur vom Standpunkt des Siedlungsträgers aus erörtert werden, sondern auch von dem des Siedlers, da dieser Betrachtung aus dem Grunde besondere Bedeutung zukommt, weil wir neben den beiden Beispielen, in denen die Siedler vorwärtsgekommen sind, auch einen Fall haben, bei dem der Siedler nicht weiterkonnte, sondern vom Siedlungsträger dauernd unterstützt werden mußte, so daß der eigentliche Zweck der Siedlung, die Ansetzung selbständiger und selbst verantwortlicher Landwirte, in diesem Falle nicht erreicht wurde.

Die Teilung dieses Abschnittes in zwei Kapitel ergab sich zwangsläufig nicht nur daraus, daß die Neusiedlung und Anliegersiedlung zwei wirtschaftlich und rechtlich völlig voneinander getrennte Verfahren bildeten, als auch daraus, daß die Anliegersiedlung dem Siedlungsträger weit mehr den gewünschten und erhofften finanziellen Erfolg brachte als die Neusiedlung. Wegen dieser Verschiedenheit in der Auswirkung selbst, die auf das Wesen beider zurückzuführen ist, haben wir in diesem Kapitel, das im übrigen dem ersten dieses Abschnittes in seinem Aufbau angeglichen ist, die notwendigen Vergleiche zwischen beiden Verfahrensergebnissen anzustellen.

cc) Nachdem die ersten beiden Abschnitte im großen und ganzen eine Schilderung tatsächlicher Geschehnisse und deren Auswirkungen waren, die kaum streitfähig sind, kommen wir im dritten Abschnitt zu den eigentlichen Problemen des Themas, zu agrarpolitischen Ausführungen, die wie alle politischen Probleme im Gegensatz zu rein wirtschaftlichen Fragen exakt kaum zu beantworten sind, wenn der Beweis klar und eindeutig auf Zahlenmaterial aufgebaut sein soll. Es wird letzten Endes die gefühlsmäßige und politische Einstellung auch hier den Ausschlag geben. Zur Klarstellung dieser persönlichen Ansichten, von denen in der Arbeit ausgegangen werden soll, ist es deshalb notwendig, über das Bedürfnis nach allgemeiner Durchführung der Siedlung zu sprechen, wobei gleich betont wird, daß von der Notwendigkeit

der Siedlung überhaupt ausgegangen wird und des näheren nur auf die Außenschlagsiedlung eingegangen werden soll. Diese Erörterung stellt sich sowohl als theoretische Grundlage für die ihr folgenden Ausführungen dar, als auch als Rechtfertigung dieser vorliegenden Arbeit überhaupt; denn nur wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, haben die Ergebnisse der nachstehenden theoretischen Erörterungen einen praktischen Wert, der aber doch das Ziel aller wirtschaftspolitischen Abhandlungen sein dürfte.

An den Anfang der Diskussion über die Notwendigkeit der Außenschlagsiedlung hat zwangsläufig der Versuch zu treten, auf Grund des vorhandenen Materials zu bestimmen, in welchem Umfange man in den Betrieben der mecklenburgischen Ritterschaft von einem Vorhandensein von Außenschlägen reden kann, eine Feststellung, die an Hand der geschichtlichen Entwicklung und des für die Gegenwart zur Verfügung stehenden Materials getroffen wird. Es ist dabei eine Trennung der Ausführungen über die Notwendigkeit und über die Möglichkeit der Besiedlung dieser Teilstücke erforderlich, da letztere nicht in jedem Fall des Vorhandenseins von Außenschlägen gegeben ist, da vielmehr wahrscheinlich ist, daß die Bedürfnisse weit über die Befriedigungsmöglichkeit hinausgehen. Das aus der Beantwortung der Fragebogen zur Verfügung stehende Material wird durch eine weitgehende Aufgliederung nach den Größenverhältnissen der untersuchten Betriebe und nach den einzelnen Gegenden in jeder Weise auszuwerten versucht.

In § 12 wird getreu dem Prinzip, die Außenschlagssiedlung auch vom Standpunkt des Großbetriebes aus zu würdigen und die Vorteile und Nachteile für diesen aufzuzeigen, die privatwirtschaftliche Seite der Absiedlung, soweit sie den Großbetrieb betrifft, gewürdigt. Es werden in Anlehnung an die Zwecke der Abtrennung, wie sie im ersten Abschnitt bei der Siedlung in Scharstorf erkannt wurden, die Verbilligung und Vereinfachung der Betriebsweise und dazu die Sanierung der Gutsbetriebe, diese vor allem im Hinblick auf die gegenwärtige Krise, herausgehoben. — Es folgt die Erörterung des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses nach Absiedlung, wobei teilweise auf die Vorteile hinzuweisen ist, die in § 12 genannt sind, in der Hauptsache aber die Gegensätze zwischen der Siedlung durch Güterzerschlagung und der Absiedlung klarzulegen sind.

Im zweiten Kapitel dieses Abschnitts haben wir auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen der praktischen Durchführung hinzuweisen. Wie aus der Schilderung der Siedlung in Scharstorf ersichtlich ist, müssen für jede Siedlung vier Voraussetzungen in reichem Maße vorhanden sein: Land, Leute, Geld, dazu die Siedlungsträger. Um die Möglichkeit einer allgemeinen Durchführung der Außenschlagsiedlung nachzuweisen, muß also die Frage geprüft werden, wieweit die genannten Momente in Mecklenburg-Schwerin gerade in ihrer Eignung speziell für die Außenschlagsiedlung vorhanden sind: 1) Daß Land für die allgemeine Siedlung vorhanden ist, wird nicht bestritten, ebenso nicht, daß Außenschläge vorhanden sind. Wie weit sind aber diese nach Kulturzustand, Verkehrslage und Größe zur Teilabtrennung zu ver-

wenden? 2) Ebenso ist bei dem zweiten Punkt zu fragen, welche Siedler sich gerade für die Außenschlagsiedlung eignen, ohne dabei auf die Probleme der Beschaffung von Siedlern allgemein einzugehen, die gerade heute durch die Gruppensiedlung usw. wieder auf eine neue Stufe fortgeschritten sind. 3) Die dritte Voraussetzung ist wohl die Kernfrage der Außenschlagsiedlung wie der Siedlung überhaupt. Doch kann hier auf die einzelnen Fragen der Finanzierung natürlich nicht eingegangen werden. Es sind nur die bei der Außenschlagsiedlung auftretenden widerstreitenden Interessen zwischen dem Siedlungsausgeber, dem Großgrundbesitzer, und dem Siedler selbst hinsichtlich des Kaufpreises für Grund und Boden darzutun, die im wesentlichen zu den beiden Arten der Siedlung, der Anlieger- und der Neusiedlung führen, je nachdem ob bereits genügend Nachfrage nach Land vorhanden ist oder nicht. Daher ist in diesem Absatz auch im Anschluß an die Erfahrungen in Scharstorf-Klein-Potrems kurz auf die Gegensätze der beiden genannten Arten der Siedlung in ihrer Bedeutung für die Außenschlagsiedlung einzugehen, ohne dabei die grundsätzliche Frage, ob die Anliegersiedlung oder die Neusiedlung vorzuziehen sei, erneut aufzurollen. 4) Zum Schluß ist in diesem Paragraphen auf das Problem des geeigneten Siedlungsträgers einzugehen, wobei insbesondere die Konsequenzen der in Scharstorf gemachten Erfahrungen gezogen werden müssen.

Der Vollständigkeit halber ist an die Erörterung der wirtschaftlichen Siedlungsmöglichkeiten diejenige der rechtlichen Fragen anzuknüpfen, ohne dabei die schwerwiegenden Fragen der Neuregelung der Erbpachtordnung insbesondere und des Bodenrechts allgemein anzuschneiden. Diese Fragenkomplexe können im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Abhandlung naturgemäß nicht behandelt werden. Doch ist ein Hinweis auf die rechtliche Stellung des Selbstsiedlers aus dem Grunde notwendig, weil, wie im ersten Abschnitt festgestellt werden muß, die formellrechtlichen Schwierigkeiten, insbesondere in bürokratischer Beziehung, in weitem Maße zur Abnahme der Siedlungsfreudigkeit des Siedlungsträgers in Scharstorf — und das gilt nicht nur für seine Person — beigetragen haben.

Erster Abschnitt:

Die Durchführung der Selbstsiedlung von Außenschlägen in Scharstorf.

Kapitel I:

Charakteristik des Siedlungsobjektes.

§ 2. Klima und Boden.

1. Das Rittergut Scharstorf liegt etwa 25 km. von der Ostseeküste entfernt. Sein Klima zeigt infolgedessen ein wenig maritimen Charakter. Im wesentlichen entspricht es dem im übrigen Mecklenburg vorhandenen feuchten, milden Klima mit vorherrschenden Westwinden. Da Scharstorf etwa 13 km. südlich von Rostock liegt, können für die Niederschlagsmenge die Zahlen zugrunde gelegt werden, die bei den klimatischen Messungen der Rostocker Luftwarte gefunden sind. Sie beträgt danach in 40jährigem Durchschnitt 580 mm, wobei im Juli und August mit zusammen fast 25% die meisten der jährlichen Niederschläge zu verzeichnen sind.

Die Jahresdurchschnittstemperaturen von Rostock, die in 40jährigem Durchschnitt ungefähr 7,90 betragen, weisen ebenfalls keine erheblichen Unterschiede gegenüber den übrigen Gegenden Mecklenburgs auf, obgleich sie, wie sich aus folgender Tabelle ergibt, etwas geringer als in allen anderen Orten sind: [6])

	Schwerin	Kirchdorf	Rostock	Waren	Dömitz	Güstrow
1924	8,0	7,6	6,9	7,2	7,3	7,5
1925	9,0	8,8	8,1	8,3	8,6	8,5
1926	9,3	8,8	8,2	8,4	9,2	8,8
1927 1. Viertelj.	3,5	3,5	2,9	2,8	3,6	3,4
2. V.-jahr	10,2	9,6	8,9	9,4	10,4	9,8
3. V.-jahr	16,8	16,2	15,4	16,1	16,1	16,2
4. V.-jahr	2,9	8,1	2,4	2,4	2,8	2,7

Da auch die vierteljährlichen Durchschnittstemperaturen nur unerheblich voneinander abweichen, läßt sich daraus eine verschiedene Vegetationsperiode zwischen den einzelnen Gebieten Mecklenburgs nicht ableiten. Sie ist vielmehr durchaus einheitlich und dauert unter Hinzurechnung aller Tage, deren Temperatur über 5° liegt, für das Gebiet um Rostock ungefähr vom 4. April bis zum 9. November. — Wegen dieser Einheitlichkeit der klimatischen Verhältnisse in Mecklenburg läßt sich aus den Erfahrungen, die bei dem Siedlungsverfahren in Scharstorf auf Grund des

[6]) Statistische Nachrichten für Mecklenburg-Schwerin.

Klimas gezogen sind,[7]) ohne Schwierigkeiten auf Gesamtmecklenburg schließen.

2. a. Anders steht es mit der Bodenbeschaffenheit, die in Mecklenburg sehr stark wechselt. Die Scharstorfer Feldmark besteht zum überwiegenden Teil aus diluvialem Geschiebelehm, in den viele Granitblöcke eingelagert sind. An der östlichen Grenze zieht sich ein teilweise bewaldeter Höhenzug, der Buchberg, in fast nordsüdlicher Richtung hin, der sich bis zu 72 m über den Meeresspiegel erhebt, während die übrige Fläche des Gutes etwa 30 m hoch liegt. Im Westen streift eine stark kiesführende Schicht entlang, aus der sich einige kegelförmige Hügel erheben, die den gesamten Kiesbedarf für die Wirtschaft liefern. In Senkungen eingelagert, am Fuße der erwähnten Hügelketten befinden sich Moore, die mit größeren Moorflächen zusammenhängen und sich weit über die Grenze hinaus erstrecken.

b. aa) Die Gesamtfläche des Gutes, die abzüglich der in Klein-Potrems schon von früher her vorhandenen Bauernländereien mit einem Areal von 40 ha ungefähr 640 ha beträgt, verteilt sich in folgender Weise auf die einzelnen Kulturarten:

Acker	390 ha	Wald	35 ha
Garten	6 ha	Bruch	36 ha
Weiden	100 ha	Unland, Wege,	
Wiesen	50 ha	Hof, Wasser	23 ha

Das Verhältnis von Acker mit Garten, Weiden und Wiesen zur Gesamtsumme der landwirtschaftlich genutzten Fläche entspricht ungefähr dem Verhältnis in Mecklenburg-Schwerin:

	Scharstorf	Meckl.-Schw.[8])
Acker mit Garten, Hof usw.	73,63%	77,07%
Wiesen	8,78%	12,26%
Weiden	17,57%	10,65%

bb) Trotzdem der Acker zugunsten der Weidenanlagen im Verhältnis stark verringert ist, wofür noch die Erklärung gegeben werden soll,[9]) hat der Acker im ganzen Wirtschaftsapparat entsprechend dem übrigen Mecklenburg das Uebergewicht. Es ist milder Lehmboden, der zu dem weizenfähigen Gebiet des Nordens und Nordostens Mecklenburgs gehört, das sich von dem Süden und Südwesten mit ausgesprochenem Roggenboden unterscheidet. Zwei Drittel des Ackers sind systematisch, der übrige Teil nach Bedarf drainiert. Die oben erwähnten, die Ackerarbeit und die Drainage störenden Felsblöcke sind soweit möglich entfernt und z. T. für das Abdämmen der 2,5 km langen Straße

[7]) Darüber s. u. S. 19.
[8]) Errechnet nach der Aufstellung der Kulturartenverteilung im Stat. Jahrb. f. d. Dtsch. Reich v. 1931.
[9]) Vgl. u. S. 15.

vom Gutshof zum Bahnhof verwendet, die die Hauptverkehrsader des Gutes bildet.

cc) Das Wiesenverhältnis (1 : 7,8) ist als recht ungünstig zu bezeichnen, obgleich durchgreifende Wiesenmeliorationen den Grasbestand verbessert und den Ertrag der Heuernten erhöht haben. Es ist nicht nur weit schlechter als der Gesamtdurchschnitt in Mecklenburg-Schwerin (1 : 6,3), sondern auch als der vom Amt Rostock (1 : 7), [10]) zu dem Scharstorf gehört. Dieser Nachteil machte sich bei der Planaufstellung für die Siedlungen bemerkbar. [11])

dd) Die Weiden, die alle bis auf wenige Hektar systematisch drainiert sind, haben guten Boden mit einigen moorigen Einschlägen. — Die als Bruch angeführten Flächen sind infolge des in früherer Zeit mit ihnen getriebenen Raubbaus (Torfstich!) sehr verwahrlost, so daß ihre Einplanierung, die Ansamung und die erforderlichen Rodearbeiten bis zur erstmaligen Nutzung sehr große Kosten verursachen würde. Daher ist die Kultivierungsarbeit, die vor dem Kriege von dem Besitzer, der im Jahre 1909 das Gut übernommen hatte, begonnen war, im Kriege unterblieben und nachher nicht wiederaufgenommen bis auf einige Morgen, die von den Siedlern kultiviert sind. [12])

§ 3. Verkehrslage und Art der Bewirtschaftung.

1. Die Verkehrslage von Scharstorf und Klein-Potrems ist als ziemlich günstig zu bezeichnen. Die Bahnstrecke Rostock-Laage-Neustrelitz durchschneidet das Gut, und in der Mitte der Feldmark ungefähr 2,5 km. vom Wirtschaftshofe und 0,75 km von Klein-Potrems entfernt befindet sich der Bahnhof, von dem aus die Bahnstrecke nach Rostock ungefähr 15 km beträgt. — Von Klein-Potrems aus ist die Chaussee Rostock—Laage auf 3 km Landweg zu erreichen. Die Wegstrecke nach Rostock beträgt im ganzen ungefähr 18 km, die nach Laage ungefähr 11 km. Trotz dieses Unterschiedes fahren die Siedler doch lieber nach Rostock, da dort höhere Preise zu erzielen sind. Im Verhältnis zu denen die 1,5 bis 2 Stunden längere Wegstrecke keine Rolle spielt. [13])

2. a. Diese günstige Verkehrslage und die dementsprechend geringen Transportkosten ermöglichten es, in Scharstorf einen sehr intensiven Betrieb aufzuziehen, also die Produktionskosten wesentlich zu erhöhen, nicht nur hinsichtlich der Feldbestellung, sondern auch der technischen Einrichtungen, sowohl der festen des Hofes z. B. der elektrischen Anlagen zur Selbsterzeugung von

[10]) Ott, a. a. O. S. 4.
[11]) Vgl. u. S. 18 u. 33.
[12]) Vgl. unten S. 38.
[13]) Ueber den Einfluß Rostocks auf die Milchpreise vgl. Sellschopp a. a. O.

Licht und Kraft, der Saatreinigungsmaschinen, der Höhenförderer in den Scheunen, der Reparaturwerkstätten usw., wie auch des toten mobilen Inventars, Traktoren u. dgl. m. Vor allem ist aber der starke Hackfruchtbau (Zuckerrüben und Kartoffeln) zu erwähnen. Doch konnte er nicht gleichmäßig auf der ganzen Feldmark angebaut werden, und zwar nicht aus Gründen, die in der Bodenqualität lagen, sondern wegen der großen Entfernung einzelner Schläge vom Wirtschaftshof. Deswegen ist hier auf die Flächengestaltung des Gutes und die Art der Bewirtschaftung, die durch die Lage des Gutshofes bedingt ist, einzugehen.

b. Scharstorf hat ungefähr die Gestalt eines schmalen Rechtecks von einer Länge von etwas über 4 km und einer Breite von ca. 1,5 km, wobei noch als sehr unvorteilhaftes Moment hinzukommt, daß der Gutshof ganz auf dem westlichen Ende 200 m von der Grenze entfernt liegt. Daher wird bei den Gespannarbeiten, die auf dem östlichen Ende des Gutes verrichtet werden müssen, über ein Drittel der Arbeitszeit allein auf die Zurücklegung des Weges verwendet, wodurch eine erheblich geringere Rente der Außenschläge bedingt ist. Diesem Nachteil ist auf verschiedene Weise abzuhelfen versucht worden.

aa) Vom Hof bis zum Bahnhof und darüber hinaus bis zur Milchviehkoppel ist ein festes Feldbahngeleise von 3 km Länge gelegt worden, ebenso 1 km lang bis zur Kiesgrube. An dieses Geleise kann an jeder Stelle loses Geleise angeschlossen werden. Seine große Bedeutung ergibt sich daraus, daß im Jahre 1924, in dem sämtliche mit der Feldbahn fortgeschafften Lasten nach Gewicht und Länge der zurückgelegten Strecke aufgezeichnet sind, eine Gesamtleistung der Feldbahn von 15 944 Tonnen-km festgestellt ist.

bb) Zur weiteren Behebung des oben geschilderten Nachteils ist der östliche und nordöstliche Teil der Feldmark mit etwa 100 ha in Dauerweide gelegt. In derjenigen Koppel, die auf dem Buchberg, also am entferntesten liegt, weidet das Jungvieh, das der geringsten Wartung bedarf. Zu den übrigen Koppeln, die für das Milchvieh bestimmt sind, werden die Melker und die Milch mit Feldbahnloren gefahren, so daß die Entfernung auch bei der Arbeit des Melkens nur eine geringe Rolle spielt.

cc) Trotz dieser Erleichterungen in der Art der Bewirtschaftung sind die Mängel, die durch die Flächengestaltung des Gutes verursacht sind, nicht gänzlich beseitigt. Das ergibt sich schon daraus, daß die entfernten Schläge der Feldmark weit weniger mit Stallung versorgt werden als die übrigen. Dementsprechend waren die Roherträge in diesen Teilen des Gutes unter dem Durchschnitt der sonstigen Gutserträge. Es war bei einer solchen Entfernung vom Wirtschaftshof eine Intensivierung dieser Schläge nicht rentabel. Sie war nur durch die Abtrennung zu erreichen oder durch die Errichtung eines neuen Wirtschaftshofes, vielleicht bei der Feldscheune, damit dieser Teil von einem oder mehreren

in der Nähe liegenden Wirtschaftszentren bearbeitet werden konnte. Nur so konnte eine Intensivierung von Vorteil sein, wie sich aus dem Vorbild der beiden in Klein-Potrems vorhandenen Erbpachthöfe ersehen ließ.

Kapitel II:
Die Neusiedlung.

§ 4. Die wirtschaftliche Durchführung.

1. a. aa) Aus der Korrespondenz des Besitzers von Scharstorf mit dem Siedlungsamt, mit Herrn Professor Ehrenberg Rostock u. a. ergibt sich, daß er sich schon seit langer Zeit für Kleinsiedlung an sich interessiert hatte. Insbesondere lag ihm daran, „eine Siedlungsart auszuprobieren, die, wenn sie sich bewährte, es ermöglichte, mehr Land vom Gute für Siedlungen herzugeben und auf andere Gutsbesitzer ebenso zu wirken". [14]) Dieses ideelle Interesse an der Feststellung der praktischen Durchführbarkeit von Selbstsiedlungen ist als wesentliches Motiv für die Landhergabe überhaupt zu werten und erklärt, daß mit einem derartigem Nachdruck, unabhängig von wirtschaftlichen Berechnungen und ohne Rücksicht auf die bürokratischen Schwierigkeiten, an die Durchführung des Siedlungsverfahrens herangegangen wurde.

Selbstverständlich war der Besitzer daran interessiert, daß ihm das abgegebene Land, auf das gemäß § 13 Abs. 3 des Meckl. Gesetzes vom 3. Juli 1919 [15]) von ihm für den Landlieferungsverband bereitzustellende Drittel angerechnet würde, was nach § 7 dieses Gesetzes unter den dort festgelegten Voraussetzungen zulässig war.

bb) a' Die Abtrennung gerade dieser Außenschläge geschah aus den angedeuteten betriebswirtschaftlichen Beweggründen, insbesondere, weil die ungünstige Lage zum Wirtschaftshof einen geringeren Rohertrag von diesen Flächen als von den übrigen Teilen des intensiven Gutsbetriebes ermöglichte.

b' a" Vom siedlungstechnischen Standpunkte aus sprach die günstige Verkehrslage (0,75 km bis zum Bahnhof usw., s. o. S. 14.) für die Hergabe speziell dieses Landes. Ebenso war die Nähe der vorhandenen Erbpachthöfe im Hinblick auf deren Vorgeschichte nur als Vorteil zu werten. Eine alte Gutskarte vom Jahre 1704 zeigt hier sechs Gehöfte, die bis zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die hier in Scharstorf durch Verträge der Jahre 1818 und 1839 geschah, bestanden haben. Seit der Zeit sind vier Stellen vom Hof Scharstorf aus übernommen und nur zwei Hauswirtestellen belassen worden, sodaß die jetzige Besiedlung als eine Wiederherstellung des alten Zustandes erscheint.

---

[14]) Korresp. mit d. Siedlungsamt.
[15]) Gesetz betr. die Errichtung eines Siedlungsamtes, RGBl. 1919 S. 605.

b'' In diesem Teil des Gutes ist die Bodenstruktur dem Siedeln günstig, obgleich, das Wiesenverhältnis nicht sehr vorteilhaft ist. Der Boden, der sich mit 2 Pferden bewirtschaften läßt, ist kleefähiger milder Weizenboden und kann alle heimischen Fruchtarten tragen. — Leider konnten wegen des schlechten Kulturzustandes nicht alle Schläge hier an dieser Seite des Gutes abgegeben werden, sondern es mußten die Bruchflächen unbesiedelt bleiben, bis auf wenige Morgen, die diesen Siedlungen zugeschlagen wurden und von den Siedlern urbar gemacht sind.

b. aa) a' Bei der Planaufstellung handelt es sich darum, jeder einzelnen Siedlerstelle eine solche Gestalt zu geben, daß sie in sich einen objektiv lebensfähigen Betrieb darstellt, ohne auf den künftigen Inhaber im einzelnen Rücksicht zu nehmen.[16]) Die Betriebsgrößengliederung im einzelnen ergibt sich aus den Bodenverhältnissen und der Verkehrslage, so daß keine allgemeingültigen Regeln aufgestellt werden können. Bei der Planung ist in Scharstorf außerdem folgender allgemeiner Gesichtspunkt von dem Siedlungsträger berücksichtigt worden:[17]) es sei notwendig, die Leistungsfähigkeit der Siedler zu erproben, sowohl für den Siedlungsunternehmer, besonders wenn dieser ein Gutsbesitzer sei, der von seinem Lande einen Teil für Siedlungen an Leute abgebe, die er noch nicht genau kennte, als auch für die Siedler selbst, die meist noch nicht wüßten, wieviel sie unter den ihnen neuen Verhältnissen leisten könnten und wieviel ihre Familien ihnen helfen würden. Vor allem sei es aber auch notwendig für die Verringerung des Bedarfs an fremden Arbeitskräften. Dieses Ziel sei aber am sichersten zu erreichen, wenn die Siedler zunächst nur einen Teil der von ihnen erstrebten Fläche als Eigentum erhielten und wenn insbesondere dieser Teil zunächst etwas knapp bemessen würde. Dadurch würden die Siedler angetrieben, so intensiv zu wirtschaften, wie es in Anbetracht der Lage und Bodenbeschaffenheit nur irgend möglich sei, ohne daß sie fremde Arbeitskräfte beschäftigen müßten. Nur müßte ihnen andererseits ermöglicht werden, nach Erreichung dieser Grenze nach Bedarf soviel Land zuzupachten, wie sie mit ihrer Familie intensiv bewirtschaften könnten. Auch müßte die Pacht in Eigentum verwandelt werden, sobald die Siedlerfamilien endgültig gezeigt hätten, was sie leisten könnten. Dieser Grundsatz sei für Scharstorf besonders wichtig, da hier die gute Lage und der gute Boden nur so die volle Leistungsfähigkeit erweisen und eine größere Zahl von Siedlern ernähren könnte.

b' Nach diesem Grundsatz wurde zusammen mit dem Siedlungsamt der Plan aufgestellt, zunächst 200 Morgen Land nach folgender Maßgabe aufzusiedeln:

1. Es sollten zwei Büdnereien von 20 Morgen Ackerland und 3 Morgen Wiesen, sowie drei weitere Büdnereien für Gärtner und Handwerker von 6—8 Morgen Ackerland und 2 Morgen

---

[16]) Ostpr. Landges. S. 71.
[17]) Korresp. m. d. Siedlungsamt.

Wiesen begründet werden. Wenn es sich im Laufe der Zeit als nötig erweisen sollte, sollten zu ersteren noch 10 Morgen und zu letzteren noch 4 Morgen Ackerland hinzugelegt werden. Bis dahin sollte eine Zupacht ermöglicht werden, namentlich soweit es nötig wäre, um die Gespannleistungen der größeren Büdner für die übrigen Siedler sicherzustellen.

2. Es sollten ungefähr 6—8 Doppelhäuslereien errichtet werden mit je 8 Morgen Land und 2 Morgen Wiese. Diese sollten mit denen zu Ziff. 3 die Arbeitskräfte sowohl für das Gut wie auch für die übrigen Siedler stellen. Ihr Fehlen hat sich später nachteilig bemerkbar gemacht, indem die Büdner gezwungen wurden, weil sonst keine Arbeitskräfte zu erreichen waren, eine ständige Arbeitskraft einzustellen.

3. Weiter war die Ansiedlung von Arbeitern geplant und die Errichtung einer Postdienststelle am Bahnhof Scharstorf zur Rücksiedlung von Briefträgern von der Stadt aufs Land. Da die Reichspost dazu die Kredite versagte, mußte dieser Plan aufgegeben werden. Die Ansiedlung von Arbeitern geschah nur im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes des Gutes unter Errichtung von mehreren Tagelöhnerkaten und einem Gärtnerhaus, dagegen nicht durch Abtrennung von Land von der Scharstorfer Feldmark.

Dieser Plan entsprach ungefähr der Zeichnung in Anl. 2. Er gelangte jedoch aus den unten in den §§ 5 u. 6 beschriebenen Gründen nicht zur vollständigen Durchführung.

bb) Die Siedlung wurde im Rahmen dieses ersten Planes mit den drei durchgeführten Ansiedlungen begonnen. Für diese wurde der in der Zeichnung (Anl. 2) durch die Umrandung kenntlich gemachte Plan aufgestellt.

a' Die Büdnerei 3 war als Gärtnersiedlung gedacht. Deswegen wurde sie nur in einer Größe von 1,8 ha errichtet. Diese Fläche kann an sich ohne eigene Pferde nur mit menschlichen Arbeitskräften des Siedlers und seiner Familie bearbeitet werden. Natürlich muß die Möglichkeit bestehen, daß für die schweren Arbeiten Pferde von benachbarten Büdnern oder Bauern herangezogen werden können. Die Flächeneinteilung dieser Stelle ergibt keine Schwierigkeiten, da keine Grünlandzuteilung erforderlich ist und leicht ein geschlossenes Areal mit geeignetem Boden von der angegebenen Größe zugewiesen werden konnte.

b' Die Büdnereien 1 und 2 waren 7,4 und 7,7 ha groß. Von 7,4 ha der Büdnerei 1 sind 10—15 Quadratruten, d. h. also 200—300 qm Gartenland, 5 Morgen Bruch, die in Wiesen umzuwandeln waren, und das übrige Ackerland. Die Büdnerei 2 hat eine ähnliche Flächeneinteilung. Da das Wiesenverhältnis, insbesondere im Hinblick auf die Bruchflächen, die erst urbar gemacht werden mußten, den Büdnern nicht genügte, haben sie sich vom Nachbardorf, das ungefähr 3 km entfernt liegt, noch je 4 Morgen Wiesenland dazugepachtet.

cc) Die Vermessung wurde von einem Kultur- und Vermessungsingenieur in Rostock durchgeführt, der privatim vom Siedlungsunternehmer bestellt war. Beaufsichtigt wurden diese Arbeiten von dem Mecklenburgischen Siedlungsamt, insoweit dieses den Plan zu genehmigen hatte, und dem Meckl.-Schwer. Landesvermessungsamt. Die Siedlungssache Scharstorf wurde im Februar 1930 vermessungstechnisch abgeschlossen.

2. a aa Die Bauzeichnung (Anl. 5) für die Büdnerei 3 wurde von der Bauberatungsstelle der Meckl. Landwirtschaftskammer in Rostock angefertigt. Im Einvernehmen mit dem Siedlungsträger wurden die Pläne folgenden Gesichtspunkten unterstellt: Da die Gebäude möglichst einfach und billig hergestellt werden sollten, mußte eine Bauweise gewählt werden, bei der nicht nur das Baumaterial geringe Kosten verursachte, sondern auch eine weitgehende Mitarbeit des Siedlers ermöglicht wurde. Daher wurde Lehmstampfung [18]) vorgeschlagen, besonders da auf der betreffenden Stelle Lehm im Bodenuntergrund vorhanden war. Weil sich dieses Material aber nur für verhältnismäßig niedrige Gebäude eignet, mußten Wohnhaus und Stall gesondert gebaut werden, um beide zusammen nicht zu hoch werden zu lassen. Der Stall brauchte nicht groß zu sein, da wegen der Eigenschaft der Stelle als Gärtnersiedlung mit einem Umfang von 7 Morgen der Viehstapel nur gering sein sollte (ohne Rindvieh) und dementsprechend Stallungen und Futterraum stark eingeschränkt werden konnten. Das Wohnhaus enthält eine Wohnstube, eine Schlafstube, eine Kammer, eine Küche, die gleich als Futterküche zu benutzen ist, eine Speisekammer und einen sehr geräumigen Keller, der besonders im Winter für die Aufbewahrung der Gartenpflanzen usw. dienen sollte, sowie Bodenkammern. Im übrigen darf auf die Zeichnung verwiesen werden.

bb) Die Durchführung des Baus geschah mit Hilfe örtlicher Handwerker durch den Siedler selbst. Er hatte sich zu Beginn der Bautätigkeit im Juni 1921 auf den ihm angewiesenen Grundstück einen Bretterverschlag errichtet, in dem er bis zu Beendigung des Baus wohnte, so daß er durch seine eigene fortlaufende Mitarbeit den Bau des Gehöftes wesentlich billiger gestalten konnte (oder hätte können, vgl. unten Anm. 19). — Das Holz, das vom Staat verbilligt geliefert wurde, wurde in Schwaan (11 km von Scharstorf entfernt) zugeschnitten. Im übrigen arbeiteten ein Handwerker aus Laage mit zwei Gehilfen mit, besonders bei der

[18]) Die verschiedenen Arten des Lehmbaus sind damals gleichzeitig in Scharstorf angewendet worden. Und zwar für die Errichtung von Arbeiterwohnungen im Jahre 1921 u. 22, die teilweise mit Krediten aus der damaligen Gesetzgebung über die Arbeiteransiedlung auf dem Lande finanziert sind, und einer Schnitterkaserne. Es ergab sich aber, daß für das hiesige sehr feuchte Klima besonders in den Sommermonaten (vgl. oben S. 13) jeder Lehmbau ein Risiko ist und nicht unbedingt ratsam erscheint.

Lehmstampfung und den Holzarbeiten und ein Maurer beim Verputzen der Wände. Steine, Holz und andere Baumaterialien wurden vom Gut herangefahren. — Der Bau wurde im Juni 1921 begonnen und im Januar 1922 beendet.[19])

b. aa) Wie sich schon aus den Zeichnungen (Anl. 4) ersehen läßt, handelt es sich bei den Büdnereien 1 und 2 um wesentlich größere und festere Gebäude als bei der eben geschilderten Büdnerei 3. Die Größe ergibt sich daraus, daß zu diesen Stellen größere Flächen Landes gehören und hier eine intensive Viehwirtschaft betrieben werden sollte. Dazu geschah die Errichtung entgegen den Plänen des Siedlungsträgers nicht in dem Sinne der heutigen Aufbausiedlung. Die Siedler glaubten, Lehmstampfung würde sich wegen der teilweise negativen Erfahrungen in Scharstorf und wegen der dauernden Feuchtigkeit besonders nicht für Stallbauten eignen. Die Gebäude wurden unter dem Gesichtspunkt der alten, von vornherein vollständigen Siedlung nach Bauplänen, die von einem Maurermeister aus der Nachbarschaft, der selbst ein Siedler aus der alten mecklenburgischen Dominialsiedlung war, gezeichnet waren, zu einem Preise aufgeführt, der nach heutigen Verhältnissen ca. 16—18000 RM. ausmacht. Stall und Scheunenraum sowie auch der Wohnraum zeigen größere, dem Bedarf der Wirtschaft von vornherein angepaßte Maße. Sie sind unbedingt solide gebaut und für die Dauer berechnet. Im Wohnteil sind außer den auch in Büdnerei 3 vorhandenen noch 2 Kammern und ein Keller in der Scheune und ist erheblich mehr Platz.

bb) Die Durchführung geschah bei diesen Bauten ähnlich wie bei der Büdnerei 3. Die Siedler, die beide in Nachbardörfern wohnten, errichteten ihre Siedlerstellen ziemlich selbständig unter Zuhilfenahme von Bauhandwerkern aus der Nachbarschaft. Sie begannen ihren Bau Ende März des Jahres 1922 und vollendeten ihn im Oktober desselben Jahres. Die Fuhren wurden ebenfalls vom Gutshof ausgeführt. Um die Bedeutung dieser Arbeiten näher zu erläutern, folgt hier eine Aufstellung der vom Gut für die Siedlungsbauten geleisteten Pferde- und Handarbeiten. In der Zeit vom 20. März bis zum 1. August 1922, also in 19 Wochen wurden an 58 Werktagen vom Gut

	Pferdetg.	Knechttg.	Männertg.
für Transportarbeiten			
von Kies, Mauersteinen u. dergl.	121	48,5	88,5
von Tannenholz	28	15	22
für die übrige Unterstützung beim Bau			
durch Tannenabborken, Kreissägen u. dergl.			141,5
durch Handlangerarbeit			9,5
geleistet, d. h. also insgesamt	149	63,5	161,5

[19]) Schon aus dieser langen Bauzeit lassen sich Schlüsse auf Energie und Tatkraft und damit auf die Eignung des Siedlers ziehen. Vgl. unten S. 30.

Die Pferdetage sind sehr gering, weil die gesamten Transportarbeiten mit der Feldbahn geleistet werden konnten, die erhebliche Einsparungen an Pferden ermöglicht. — Gerade diese Mitarbeit vom Gute her ist ein Vorteil der Selbstsiedlung. Das Gut wird wohl stets eine gewisse Entschädigung für seine Arbeitsleistungen verlangen; doch müssen vom Selbstkostenpreis deswegen einige Abstriche gemacht werden, weil diese Arbeiten zusammen mit der Zwischenwirtschaft meistens nebenbei erledigt werden können.

3. Der Siedler der Büdnerei 3 war im April 1921 zugezogen, um seinen Bau zu erichten. Die endgültige Uebergabe der Stelle erfolgte erst am 1. Oktober 1921. In der Zwischenzeit wurde ein Teil des Ackers von dem Siedler selbst bestellt, der hier Mengkorn säte, Kartoffeln pflanzte und einen Garten anlegte. Saatgut wurde vom Gute zur Verfügung gestellt. Der übrige und größte Teil des Grundstücks wurde von dem Siedlungsträger bewirtschaftet, der sich im Kaufvertrag verpflichtet hatte, dem Erwerber die erstmalige Acker- und Saatbestellung sowie die Anfuhr der Baumaterialien zu gewähren. Den Lebensunterhalt für die Zeit des Baues bestritt der Siedler im wesentlichen auf eigene Kosten. Auch brachte er sich von der Häuslerei, die er früher innehatte, sein notwendiges totes und lebendes Inventar mit.

Die Ackerflächen der ein Jahr später begonnenen Büdnereien 1 und 2 wurden auch zunächst vom Hof aus bestellt. Es wurde also bei allen 3 Siedlungen nach dem Prinzip gehandelt, daß im Bericht der Ostpreußischen Landgesellschaft[20]) dahin formuliert ist: „Die Uebernahme einer vollen Ernte ist unumgängliche Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der zu bildenden Siedlerstelle." Allerdings konnten die Siedler in Scharstorf mit den ihnen überlassenen Ernteerträgen innerhalb weniger Monate die durch die Inflation entwerteten Zwischenkredite und auch den Baukostenzuschuß zurückzahlen. Die zur Saatbestellung beider Büdnereien vom Gut geleisteten Ackerarbeiten betrugen

	Pferdetg.	Männer- u. Knechtetg.
im Herbst 1921	68	22
im Frühjahr 1922	24,5	13,5
also zusammen	92,5	35,5

An Saatkorn erhielten sie vom Gut im Herbst 1921 15,20 Ztr. Roggen, im Frühjahr 1922 13 Ztr. Hafer, 2 Ztr. Erbsen und 1 Ztr. Gerste. Dazu wurde dem Siedler der Büdnerei 1 noch die Weide für eine Starke gewährt und beiden zeitweilig die Weide für 2 Pferde. Das Inventar brachten die Siedler der Büdnereien 1 und 2 selbst mit oder kauften es, soweit es noch nicht ausreichte, später auf eigene Rechnung ohne fremde Zuschüsse dazu.

4. Der Siedler der Büdnerei 3 war Erbpächter in Mecklenburg-Schwerin gewesen und hatte zuletzt eine Gärtnerei in der

[20]) a. a. O. S. 68.

Nähe von Rostock gehabt. Er zeigte sich den Anforderungen nicht gewachsen, so daß zugleich wegen der schlechten Lage der Gärtnereien überhaupt ein Sonderabkommen mit ihm getroffen werden mußte, um die Stelle nicht vollends verschulden zu lassen und um ihn nicht auf die Straße zu setzen. (s. unten S. 30).

Die beiden anderen Siedler sind ebenfalls Mecklenburger und stammen aus benachbarten Bauerndörfern, wo sie eigene Häuslereien gehabt hatten. Von hier aus hatten sie früher als Freiarbeiter in Scharstorf gearbeitet, so daß der Besitzer sie persönlich gut kannte, als sie als Siedler angesetzt wurden. Sie haben denn auch die Erwartungen nicht enttäuscht.

§ 5. Die Finanzierung.

1. Eine der wesentlichsten Fragen in der Darstellung des Siedlungsverfahrens in Scharstorf bildet die Art und Weise der Landabtretung vom Siedlungsträger an die Siedler und die Feststellung der Art und Höhe der Rente.

a. Der Siedlungsträger ging davon aus, daß wegen des in der Inflation schwankenden Geldwertes das Siedlungsland den Siedlern zwar zu Eigentum überlassen werden sollte, aber nicht im Wege des Verkaufs gegen Geldzahlung. Sondern die Siedler sollten zu einer jährlichen Roggenabgabe an den jeweiligen Eigentümer von Scharstorf verpflichtet werden, möglichst ohne Zulassung einer Ablösung. Nachdem dieser Plan vom Siedlungsamt zunächst günstig aufgenommen wurde, wurde später dagegen eingewandt, daß die Ausgabe von Siedlungsland auf diese Weise nicht möglich sei, da die Bodenpreise in keinem festen stetigen Verhältnis zu den Roggenpreisen ständen. Dazu wäre es geradezu gefährlich, den Wert des Grund und Bodens oder die daraus sich ergebende Grundrente von dem Marktpreise solcher Produkte abhängig zu machen, welche auf den Grundstücken selbst nicht oder nur in geringem Umfange erzeugt und an den Markt gebracht würden. Das träfe hinsichtlich des Roggens allgemein für die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe, ganz besonders aber für gärtnerische Betriebe zu, wie sie beispielsweise in Scharstorf geplant waren.

Dieser Gedankengang wurde u. a. auch von Ministerialrat von der Decken aus Mecklenburg-Strelitz auf der 3. Reichssiedlungskonferenz in Oldenburg im Herbst des Jahres 1921 angeführt [21]), der zwar zugab, daß hier „kleine Unebenheiten" vorkommen könnten, aber meinte, daß sie im Verhältnis zu den durch die Valutaschwankungen bedingten Riesendifferenzen so verschwindend gering seien, daß man sie bei Einführung des Systems der Naturalwertrente unbeachtet lassen könne.

[21]) Arch. f. inn. Kolonisation Bd. 14 S. 14.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die damalige umfangreiche Literatur über die Streitfrage eingehend zu besprechen. Diese Ansicht v. d. Deckens wurde nur aus dem Grunde erwähnt, weil es eine Stimme aus Mecklenburg ist, die die Auffassung des Siedlungsamtes mit einer ähnlichen Begründung wie der Siedlungsträger ablehnte. Auch er erkannte sehr wohl die Schwierigkeiten, die mit der Roggenrente verknüpft sind, glaubte aber trotzdem, daß eine Roggenrente ein besserer Maßstab für das Verhältnis von Boden und Ertrag als eine Geldrente sei, besonders in einer Zeit der stark schwankenden Geldwerte wie zur Zeit der Inflation. Dennoch hatte er zeitweise vor, auf die Verwirklichung des Gedankens der Roggenrente zu verzichten, um die Durchführung der Siedlung nicht an diesem Streitpunkt scheitern zu lassen. Er wollte sich vielmehr darauf beschränken, einen Teil des Landes gegen eine feste Geldrente zu verkaufen, einen anderen Teil dagegen einstweilen gegen Roggenzins zu verpachten, um zu erkennen, welche Art der Abgabe für beide Teile die gerechteste wäre. Es entsprach das auch den bei der Planaufstellung angeführten Grundsätzen.

b. Neben der Art der Rente bildete die Höhe einen besonderen Streitpunkt. Da das abzusiedelnde Land in voller Kultur war und saatfertig mit Gründüngung umgepflügt war, verlangte der Siedlungsträger zuerst 8 Ztr. Roggen pro Hektar, womit die Siedlungsbewerber aber nicht das Siedlungsamt einverstanden waren. Der Siedlungsträger ging dann auf eine Rente von 1¾ Ztr. Roggen pro Morgen herunter, wovon 0,25 Ztr. für beim Gute verbleibende öffentliche Lasten, für Schule, Kirche und Wegeunterhaltung berechnet werden sollten. Die restlichen 1,5 Ztr. deckten noch nicht einmal die Zinsen der eingetragenen Hypothekenschulden.

Damit kommen wir schon zu der Schwierigkeit der Selbstsiedlung von Außenschlägen überhaupt, über die im 3. Abschnitt genauer abzuhandeln sein wird: wie lassen sich die Interessen des Besitzers an einer solchen Rente, die mindestens seine Hypothekenschulden deckt, und des Siedlers an einer solchen Rente, die ihn existenzfähig macht, miteinander vereinen?

Da das Siedlungsamt ausgehend von dem damaligen Papiermarkwert des Roggens auch diese Rente als zu hoch ansah, kam schließlich durch Nachgeben des Siedlungsträgers und auch des Siedlungsamtes eine Einigung dahin zustande, daß als jährlicher Kanon 1 Ztr. pro Morgen gezahlt werden sollte.

Trotzdem zu dieser jährlichen Rente von 4 Ztr. pro ha noch die Verzinsung der Baukosten, die Erhaltung der Gebäude und die Verzinsung und Abschreibung des Inventars hinzugerechnet werden muß, kann ihre Höhe doch als gering angesprochen werden, besonders im Hinblick auf die Bodenqualität und die Verkehrslage, denn noch im letzten Jahre (1921) vor der Besiedlung wurden hier ungefähr 18 Ztr. Roggen und 150 Ztr. Kartoffeln pro Morgen geerntet, was zwar nicht als Durchschnitt gewertet werden kann, da das Jahr 1921 auf diesen Schlägen eine außer-

gewöhnlich gute Ernte brachte, aber trotzdem ein gewisses Bild der Bodenbonität gibt.

2. Die Finanzierung des Grund und Bodens ist, durch die Festsetzung einer wertbeständigen Naturalwertrente verhältnismäßig wenig durch die Inflation beeinflußt, — vielleicht nur insoweit, als die Rente im Hinblick auf die hohen Papiermarkwerte ziemlich gering bemessen worden ist. — Dadurch ist bei ihr also eine Vergleichsmöglichkeit mit heutigen Verhältnissen leichter gegeben als bei der Finanzierung der Bauten und des Inventars, da diese nur in Papiermarkwerten erfolgt ist.

a. aa) Die Zahlungen der Siedler waren für die Gebäudeerrichtung sehr gering. So war das einzige, was der Siedler der Büdnerei 3 an Barmitteln besaß, eine Papiermarkhypothek von 6000 Mark, die in dem Grundbuch der Häuslerei eingetragen war, die er früher innegehabt hatte. Der Siedlungsträger ließ sich diese zur Sicherheit hinterlegen, doch wurde sie durch die fortschreitende Inflation völlig entwertet.

bb) Die Siedler der Büdnereien 1 und 2, die vorher Häuslereien in Nachbardörfern besessen hatten, konnten einen gewissen Anteil zum Bau beitragen. Aus dem Verkauf dieser Häuslereien hatten sie einen Erlös erzielt, der bei der ungeheuer rasch fortschreitenden Inflation im Werte bald erheblich sank, da sie nicht gleich alles Geld festlegen konnten. So blieben auch sie mit ihrer Anzahlung erheblich hinter den tatsächlichen Unkosten zurück.

b. aa) a' Am 12. April 1921, also zu Beginn der Bautätigkeit bei der Büdnerei 3, hatte der Staat durch das Siedlungsamt versprochen, eine Baubeihilfe zu geben. Der Beihilfebescheid lautete über 29 580 Papiermark. Diese wurden dem Siedler mit dem fortschreitenden Bau nacheinander in verschiedenen Raten gezahlt. Als Sicherheit für das Darlehn sollte bei Auflassung des Grundstücks an den Siedler eine Sicherheitshypothek für den Staat eingetragen werden. Es kam aber aus verschiedenen Gründen nicht dazu. Die Barauszahlung des auf den Wert von 50 Ztr. Roggen aufgewerteten Darlehns war dem Siedler aber auch unmöglich und ist bis heute noch nicht geschehen.

b' Laut Beihilfebescheid vom 27. Februar 1923 hatte das Siedlungsamt sich den beiden anderen Siedlern gegenüber zu je einem Darlehn von 98600 Papiermark bereit erklärt. Das bedeutete zu damaliger Zeit ungefähr ein Sechstel der Gestehungskosten, die im Mai 1923 für die Büdnereien 1 und 2 auf 660 000 Mark festgesetzt wurden. Als diese Darlehn im Jahre 1925 aufgewertet und berichtigt, d. h. vorschriftsmäßig eingetragen werden sollten, ergab es sich, daß sie selbst bei 50%iger Umwertung einem Wert von nur 1,15 Ztr. Roggen entsprachen. Das Siedlungsamt machte daher den Vorschlag, die Darlehn zum genannten Wert zu tilgen, um die grundbuchliche Eintragung eines so kleinen Betrages zu vermeiden. Daher sandten die Siedler im

März 1925 den Wert für 1,15 Ztr. Roggen = 14,40 RM. dem Siedlungsamt ein und hatten damit, ohne es zu bemerken, mehr als ein Sechstel der Baugestehungskosten getilgt.

bb) An Beihilfen gewährte der Staat in diesem Siedlungsverfahren die verbilligte Lieferung des Bauholzes, wobei die Frachtkosten und das Zuschneiden und Heranschaffen vom Sägewerk die Siedler bezahlen mußten.

Weitere Darlehn wurden den Siedlern nicht gewährt, auch nicht dem Bündner der Bündnerei 3, der im Dezember 1923 nach Beendigung der Inflation einen Zwischenkredit beim Siedlungsamt beantragt hatte; denn eine dingliche Sicherung des Kredites wäre nicht möglich gewesen, da die Beleihungsgrenze erreicht war. Außerdem riet der Siedlungsträger wegen der geringen Eignung des Siedlers davon ab.

c. Was der Staat nicht leistete, mußte der Siedlungsträger leisten. Wie oben S. 19 ff. schon erwähnt, hatte der Siedlungsträger einen wesentlichen Teil der Zwischenwirtschaft und der Bauvorbereitungen zu tragen. Wenn diese einzelnen Arbeiten den Siedlern auch zu bestimmten vertraglich festgelegten Papiermarkwerten angerechnet wurden, so waren es doch nur Papiermarkwerte, die binnen kurzer Frist auf ein Minimum herabsanken. Neben der Unterstützung in tatsächlicher Hinsicht hat der Siedlungsträger die meisten Rohmaterialien für den Bau bezahlt und auch soviele Zuschüsse gewährt, daß ein wesentlicher Teil der Löhne von diesen Geldern bestritten ist.

Um eine ungefähre Vergleichsmöglichkeit zu bieten, sei für die Bündereien 1 und 2 [22]) folgende Aufstellung, die aus den vorhandenen Unterlagen errechenbar war, gegeben: die vom Siedlungsamt festgestellten Gestehungskosten betrugen 660 000 Mark pro Bündnerei. Der nach der vertraglichen Abmachung zu entgeltende Wert der tatsächlichen Leistungen durch den Siedlungsträger machte ungefähr 135 000 M. pro Bündnerei aus. Für Frachten und sonstige Rechnungen wurden ca. 77 500 M. vom Siedlungsträger ausgelegt und weitere 117 500 in bar an die Siedler ausgezahlt. Das ergibt für jede Bündnerei eine vom Siedlungsträger ausgelegte Gesamtsumme von ca. 330 000 M. Da weitere 100 000 M. vom Staat als Baudarlehn gegeben sind, deren Auszahlung jedoch erst wesentlich später erfolgte, so daß diese Summe keineswegs mehr einem Sechstel der Gestehungskosten entsprach, bleiben noch nominell 230 000 M. übrig, die der einzelne Siedler aufgebracht hat, d. h. also ungefähr ein Drittel der Gestehungskosten. Ebenso wie bei der Rückzahlung der staatlichen Baudarlehn kam auch bei der Tilgung der Zwischenkredite des Siedlungsträgers die Inflation den Siedlern zu Hilfe, so

[22]) Da die Verhältnisse bei d. Bündnerei 3 besonders liegen, wie schon angedeutet, wird das wirtschaftliche Verfahren bezgl. dieser unten S. 30 mit der rechtlichen Seite zusammen behandelt.

daß bis zum Herbst 1923 die gesamte Summe von ihnen zurückgezahlt werden konnte.[23])

§ 6. Die rechtliche Regelung.

1. a. aa) Die Aufgabe des Siedlungsamtes ist nach § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1919 über die Errichtung eines Siedlungsamtes in Mecklenburg-Schwerin (RegBl. S. 605) u. a. folgende:

„1. Die Leitung und Beaufsichtigung der von Siedlungsunternehmungen, Behörden und Privatpersonen unternommenen Siedlungen. . . .

3. Die Gewährung staatlichen Zwischenkredits.

4. Die Genehmigung der Siedlungs- und Finanzierungspläne und der den Ansiedlern aufzuerlegenden Bedingungen. . . .

6. Die Regelung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse in Aufteilungssachen und die Genehmigung der Leistungsbescheide.

7. Die Verteilung der öffentlichen Lasten auf die einzelnen Ansiedlerstellen."

Die Ausübung dieser Obliegenheiten wirkte sich für das Siedlungsverfahren folgendermaßen aus:

ad 1. Wenn die Privatpersonen den übrigen Siedlungsunternehmungen auch grundsätzlich gleichgestellt sind, so verhält sich das Siedlungsamt in der Praxis der Einzelperson gegenüber zwangsläufig anders als gegenüber den Siedlungsgesellschaften oder den Behörden. Bei diesen ist weit eher die Gewähr dafür geboten, daß im Sinne der Grundgedanken des Reichssiedlungsgesetzes und der Ausführungsgesetze der Länder gehandelt wird als bei Einzelpersonen. Die finanziell stärkeren Gesellschaften können es ermöglichen, in der Siedlung erfahrene Personen heranzuziehen oder haben in einer längeren Zeit ihres Bestehens Gelegenheit gehabt, ihr Können zu zeigen. Bei der Siedlung durch Privatpersonen handelt es sich fast durchweg um Einzelfälle. Das Siedlungsamt kann diese also noch nicht als Siedlungsunternehmer kennen und muß sie daher, um die Verantwortung für den Ausgang des Siedlungsverfahrens für die Siedler tragen zu können, einer schärferen Kontrolle unterziehen. Es entsteht dadurch für die Durchführung des Verfahrens eine schwierige Frage, auf die unten § 15 Ziff. 1 noch näher einzugehen sein wird: wieweit darf das Siedlungsamt in seiner Beaufsichtigung gehen, ohne störend oder sogar hindernd auf das Siedlungsverfahren einzuwirken? In der Siedlungssache Scharstorf-Klein-Potrems kam noch hinzu, daß dies die erste war und in Mecklenburg bisher die einzige blieb, die auf Grund des neuen Rechtes als derartige Siedlung durchgeführt wurde. Es galt hier also auch für das Siedlungsamt, erst Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten, nicht nur für den Besitzer von Scharstorf.

---

[23]) Aehnliche Auswirkungen der Inflation zeigt Eichler a. a. O. S. 17.

Die Tätigkeit des Siedlungsamtes begann mit der Besichtigung des Siedlungsgeländes durch Vertreter des Siedlungsamtes am 14. Januar 1921. Das Urteil über die Besiedlungsfähigkeit war in Anbetracht des guten Bodens, der günstigen Verkehrslage und der Kulturartenverteilung einstimmig befürwortend.

ad. 4. Ein besonderer Finanzierungsplan kam für dieses Siedlungsverfahren nicht in Frage, da der Grund und Boden schon im Besitz des Siedlungsträgers war und es sich nur noch um die Errichtung der Gebäude handelte. Der Siedlungsplan wurde nach unwesentlichen Aenderungen bald genehmigt. Größeren Schwierigkeiten begegnete die Genehmigung der den Ansiedlern aufzuerlegenden Bedingungen. Der Schriftwechsel über die Art und Weise der Landabtretung und der Zahlung des Entgeltes zog sich über fast 2 Jahre vom 11. Februar 1921 bis zum 16. Dezember 1922 hin. Am 15. Mai 1922 wurde dem Siedlungsträger vom Siedlungsamt ein Entwurf eines Vertrages für Ueberlassung einer Siedlerstelle überreicht und am 28. November 1922 wurden die Kaufkontrakte der drei Bündnereien dem Siedlungsamt zur Genehmigung vorgelegt. Obgleich inzwischen der Aufbau der Stellen beendet war, genehmigte das Siedlungsamt infolge der geschilderten Verzögerungen erst am 16. Dezember 1922 die Kaufverträge.

ad 3. Vom Siedlungsamt wurden für die Errichtung der Gebäude Darlehen bewilligt, wenn auch der eigentliche Zwischenkredit vom Siedlungsträger gewährt wurde. Formelle Voraussetzung für die Auszahlung des Baudarlehns war, daß die Siedler die Eintragung der Summen in ihr zukünftiges Grundbuch bewilligten und eine Bescheinigung des Hochbauamtes über die festgelegten Gestehungskosten sowie einen Gebrauchsabnahmeschein der zuständigen Baupolizeibehörde vorlegten. Nachdem diesen Formalitäten genügt war, wurde vom Siedlungsamt die Auszahlung der Kredite vorgenommen.

Zu erwähnen ist, daß das Siedlungsamt auf Antrag des Siedlungsträgers einige Zeit später, am 28. März 1923, diese Siedlung als gemeinnützig anerkannte.

Nachdem von der Landdrostei die Durchführung der Vererbpachtung abgelehnt war, (darüber s. unten, S. 28) wurde auch sie vom Siedlungsamt vorgenommen.

ad 6 und 7. Die öffentlichrechtliche Seite des Verfahrens, die das Siedlungsamt auch bearbeitete, bereitete in Scharstorf nicht die Schwierigkeiten, die im allgemeinen bei anderen Verfahren entstehen. Der Grund war vor allem der, daß in Klein-Potrems schon zwei Erbpachthöfe bestanden, an deren Rechtslage die neuzuerrichtenden Siedlerstellen nur anzugliedern waren. Außerdem wurde die Regelung dadurch vereinfacht, daß nur 3 neue Stellen geschaffen wurden, so daß auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Höfe keine neue Gemeinde zu gründen war. Daher ist an dieser Stelle im Hinblick auf das formelle Ver-

fahren nur zu erwähnen, daß die Verteilung der öffentlichen Lasten des Gutes infolge Abnahme der Siedlungsflächen durch Leistungsbescheid erfolgte.

bb) Als weitere staatliche Behörde wurde in diesem Siedlungsverfahren die Mecklenburgische Landdrostei Güstrow tätig und zwar als Baupolizeibehörde.

Am 16. Dezember 1922 hatte das Siedlungsamt die Landdrostei Güstrow auch mit der Durchführung der Vererbpachtung der neuen Siedlerstellen beauftragt. Dazu waren nicht nur die vertragliche Regelung, sondern auch vermessungstechnische Arbeiten erforderlich. Hierbei wurde streitig, wieweit die Drostei für die Ausführung derartiger Angelegenheiten auf ritterschaftlichem Gebiete berechtigt und verpflichtet sei. Das Siedlungsamt verfolgte schließlich vom Mai 1923 ab von sich aus die Angelegenheit weiter. Diese Zuständigkeitsstreitigkeit zwischen Siedlungsamt und Landdrostei bedeutete also eine Verzögerung von einem halben Jahr, die dadurch entstanden war, daß sich noch keine einheitliche Praxis in der Siedlung herausgebildet hatte. [24])

cc) In diesem Zusammenhang ist kurz das Meckl.-Schwerinsche Messungsbüro zu nennen. Dieses wird regelmäßig auf Grund des Gesetzes vom 28. November 1922 (RgBl. S. 95) [25]) über den ritterschaftlichen Hufenkataster und über die Veränderungen im Bestande der in die Flurbücher für ritterschaftliche Landgüter eingetragenen Grundstücke bei Grundstücksverkäufen tätig und prüfte danach im vorliegenden Verfahren den vom Privatingenieur gemachten Plan. Der angefertigte Veränderungsnachweis wurde gemäß § 5 Ziff. 4 des genanten Gesetzes im Januar 1924 dem Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter übersandt.

b. Nach § 1 des Kaufvertrages zwischen den Siedlern und dem Ausgeber war dieser verpflichtet, die Erbpachtgrundstücke frei von den privaten Belastungen des Gutes Scharstorf zu stellen. Diese Befreiung geschah dadurch, daß die Gläubiger teilweise befriedigt wurden, teilweise dem vom Amtsgericht erteilten Unschädlichkeitszeugnis gegenüber ohne Widerspruch geblieben oder diesen zurückgenommen hatten. Die Abschreibung und Ausscheidung der drei Siedlungsflächen aus dem Grundbuch von Scharstorf geschah am 11. Februar 1924 auf dem Grundbuchamt in Schwerin für ritterschaftliche Landgüter.

Die Neuanlegung der Grundbücher beim zuständigen Amtsgericht in Schwaan erforderte noch anderthalb Jahre, da die dazu notwendigen formalen Voraussetzungen wesentliche Zeit beanspruchten. Am 18. Oktober 1926 wurden schließlich die Siedler der Büdnereien 1 und 2 als Nutzeigentümer im Grundbuch von Scharstorf, Nebengut Klein-Potrems eingetragen. Die Anlegung des Grundbuches für die Büdnerei 3 verzögerte sich allerdings noch bis zum Mai 1931.

---

[24]) Im übrigen vgl. unten § 15.

[25]) Ein Gesetz, das ebenfalls erst im Laufe des Verfahrens erlassen ist.

2. a. aa) Wenn nunmehr die neugeschaffene materielle Rechtslage besprochen wird, so verdient die privatrechtliche Seite aus dem Grunde ein besonderes Interesse, weil die Siedlung Scharstorf der einzige Fall in Mecklenburg-Schwerin ist, bei dem eine Vererbpachtung durch einen Gutsbesitzer als Obereigentümer durchgeführt ist. Der Ausgeber selbst hatte diese Regelung nur als eine vorübergehende gedacht, da er glaubte, daß bei Ausführung des zunächst gefaßten größeren Siedlungsplanes die Entwicklung in Klein-Potrems zu einer selbständigen Gemeinde führen würde. Da aber die wirtschaftlichen und rechtlichen Schwierigkeiten derartig waren, daß das Siedlungsvorhaben nicht voll ausgeführt wurde, ist es bei der getroffenen Regelung geblieben. Die vorläufigen Vereinbarungen auf Grund der vom Siedlungsamt genehmigten Kaufverträge vom 21. November 1922 waren ungefähr folgende:

§ 1 bestimmt, daß die Ueberlassung der Grundstücke an die Siedler im Wege einer vom Siedlungsamt zu bestätigenden Vererbpachtung erfolgen sollte.

§ 2 enthält die Vorschriften über die Höhe[26]) des Kanons, die Art der Zahlung und die Ablösbarkeit. Die Ablösung kann erst nach Ablauf von 20 Jahren gegen Auszahlung des 25fachen Betrages des Kanons erfolgen.

— Im Anschluß an diesen Paragraphen ist zu bemerken, daß nur in den beiden Mecklenburg im Gegensatz zu Preußen und anderen Ländern die Neubegründung von Reallasten aller Art unbeschränkt ist.[27]) Nach Art. 113 Einf. Ges. zum BGB. ist es Sache des Landesrechts, Bestimmungen über die Ablösung usw. von Reallasten zu treffen. Da in Mecklenburg kein allgemeines Ablösungsgesetz erlassen ist, ergaben sich auch daraus hinsichtlich der Ablösbarkeit des Kanons Unstimmigkeiten mit dem Siedlungsamt.

§ 7 ist wegen seiner wesentlichen Bedeutung wörtlich wiederzugeben: „Dem Grundstücksausgeber steht im Falle der Veräußerung des Grundstücks das Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf nicht zugunsten des Obereigentümers selbst, wenn dieser eine physische Person ist, ausgeübt werden. Es darf weiter nicht geltend gemacht werden bei Veräußerungen an Personen, die mit dem Veräußerer in gerade Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind. — Das Vorkaufsrecht ist im Grundbuch einzutragen." Es ist also in § 7 das übliche Vorkaufsrecht festgelegt. Da im allgemeinen aber der Staat, eine öffentliche Körperschaft oder eine sonstige juristische Person der Siedlungsausgeber ist, damit aber die Vermutung dafür besteht, daß diese das Vorkaufsrecht nicht dem Gesetzeszweck entgegen für sich selbst im Sinne eines „Bauernlegens" ausnutzen, mußte auch im vorliegenden Fall den Siedlern ein Aequivalent gewährt werden, das ähnlich wie in den früheren Erbpachtverträgen eine mißbräuchliche Ausnutzung des Vorkaufsrechts verhindert. So kam man zu der Einschränkung,

---

[26]) s. oben S. 22 ff.

[27]) Wolff a. a. O. S. 445.

dem Obereigentümer die Ausübung seines Vorkaufsrechts zu seinen eigenen Gunsten in dem Falle zu untersagen, wenn er eine physische Person ist, und konnte die Vorteile des Vorkaufsrechts erreichen, ohne seine Nachteile in Kauf zu nehmen.

§ 9 belastet die Ansiedlerstellen mit dem Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 20 und 21 R.S.G. und der entsprechenden mecklenburgischen Gesetze.

Außer dem oben eingehender erwähnten Vorkaufsrecht des Obereigentümers sind in den Verträgen nur solche Bestimmungen enthalten, wie sie in Siedlungsverfahren allgemein üblich sind. So konnten die Erbpachtgrundbriefe für diese Siedlungen in ähnlicher Weise entworfen werden, wie sie bei den sonstigen Grundbriefen angewandt wird, d. h. also alle Bestimmungen der genannten Kaufverträge enthalten, die auf die Dauer berechnet waren, insbesondere die Festlegung des Vorkaufsrechts und die Verfügungsbeschränkungen des Nutzeigentümers zugunsten des Staates und des Obereigentümers.

bb) Diese Büdnerbriefe wurden an die drei Siedler in gleicher Weise erteilt. Doch wurde, wie schon mehrmals erwähnt, hinsichtlich der Büdnerei 3 eine Sonderregelung getroffen. Der Siedler war nicht fähig, einem solchen Gärtnereibetriebe vorzustehen und war auch wegen der schlechten Lage der Gärtnereibetriebe überhaupt vom Siedlungsträger weitgehend mit Bargeld unterstützt worden, um ihn selbständig zu erhalten, was jedoch nicht gelang. Der Acker verqueckte gänzlich, sodaß der Ertrag auf ein Minimum herabsank. Inzwischen war der Siedler in der Gemeinde Scharstorf heimatberechtigt geworden, so daß er, trotzdem er im Wege der Zwangsvollstreckung für die vielen aufgelaufenen Schulden von der Siedlerstelle hätte entfernt werden können, der Gemeinde, d. h. aber dem Siedlungsausgeber als Gutsbesitzer zur Last gefallen wäre. Weil dieser den Siedler also nicht mehr los werden konnte, traf er mit ihm im Februar 1924 eine Regelung dahin, daß er ihm auf Lebenszeit Milch, Getreide, Kartoffeln und Stroh lieferte, dafür aber dessen Acker in eigene Bearbeitung nahm. Das Grundstück wurde aber auf Wunsch des Siedlungsamtes, das diese Sonderabmachung zunächst ganz abgelehnt hatte, trotzdem als selbständige Stelle im Grundbuch eingetragen.

b. Die Ordnung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse machte keine besonderen Umstände, da die neuen Büdnereien den schon vorhandenen Erbpachthöfen öffentlichrechtlich gleichgestellt wurden. Die Angleichung wirkte sich folgendermaßen aus:

aa) Die Siedlerstellen wurden der Landgemeinde Scharstorf-Klein-Potrems mit sämtlichen Rechten und Pflichten der übrigen Gemeindemitglieder eingeordnet. Ebenso wie die Gemeinde als solche vorher mit keinem besonderen Gemeindeland ausgestattet war, war jetzt eine derartige Zuteilung nicht notwendig. Wenn wirklich bei einem oder dem anderen Siedler das Bedürfnis nach Landzuwachs auftauchte, so konnte dieser Bedarf

aus den Flächen des Großbetriebes gedeckt werden, wie es später geschehen ist. — Um den Siedlern die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Gemeindeverwaltung zu geben, wurde ein Vertreter von ihnen in den Gemeindevorstand hineingenommen. Tatsächlich änderte sich in dieser Beziehung nur sehr wenig.

bb) In ähnlicher Weise geschah die Ordnung der Schulverhältnisse. Die Gemeinde Prisannewitz und Gribnitz bildeten zusammen mit der Gemeinde Scharstorf-Klein-Potrems einen Schulverband. Da die Siedler der Gemeinde Scharstorf-Klein-Potrems angeschlossen wurden, gehörten sie damit automatisch dem Schulverband an und mußten durch ihre Gemeindeabgaben, die jede, auch die kinderlose Familie, zu zahlen hat, die gemeinsame Schule in Prisannewitz unterstützen. Da die Entfernung zu dieser Schule, die ca. 4 km beträgt, größer ist als zur Schule der Nachbargemeinde Groß-Potrems (2,5 km), schicken sie ihre Kinder lieber in letztere, wofür allerdings jährlich für das einzelne Kind ein Sonderbeitrag für diese Schule erhoben wird.

cc) Klein-Potrems gehört zur Kirchgemeinde Cammin bei Laage im Gegensatz zum Hof Scharstorf, der in Kavelstorf eingepfarrt ist. Durch Leistungsbescheid vom 1. Dezember 1925 wurde durch das Siedlungsamt die Regelung der geistlichen Lasten und Abgaben so vorgenommen, daß die Verpflichtung der Kirchgemeinde Cammin gegenüber ausschließlich beim Hof Scharstorf verblieb, weil eine Unterverteilung auf die kleinen Siedlungsgrundstücke als unzweckmäßig erschien und eine Erschwerung für die Anspruchsberechtigten herbeigeführt hätte.

Kapitel III.:
Die Anliegersiedlung.

§ 7. Die Durchführung.

1. a. Als im Jahre 1927 die finanzielle Lage des Gutsbetriebes eine Kreditbeschaffung erforderlich machte, sah sich die Nachfolgerin des verstorbenen Besitzers vor die Alternative gestellt, entweder eine Hypothek aufzunehmen oder Teile des Gutes zu verkaufen. Da nun eine Hypothek ein Anrecht eines Dritten auf den Grund und Boden darstellt, ein Recht, — um mit dem BGB zu sprechen —, sich aus dem Grundstück zu befriedigen, so glaubte man, daß die Rechtslage zum mindesten klarer und die finanzielle Stellung des Betriebes ehrlicher gestaltet würde, wenn Teile des Grundstücks, die dieser Geldsumme entsprachen, gleich verkauft würden. Verkaufsmöglichkeiten boten sich nur im Wege der Anliegersiedlung oder der Neusiedlung. Letztere schien nicht den finanziellen Erfolg für den Großbetrieb zu gewährleisten, der notwendig war, um den Zweck der Finanzaktion überhaupt zu erreichen. So blieb nur die Anliegersiedlung übrig. Die benachbarten Bauerndörfer waren mit Land genügend versorgt, so daß allein die Siedler aus der Neusiedlung der Jahre 1921 und

22 und die schon erwähnten, in Klein-Potrems von früher her vorhandenen Erbpächter in Frage kamen. Als diesen gegenüber von dem Plane Erwähnung getan wurde, stellte es sich heraus, daß hier ein recht lebhaftes Bedürfnis nach Landzuwachs vorhanden war. So kam es durch die Sanierungsabsichten des Großbetriebes und durch den Landhunger der Bewohner von Klein-Potrems in den Jahren 1927 und 28 zur Durchführung einer Anliegersiedlung.

Bei der Auswahl speziell dieser Flächen in einer Gesamtgröße von 33,71 ha zur Absiedlung war maßgebend, daß sie schon nach dem oben angeführten ersten Besiedlungsplan (Anl. 2) zur Besiedlung kommen sollten, wobei damals insbesondere betriebswirtschaftliche Momente eine Rolle gespielt hatten, auf die an dieser Stelle nicht von neuem einzugehen ist.

b. aa) Wie sich aus der Anlage 3 ersehen läßt, ist der Landbedarf im einzelnen sehr verschieden gewesen: Aus der Erbpachtstufe 1, die einen Umfang von 20 ha hatte, ist durch Verdoppelung des Areals eine große Bauernstelle von über 150 Morgen geworden. Dagegen hat der Erbpächter der Hufe 2 nur ca. 2 ha zugekauft. Die Flächenverteilung hat jetzt folgendes Bild:

	Erbp.hufe 1	Erbp.hufe 2
Acker und Garten	24,22 ha = 64,8 %	10,62 ha = 46,86%
Weiden	5,25 ha = 14,06%	2,0 ha = 8,83%
Wiesen	5,0 ha = 13,49%	4,48 ha = 19,77%
Bruch	2,75 ha = 7,36%	5,03 ha = 22,20%
Hof, Wasser, Unland	0,11 ha = 0,29%	0,53 ha = 2,34%
	37,33 ha	22,66 ha

Dazu kommen noch einige Morgen Wiese, die sie sich ungefähr 2 km von ihrem Hofe entfernt pachten konnten.

bb) Ohne den Erörterungen in § 9 über die Auswirkungen der Neusiedlung in betriebswirtschaftlicher Hinsicht für die einzelnen Siedlerstellen vorgreifen zu wollen, ist hier schon darauf hinzuweisen, daß den Siedlern die Flächengröße von 30 Morgen als zu klein erschienen ist und sie eine stärkere Auswertung ihrer eigenen Kräfte erst von der 60-Morgen-Stelle erhofften. Aus dem Grunde wurde beiden je eine Fläche von ca. 7 ha zu ihren alten Siedlungsflächen hinzugefügt. Die Gesamtflächenverteilung, die für beide Stellen gleich ist, zeigt diese Aufstellung:

Acker	10,12 ha = 74,8 %
Weiden	2,25 ha = 16,18%
Wiesen	1,25 ha = 8,99%
Hof, Wasser, Unland	0,08 ha = 0,57%
	13,9 ha

Das ungünstige Wiesenverhältnis (1 : 8)[28]), das schon vor der Anliegersiedlung bestand, ist leider geblieben, sodaß auch jetzt noch eine Zupachtung von Wiesenland im Nachbardorf notwendig blieb.

2. Eine Zwischenwirtschaft in dem üblichen Sinne wurde für die Anliegersiedlung nicht notwendig. Der Plan der Besiedlung dieser Gutsflächen war erst im Spätherbst des Jahres 1927 entstanden, als die Herbstbestellung schon vollendet war. Die Uebergabe der Siedlungsflächen geschah vor Beginn des Frühjahrs am 1. Januar 1928. So waren die Herbstsaaten vom Gutshof ausgeführt worden, die Frühjahrsbestellung von den Siedlern bewerkstelligt, denen jedoch das erste Saatkorn noch vom Siedlungsträger geliefert wurde.

§ 8. Die Finanzierung und rechtliche Regelung.

1. Die Finanzierung der Anliegersiedlung bot nur geringe Schwierigkeiten. Es wurde kein Zuschuß des Staates benötigt. Die Siedler zahlten den Kaufpreis in bar, wenn auch in Raten. Für rückständige Kaufgelder war vereinbart worden, daß Hypotheken zugunsten des Ausgebers eingetragen werden sollten, die zu 8% verzinslich waren. Doch hat nur ein Siedler davon Gebrauch gemacht, der Erbpächter der Hufe 1. Die übrigen haben den vollen Kaufpreis an den Siedlungsträger bezahlt. Die Zahlung des Kaufpreises in bar war für den Siedlungsträger vor allen Dingen aus dem Grunde notwendig, weil nur dann der Zweck der Landhergabe, nämlich die Geldbeschaffung, erreicht werden konnte.[29]) Deswegen wurde hier das bei der Neusiedlung angewandte Prinzip der Rentenbelastung nicht wieder durchgeführt. Allerdings blieben die Stellen insgesamt doch in Erbpacht, indem der Kanon, der vorher auf der halben Fläche geruht hatte, jetzt auf die ganze Fläche übernommen wurde.

2. die rechtliche Regelung der Anliegersiedlung geschah folgendermaßen.

a. aa) Es mußte ein ganz neues Siedlungsverfahren eröffnet werden und ein neuer Siedlungsplan dem Siedlungsamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Auch mußten sich die Erbpächter, um die Vorteile aus dem § 29 R.S.G. für sich in Anspruch nehmen zu können, in notariell beglaubigter Form verpflichten, daß sie sich den Bedingungen des unterzeichneten Ministeriums über die zu ihren Grundbriefen wegen Flächenänderung zu erteilenden

---

[28]) In den westpommerschen Neusiedlungsgebieten der Nachkriegszeit 1 : 5,06; Siedlung u. Viehbestand, S. 55. Das Grünlandverhältnis entspricht jedoch demjenigen, das Wollenweber für die vorpommerschen Siedlungsobjekte errechnet hat. s. a. a. O.

[29]) Ueber den finanziellen Erfolg s. unten S. 49.

Nachträge, namentlich über das einzutragende Wiederkaufsrecht für den Staat unterwürfen. Unangenehm war diesen dabei, daß das Wiederkaufsrecht des Staates sich auch auf die Stammgrundstücke erstreckte. Erst danach fand eine Genehmigung der Verträge durch das Siedlungsamt statt. Für die Büdnereien erübrigte sich eine derartige Erklärung, da sie sich schon anläßlich der Neusiedlung der Eintragung eines Wiederkaufsrechtes unterzogen hatten und jetzt in der gleichen materiellen Rechtslage blieben. Da Neubauten zur Durchführung der Besiedlung nicht notwendig waren, kam ein Tätigwerden der Baupolizeibehörde für dieses Verfahren nicht in Frage.

bb) Die privatrechtliche Seite des Verfahrens gestaltete sich folgendermaßen: da zweifelhaft war, ob für die Abtrennung einer weiteren Fläche von 33 ha von dem Gutsbezirk von dem Amtsgericht Schwaan ohne weitgehenden Widerspruch der Gläubiger ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt werden könnte, nachdem erst einige Jahre zuvor eine Absiedlung von 17 ha erfolgt war, schlossen die Anlieger mit dem Ausgeber am 31. Januar 1928 zunächst einen Pachtvertrag, in dem aber schon ein Kaufangebot zum Zwecke der Anliegersiedlung enthalten war. Als dann am 14. März 1929 das Unschädlichkeitszeugnis erteilt wurde, schlossen die Parteien im Mai 1929 den endgültigen Kaufvertrag, der nach Anerkennung des Wiederkaufsrechtes des Staates vom Siedlungsamt genehmigt wurde. Eine geraume Zeit ging noch auf die Aenderung der Grundbriefe hin, die im Dezember 1931 erfolgte, bis am 16. und 28. Juli 1932 die Grundbuchberichtigungen für die einzelnen Stellen eingetragen werden konnten und damit die Anliegersiedlung auch rechtlich vollständig durchgeführt war.

b. aa) Die materielle Rechtslage der Büdnereien 1 und 2 blieb trotz der Landzulegung grundsätzlich die alte, indem die gesamte Regelung, die durch die Grundbriefe für die Neusiedlungsflächen geschaffen war, jetzt auf die Anliegerflächen ausgedehnt wurde. Es kann hier also auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

bb) a' Die rechtlichen Verhältnisse der Erbpächter wurden etwas geändert: den beiden Erbpächtern waren unter dem 28. Februar 1902 und dem 10. Februar 1913 Erbpachtgrundbriefe erteilt worden, die weitgehend den Grundbriefen, die für die Neusiedlung ausgegeben waren, entsprachen. Es bestand ein Kanon von je 12,50 RM. jährlich. Die Erbpächter waren in einigen Punkten in ihrer Verfügung über das Grundstück beschränkt. Sie durften die Grundstücke z. B. nur bis zur Höhe von 12 000 RM. belasten, eine Beschränkung, die jedoch gemäß Gesetz vom 5. Juni 1919 gelöscht werden mußte. Ebenso hatte der Erbverpächter ein Vorkaufsrecht, das zwar nicht der strengen Abgrenzung unterlag, so daß er es nicht für sich ausüben durfte, tatsächlich aber nur eine ähnliche schwache Wirkungsmöglichkeit hatte wie das neue; denn der Verpächter war verpflichtet, binnen einem Jahre nach Ausübung des Vorkaufsrechtes eine weitere Vererbpachtung durchzu-

führen. Als novum kam durch die Anliegersiedlung zu dieser Regelung hinzu, daß jetzt für den Staat ein Wiederkaufsrecht eingetragen wurde, das sich nicht allein auf die Anliegerflächen bezieht, sondern auch das Stammgrundstück umfaßt. Trotz der anfänglichen gefühlsmäßigen Voreingenommenheit der Erbpächter gegen diese Bindung ist aber zu sagen, daß eine Schlechterstellung dadurch in keiner Weise erfolgt ist, da auch schon zur Zeit der Geltung der alten vertraglichen Abmachungen dem Staate ein gewisses Mitbestimmungsrecht eingeräumt war.

b' Die öffentlichrechtliche Seite der Lage der Erbpächter wurde nicht geändert. Insbesondere blieben sie frei von Kirchenbelastungen, die ihnen auch nach dem § 20 Ziff. 2 und § 10 Ziff. 3 der alten Erbpachtverträge erlassen waren. Im übrigen mußten sie sich zur Tragung der üblichen Gemeindelasten verpflichten.

Zweiter Abschnitt:

Die Auswirkungen der Selbstsiedlung von Außenschlägen in Scharstorf.

Kapitel I:

§ 9. Die Auswirkungen der Neusiedlung.

1. a. aa) Wie im einleitenden Teil festgestellt, ist das volkswirtschaftliche Ziel der Siedlung die Vermehrung der Bevölkerung auf dem Lande und die Vergrößerung und Intensivierung der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Wegen der Geringfügigkeit der besiedelten Fläche in Scharstorf kann man aus den absoluten Zahlen der Entwicklung der Bevölkerung des Gesamtgebietes natürlich nur sehr wenig sehen. Wir halten es deshalb für methodisch unrichtig, wie Ley[30]) die Außenschlagsiedlungsstellen zusammen mit den Großbetrieben den Totalaufteilungen mit ganz anderen Voraussetzungen hinsichtlich der Größenverteilung gegenüberzustellen, eine Gegenüberstellung, auf die sich auch Wollenweber[31]) beruft. Auch der Vergleich mit ganz Mecklenburg-Strelitz hinkt, da die teilweise Aufteilung der einzelnen Güter sicher nicht 40% der Gutsflächen umfaßt hat — in Mecklenburg-Strelitz sind 58% der Betriebe über 100 ha, — sondern weniger. Der Großbetrieb hatte aber in der untersuchten Zeitspanne eine ganz andere Entwicklungstendenz. Wenige einschneidende Maßnahmen der Betriebsleiter können Erfolge zeitigen, die sich in einer solchen summarischen Zusammenstellung gar nicht erfassen lassen. Die Auswirkungen der Außenschlagsiedlung können trotzdem im besiedelten Gebiet günstig sein. Der Satz,[32]) daß die Außenschlagsiedlung keine positiven Ergebnisse

[30]) a. a. O. S. 50.
[31]) Ländliche Siedlung und Bevölkerung, S. 113.
[32]) Ley a. a. O. S. 51.

gezeitigt habe, kann daher in diesem Umfange nicht als bewiesen anerkannt werden. Es fällt damit gleichzeitig die Vergleichsmöglichkeit der weiteren für Scharstorf gefundenen Zahlen mit denen der genannten Arbeit, soweit sie die meckl.-strelitzsche Außenschlagsiedlung betrifft.

Erst eine bis ins einzelne gehende Gliederung wird Ergebnisse zeitigen, die in gewisser Weise Vergleichsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Flächen in Scharstorf selbst und anderen Besiedlungsobjekten sowie der allgemeinen bevölkerungspolitischen Lage in Mecklenburg-Schwerin zulassen. Unter Berücksichtigung dieser Momente ist im Anhang S. II eine Aufstellung der Einwohnerbewegungen in Scharstorf gegeben, wie sie sich aus den Gemeindeakten von 1919—32 feststellen ließen. Es wird vorerst nur die Entwicklung bis Ende 1928 besprochen, da in diesem Jahre die Anliegersiedlung eine neue Veränderung brachte, die unter § 10 zu behandeln ist. In der Aufstellung sind, wie auch in den weiter unten folgenden, die Neusiedlungen mit Büdnerei 1, 2 und 3, die Einwohner des Hauptgutes mit Gut und Dorf bezeichnet und in der letzten Spalte die Bewohner des Bahnhofs Scharstorf genannt. — Als Zeit der Erhebung gilt immer der 1. Januar jeden Jahres. Nur der 1. Januar 1928 muß auf den 31. Dezember 1927 zurückdatiert werden, so daß den Berechnungen zur Flächeneinheit für 1928 die alte Fläche zugrunde liegt.

bb) a' Wenn auch in den Jahren 1921—1924 die Bevölkerung der Gemeinde Scharstorf-Klein-Potrems absolut zugenommen hat, so zeigt die Uebersicht [33]), daß nicht die Besiedlung den Einfluß auf die absoluten Zahlen der Einwohner der Gesamtfläche gehabt hat. Das Gut und das Dorf sind mit ihren Einwohnern so in der Uebermacht, daß trotz der Abtrennung von ca. 70 Morgen vom Hauptgut in den Jahren 1921—22 keinerlei Abnahme seiner Bevölkerung zu spüren ist, sondern in der folgenden Zeit vielmehr eine derartige Zunahme, daß sie tatsächlich nur auf die persönliche wirtschaftliche Initiative des Betriebsleiters zurückzuführen ist.

b' Sowie die Einwohner auf die Flächeneinheit umgerechnet in den einzelnen Stellen miteinander verglichen werden, kann die Bedeutung der Besiedlung für die bevölkerungspolitische Entwicklung in Scharstorf und Klein-Potrems ermessen werden. Die Einwohnerzahl ist im Anhang S. III.c auf die Gesamtfläche des Gutes und der Kleinbesitzstellen einschließlich Bruch und Wald, nicht nur auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche umgerechnet. Die Bewohner des Bahnhofs Scharstorf sind mit denen des Gu-

[33]) Interessehalber seien hier die Bevölkerungsziffern für Scharstorf und Klein-Potrems aus früherer Zeit genannt, wie sie in „Landarbeit und Kleinbesitz" Jg. 1908 S. 345 aufgezeichnet sind:

	1851—53	1900—1905	
Scharstorf	128	97	— 20%
Kl.-Potrems	12	15	

tes und Dorfes zusammengerechnet, da sie ihre Naturalien zum Lebensunterhalt auch auf dem Hauptgut ernten und dadurch eine schärfere Hervorhebung der Einwohnerzahlen von Klein-Potrems ermöglicht wird.

Trotz des Fehlens der Zahlen für 1922 und 1925 läßt sich feststellen, daß die Auslegung der drei Büdnereien schon gleich im Anfang eine Steigerung der Bevölkerungsziffer in Klein-Potrems von 22 auf 33 auf 100 ha, also um 50% und für die Siedlungsflächen allein eine solche von 16 im Jahre 1921 oder 23 im Jahre 1923 auf dem Gut [34]) um über 100% auf 46 ermöglicht hat, die allerdings mit der Erlangung von 35 auf 100 ha scheinbar ihre Ausweitungsgrenze erreicht hatte. [35]) Auch das Hauptgut hatte in dieser Zeit eine erhebliche Bevölkerungsvermehrung zu verzeichnen, die aber trotzdem nicht an die Entwicklung heranreichte, die die Kleinbetriebe in dieser Zeit gemacht hatten. Insbesondere blieben seine Bevölkerungsziffern umgerechnet auf die Flächeneinheit erheblich hinter den Zahlen zurück, die von jenen erreicht wurden. Vor allem ist die Auswirkung des Gesetzes festzustellen, daß je kleiner der Betrieb, desto größer die verhältnismäßige Bewohnerzahl ist. Mit anderen Betrieben lassen sich Vergleiche nur unter gewissen Einschränkungen ziehen, da dazu längere Perioden beobachtet werden müßten, als es in dem vorliegenden Fall möglich war. Die beiden Büdnereien haben nämlich eine verhältnismäßig geringe Bevölkerungsziffer pro Flächeneinheit. Das hat seinen Grund darin, daß die Siedlerfamilien mit heranwachsenden oder schon erwachsenen Kindern die Stellen übernahmen, diese aber entweder noch nicht oder erst jung verheiratet sind, so daß kleine Kinder fehlen, indem nur die unbedingt notwendigen Arbeitskräfte auf den Stellen vorhanden sind. Bei den kleinen Flächen würden aber schon wenige Kinder einen erheblichen Unterschied in den relativen Bevölkerungszahlen bedeuten. Es hat sich also die im Anfang dieses Absatzes aufgestellte These, daß wegen der Geringfügigkeit der neubesiedelten Fläche ein Ergebnis für die Gesamtfläche kaum zu errechnen ist, bewahrheitet. Weitere Ausführungen in dieser Hinsicht müssen deshalb dem nächsten Paragraphen über die Auswirkungen der Anliegersiedlung vorbehalten bleiben.

b) aa) Da die rein wirtschaftlichen Maßnahmen, die zur Intensivierung eines Betriebes führen, nur kürzere Zeit für ihre Entwicklung beanspruchen, wird sich aus diesem zweiten Moment,

---

[34]) Wegen des Fehlens der Bevölkerungsziffer für das Jahr 1922 müßte vielleicht der Durchschnitt der Zählungen von 1921 und 23 angenommen werden, also 20 pro 100 ha.

[35]) Vgl. Wollenweber, Siedlung u. Bevölkerung, der für die dort untersuchten Siedlungen fast die gleichen Prinzipien feststellt, wobei allerdings die meckl.-schw. Siedlungen etwas schlechter als die pommerschen Siedlungen abschneiden. Vgl. S. 106 und über die Gründe dieses Ergebnisses S. 113. Ein derartiger Vergleich ist aber nur beschränkt zulässig, vgl. unten im Text.

das zur Feststellung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Siedlung in Scharstorf dienen soll, weit eher ein brauchbares Resultat erzielen lassen.

— Ein wesentlicher Punkt muß hier vorweggenommen werden, der die allgemeine Ertragssteigerung in Scharstorf durch die Vermehrung der landwirtschaftlich genutzten Fläche berührt. Wie in der Beschreibung des Siedlungsverfahrens erwähnt, wurde von den Siedlern eine Bruchfläche in einer Größe von ca. 10 Morgen urbar und landwirtschaftlich nutzbar gemacht. Für zwei verhältnismäßig kleine Siedlungen ein erheblicher Erfolg. Für die einzelnen Betriebe noch bedeutsamer, da sie wegen des Mangels an Wiesen unbedingt einen derartigen Zuwachs benötigten, dadurch also erst instand gesetzt wurden, den ihrer Betriebsgröße entsprechenden Viehstapel zu halten. —

Für die Berechnung des Grades der Intensivierung in Scharstorf ist das lebende Inventar der einzelnen Stellen in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung verglichen. In Scharstorf waren aus den letzten fünfzehn Jahren noch genaue bis ins einzelne gehende Tabellen vorhanden, die an Hand der regelmäßigen staatlichen Viehzählungen hergestellt waren. Diese Tabellen, die jahrweise eingerichtet waren, sind in der Weise benutzt worden, daß die einzelnen Tiergattungen getrennt wurden und in gesonderten Uebersichten zusammengestellt und addiert wurden.

bb) a' Für die Pferde, die Schafe und das Federvieh wird auf den Anhang S. IV verwiesen.

Die Tendenz der Entwicklung ist folgende: Der Pferdebestand hat in Klein-Potrems durch die Neusiedlung um 4 Stück zugenommen, aber sich in der Folgezeit kaum verändert, wie auch die Anliegersiedlung im Jahre 1928, — was hier kurz bemerkt werden darf, — nur von geringem Einfluß gewesen ist.

Die Schafhaltung ist, wie es den Ergebnissen der allgemeinen Viehzählungen entspricht, auch in Scharstorf nur eine Angelegenheit des Großbetriebs. Die wenigen Schafe auf der Erbpachthufe Nr. 1 sind nur ein Restbestand aus der Kriegszeit, in der die teuren Wollpreise durch eigene Produktion vermieden werden sollten.

Das Federvieh hat seit dem Jahre 1925, — leider konnten die Zahlen über die Bestände in den Jahren 1923 und 24 nicht mehr aufgefunden werden,—eine ziemlich einheitlich steigende Entwicklung durchgemacht, wobei zu bemerken ist, daß auf der Büdnerei 3 gemäß ihrer geringen Flächengröße und dem damit verbundenen Fehlen von Pferden und Rindvieh relativ wesentlich mehr Federvieh gehalten wird, als auf den übrigen Stellen.

b' Die größere Bedeutung bei der Aufzählung des Viehstapels ist den Erhebungen über den Schweine- und Rindviehbestand zuzumessen. Da diese Viehgattungen die Domäne des Kleinbetriebes bilden, muß sich eine Auswirkung, wenn überhaupt eine solche festgestellt werden kann, auf diesem Gebiet zeigen. Das Jahr 1923 weist eine starke Dezimierung des Gesamtbe-

standes an Schweinen und an Rindvieh auf. Eine Folge der Neusiedlung ist darin aber auf keinen Fall zu sehen, da die rückläufige Bewegung viel zu groß ist, als daß sie von der Abtretung einer Fläche von 17 ha herrühren könnte, und die Jahre 1923 und 24 einen allgemeinen Rückgang der gesamten Landwirtschaft bedeuten, der in Scharstorf darin seine Auswirkungen gezeigt hat, daß alle Kategorien, sowohl das Dorf und das Gut wie auch die beiden alten Erbpachthöfe in Klein-Potrems für diese Periode einen deutlichen Abstieg in ihrem Bestande zu verzeichnen haben. Die Büdnereien 1 und 2 haben in der Folgezeit eine einheitlich fortschreitende Linie eingehalten, die sie bei den Schweinen bald zu einer Verdoppelung ihres anfänglichen Bestandes führte und bei dem Rindvieh zwar nicht ganz die gleiche, trotzdem eine erhebliche Steigerung erfahren ließ.

b" Ueber diese Tendenz schaffen die Uebersichten noch mehr Klarheit, in denen die Viehbestände auf die Flächeneinheit umgerechnet sind. (Anh. S. VIc u. VIIc) Mit dieser Aufstellung[36]) [37]) ist erwiesen, wie stark die Zunahme der einzelnen Kategorien, jede für sich allein genommen, gewesen ist, und wie stark die Gesamtintensivierung der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Landgemeinde Scharstorf-Klein-Potrems fortgeschritten ist. Daß die Siedlungen mit ihren schwachen Kräften dazu beigetragen haben, erhellt daraus, daß die Gesamtfläche bezüglich des Rindviehs von 1923—1928 eine Steigerung um ca. 12,5% erfahren hat, die besiedelten Büdnereien eine solche um 25%, also um das Doppelte. Nicht so deutlich sprechen die Zahlen bei der Tabelle über den Schweinebestand, indem hier beide Teile die Gutsfläche und die Siedlungsflächen, eine Steigerung um über 50% erlebt haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß alle einzelnen Betriebe in Scharstorf ein zahlenmäßig über dem Durchschnitt befindliches lebendes Inventar haben. Zum Beweis dessen seien vergleichende Zahlen für die einzelnen Betriebsgrößen aus dem Amte Rostock angeführt.

Rindvieh
1925 auf 100 ha landwirtschaftl. genutzte Fläche.

in den Betriebsgrößen:	des Amtes Rostock[38])		in Scharstorf	
				(1926)
100 ha u. mehr	32,4	Gut	40	42
10 ha — 50 ha	64	Erbp.	64	67
5 ha — 10 ha	71	Büdn.	69	84
Gesamtfläche	48		42	44

[36]) Da es bei derartigen Aufstellungen allgemein üblich ist, wurde bei dieser Umrechnung die Bruch- und Waldfläche weggelassen, so daß die landwirtschaftliche Nutzfläche in einer Gesamtgröße von 600 ha zugrunde gelegt ist. Da aber im Laufe der Jahre von den Siedlern ca. 2 ha urbar gemacht

Schweine

in den Betriebsgrößen	des Amtes Rostock		in Scharstorf	
				(1926)
100 ha u. mehr	17,2	Gut	33	39
10—50 ha	36,6	Erbp.	75	63
5—10 ha	66	Büdn.	100	120
0,1—2 ha	351	B. 3	100	50
Gesamtfläche	39		36	41

Leider gibt es keine Veröffentlichung über die Entwicklung der späteren Zeit, auch nicht vom Meckl.-Schw. Statistischen Landesamt, in der die Zahlen in dieser Weise für die einzelnen Betriebsgrößen aufgegliedert werden. Doch geben auch die vorhandenen und oben angeführten Tabellen gewisse Anhaltspunkte.— Wenn schon für das Jahr 1925 kein stärkerer Viehbestand für die einzelnen Scharstorfer Betriebe im Verhältnis zu den entsprechenden des Amtes Rostock festgestellt werden kann, so geben die in den Klammern angeführten Zahlen für 1926 zu erkennen, daß schon in diesem Jahre ein Uebergewicht festzustellen ist, soweit man nicht gerade annehmen will, daß der Gesamtdurchschnitt im Rostocker Bezirk ebenfalls eine derartige Steigerung durchgemacht hat. Dies ist zum mindesten für das Rindvieh nicht anzunehmen, da nach folgender Aufstellung die Zahlen für das Rindvieh dort nur unwesentlich gestiegen sind, für die Schweine allerdings umso mehr.

Auf 100 ha landw. gen. Fläche		Rindvieh	Schweine
Amt Rostock	1925	48,1	39,3
	1927	52,3	73,1
Meckl. Schw.	1925	42,1	40,4
„	1927	43,8	68,0
Scharstorf	1925	42	36
„	1927	46	40
„	1928	46	78

Bei diesem an Hand des nackten Zahlenmaterials für Scharstorf zunächst scheinbar schlecht ausfallenden Vergleich ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß Scharstorf trotz der bäuerlichen Stellen in Klein-Potrems ein Großbetrieb ist und daher nur als solcher zu bewerten ist. Das heißt in Zahlen ausgedrückt: in Scharstorf gehören zu der Kategorie der Betriebe über 100 ha 94,34% und nach der Neusiedlung noch 91,53% der landwirtschaftlich genutzten Fläche, während im Amte Rostock, das als Ganzes für den

wurden, sind diese seit 1927 zur Gesamtfläche und der der Siedler hinzugerechnet.

[37]) Ueber das Versagen der Büdnerei 3 vgl. unten die Sonderbehandlung in Ziff. 2. S. 44.

[38]) Vgl. Sellschopp a. a. O. Uebersicht I.

Vergleich herangezogen ist, nur 56,7% in die gleiche Abteilung einzuordnen sind und in ganz Mecklenburg-Schwerin 58,2%. Erst wenn wir die Zahlen für den Großbetrieb und die entsprechenden für das Amt gegenüberstellen, gewinnen wir ein richtiges Bild für die Intensivierung des Gutes. Aber zugleich ist es gerade auf diese starke Intensivierung zurückzuführen, wenn eine auch noch so starke Besetzung der Kleinbetriebe mit Vieh — und es ist eine solche auf den Neusiedlungen tatsächlich zu verzeichnen; vgl. man nur die entsprechenden Ziffern der obigen Aufstellung über den Bestand im Jahre 1925 in Scharstorf mit denen des Amtes Rostock — auf den durchschnittlichen Bestand der gesamten Fläche pro Einheit nur einen so geringen Einfluß ausübt. Es läßt sich daher ganz klar der Gedanke herausstellen, daß erstens die Neusiedlungen unabhängig genommen von dem Gesamtbetrieb eine erhebliche Steigerung der Inventarbestände durchgeführt haben, daß sie weiter im Vergleich zum Großbetrieb einen wesentlichen Fortschritt der Entwicklung pro Flächeneinheit bedeuten und daß sie schließlich zweifellos dem entsprechen, was durchschnittlich von einem Betriebe ihrer Größe an Viehproduktion verlangt wird.

c" Diese Feststellungen werden durch folgenden Vergleich erhärtet: indem die Zahlen über den Viehbesatz pro Flächeneinheit, wie sie im Jahre 1922 für den Großbetrieb gelten, mit denen verglichen werden, die für das Jahr 1923 und 1928 für die Siedlerbetriebe errechnet sind, erhält man die Basis für einen Vergleich mit den umfassenden Aufstellungen, die Wollenweber[39]) für pommersche Nachkriegssiedlungsergebnisse errechnet hat. Von diesen Zahlen werden hier jedoch nur die für Westpommern genannt, da dieses im wesentlichen gleiche landwirtschaftliche Voraussetzungen hat wie Mecklenburg-Schwerin. Auf 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche befanden sich in

Westpommern:[40])

	vor der Besiedlung	nach der Besiedlung	Steigerung in %
Rindvieh	16,32	49,51	203,36
Schweine	13,04	69,65	432,89

Scharstorf:

	vor	nach	28.	1923	1928
Rindvieh	37	61	86	165	232
Schweine	48	61	133	127	277

Damit dürfte erwiesen sein, daß das Scharstorfer Siedlungsergebnis hinter dem allgemein zu erwartenden nicht zurücksteht,

[39]) Siedlung und Viehbestand.
[40]) a. a. O. S. 56/57.

obgleich die prozentualen Steigerungsziffern verhältnismäßig niedriger liegen. Die Besatzzahlen pro Flächeneinheit zeigen, daß diese Erscheinung auf dem schon besprochenen starken ursprünglichen Viehbestand beruht. Auch die generelle Charakteristik, die Wollenweber in der genannten Schrift entwickelt, trifft auf die Auswirkungen des Scharstorfer Siedlungsverfahrens zu, indem auch hier auf Grund der eingehenden Tabellen eine Ausweitung des Viehbestandes in einem stetigen nachwirkenden organischen Wachsen festgestellt werden konnte. — Aus dem Ergebnis dieser speziellen Abhandlung ist zweifellos der Schluß zulässig, daß die Neusiedlung auch unter Berücksichtigung des Versagens des Siedlers der Bündnerei 3 in Scharstorf bevölkerungspolitisch sowie rein agrarpolitisch den Erfolg gehabt hat, der dem Umfange der besiedelten Fläche entsprechend zu erreichen war. Die Frage ist nur, ob nicht die aufgewandten Kosten das erzielte Resultat übersteigen. Da die Unkosten nur von dem Besitzer, also von einer Privatperson als Siedlungsträger getragen sind, kommen wir damit zur privatwirtschaftlichen, zur betriebswirtschaftlichen Seite der Auswirkungen der Neusiedlung.

2. a. aa) Wenn zunächst der Siedlungsträger in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt wird, so müssen die Unkosten, die ihm aus der Abtrennung des Landes und aus der Art und Weise der Abtrennung entstanden sind, mit den Vorteilen dieser Absiedlung verglichen werden, um die Auswirkungen der Neusiedlung für ihn werten zu können.

Wie schon in den Ausführungen über das Neusiedlungsverfahren erwähnt, läßt sich keine genaue Berechnung über die Kosten machen, die der Siedlungsträger bei der Durchführung getragen hat. Es war festgestellt worden, daß die Siedler der Bündnerei 1 und 2 ungefähr den Preis, der aber schon durch die Inflation weitgehend entwertet war, für je eine Häuslerei, die sie vor der Ansiedlung verkauft hatten, beigetragen hatten und der Staat weit weniger als ein Sechstel der Baukosten aufgebracht hatte, alles übrige aber vom Siedlungsträger gezahlt worden war. Daß damit, wie man landläufig sagt, „kein Geschäft zu machen" war, liegt auf der Hand. Als zweiter Unkostenfaktor kommt die Hergabe des Landes hinzu, wofür das vereinbarte Entgeld jährlich nur 4 Zentner Roggen pro ha betrug. Daher kann festgestellt werden, daß vom rein finanziellen Standpunkt aus die Neusiedlung dem Siedlungsträger einen Nachteil gebracht hat, den man vielleicht indirekt auch daraus schließen kann, daß der anfängliche großzügige Plan der Ansetzung von zehn Bündnern und fünf Häuslern nicht durchgeführt wurde. — Auf einen indirekten Erfolg der Neusiedlung für den Großbetrieb mag an dieser Stelle anmerkungsweise und vorerst nur andeutungsweise hingewiesen werden. Das ist die Tatsache, daß durch die Ansetzung der Bündnereien 1 und 2 in Klein-Potrems erst die Möglichkeit geschaffen wurde, die für den

Gutsbetrieb so vorteilhafte Anliegersiedlung in der folgenden Zeit in diesem Umfange durchzuführen.[41])

bb) Ein Gedankengang, der allerdings erst im dritten Abschnitt näher ausgeführt werden soll, muß bei der Erörterung der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Neusiedlung für den Gutsbesitzer unbedingt Erwähnung finden. Es mögen Imponderabilien sein, die die rein psychologische Seite des Selbstsiedlungsverfahrens berühren; sie sind darum für die betriebswirtschaftliche Seite nicht weniger wichtig. Dem Siedlungsunternehmer sind bei der Durchführung des Verfahrens sowohl bei den Verhandlungen über die finanziellen Angelegenheiten, die Festsetzung des Kanons usw. wie auch bei den rechtlichen Maßnahmen derartige Schwierigkeiten in den Weg getreten, daß ihm in Anbetracht der damaligen äußerst schwierigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und der damit verbundenen Kompliziertheit der Betriebsführung eines großen Gutes überhaupt ein längeres Andauern und eine weitere Fortführung der Siedlungstätigkeit für seinen eigenen Betrieb wirtschaftlich nicht ratsam erschien.

b. aa) Hinsichtlich der Siedler der Büdnereien 1 u. 2 ist schon erwähnt worden, daß sie sozusagen zur rechten Zeit gesiedelt haben, um die Vorteile der Inflation für sich ausnutzen zu können. Das Inventar brachten sie zum großen Teil von ihren alten Stellen mit. Die neuerrichteten Gebäude bekamen sie fast geschenkt. Nur den Boden mußten sie in Form des jährlichen Kanons bezahlen. Ein Preis von jährlich 1 Ztr. Roggen pro Morgen macht aber nur sehr wenig aus, wenn man die Sätze vergleicht, die andere Siedler jährlich zu zahlen haben. Dazu haben sie noch die Vergünstigung der guten Verkehrslage und des guten Bodens. Letzterer machte sich im ersten Jahr nach der Ansetzung sehr vorteilhaft bemerkbar, da er im vorhergehenden Jahr eine Gründüngung erfahren hatte. Nur das zweite Jahr bot für die Siedler einige Schwierigkeiten. Einerseits machten sich die allgemeinen Nachteile der Nachinflationszeit geltend, andererseits zeigten sich inneralb der Betriebe infolge ungünstiger Ernte usw. Mißhelligkeiten, die allmählich völlig beseitigt wurden. Auch bereitete die Rodung der 10 Morgen Bruchflächen den Siedlern in dieser Zeit eine erhebliche Arbeit, die sie nicht allein mit ihren geringen Arbeitskräften bewerkstelligen konnten, sondern die sie zur — obgleich nur vorübergehenden — Einstellung von fremden Arbeitskräften veranlaßte, für welche sie hohe Löhne zahlen mußten, während jede Barausgabe in der ersten Zeit sehr empfindlich war.[42]) Trotzdem war, besonders seitdem der Boden infolge einer

[41]) Wie in der Einleitung erwähnt, wurde die Neusiedlung auch zu dem Zwecke vom Siedlungsträger durchgeführt, um Erfahrungen für eine allgemeine Durchführung zu sammeln. Auf diesen Punkt ist aber erst im dritten Abschnitt einzugehen.

[42]) Ueber die Frage der nicht ständigen Arbeitskräfte vgl. oben S. 18.

verstärkten Düngung auf der ganzen Siedlungsfläche wegen der vermehrten Viehhaltung auch eine größere Ertragssicherheit aufwies, sogar ein gewisser wirtschaftlicher Wohlstand zu verzeichnen, der in vieler Weise der persönlichen Tüchtigkeit, dem anhaltenden Fleiß und dem eigenen Geschick der Siedler in der Leitung ihrer Betriebe zuzuschreiben war.

bb) Diese Eigenschaften fehlten leider in weitem Maße dem Siedler der Bündnerei 3, so daß er, sei es infolge seines Alters, sei es, daß er generell nicht die Fähigkeiten besaß, die zum Siedeln erforderlich sind, nämlich Ausdauer und Zähigkeit und persönliche Genügsamkeit, nicht zu dem Erfolge kommen konnte, wie die übrigen Siedler. Doch muß ihm zugute gehalten werden, daß äußere Momente von verhältnismäßig stärkerer Auswirkung zu seinem Scheitern beitrugen. Zunächst war er nicht in dem Besitz der nötigen Geldmittel, um eine solche Siedlung anzufassen, aus welchem Grunde er vielleicht überhaupt nicht zur Uebernahme einer derartigen Siedlung hätte zugelassen werden dürfen.[43]) Dann kam für ihn die Inflation noch nicht in dem Maße zur Geltung wie für die anderen beiden, da er ein Jahr früher angesetzt wurde, eine Frist, die zu jener Zeit von wesentlichem Einfluß war. Der entscheidende Grund war wohl die allgemeine schlechte Lage für Gärtnereibetriebe und besonders für durch Siedlung neuangelegte Gärtnereien überhaupt. Es kam schließlich zu der vertraglichen Regelung zwischen dem Siedlungsträger und dem Siedler, die dem Siedler der Bündnerei 3 seine Selbständigkeit nahm. Trotz dieses wirtschaftlichen Intervalls ist die Stelle an und für sich eine Siedlung geblieben, da nach dem Tode der Siedlereheleute eine neue Ausgabe erfolgen muß. Inbetreff dieser Stelle ist aber betriebswirtschaftlich für Siedlungsträger und Siedler vorläufig ein rein negativer Erfolg zu verzeichnen und bevölkerungs- und agrarpolitisch ein sehr geringer Fortschritt eingetreten, wie aus den Uebersichten im Anhang zu ersehen ist. — Diese Feststellung bestätigt das Ergebnis, daß die Auswirkungen der Neusiedlung in Scharstorf in jeder Beziehung recht uneinheitlich sind.

Kapitel II:

§ 10. Die Auswirkungen der Anliegersiedlung.

1. a. Während die Durchführung der Neusiedlung ein Jahrzehnt und damit soweit zurückliegt, daß eine genaue Beobachtung der Entwicklung hätte erfolgen können, wenn nicht die Inflation und gewisse andere Momente als Störungsfaktoren gewirkt hätten, blickt die Anliegersiedlung erst auf einige wenige Jahre ihres Bestehens zurück. Dieser Nachteil, der noch dadurch verschärft wird, daß die letzten Jahre einer immer mehr zunehmenden all-

[43]) Die Hinterlegung einer 6000 Mark Hypothek war als Anzahlung zu gering, insbes. im Hinblick auf die zu jener Zeit schon vorgeschrittene Inflation.

gemeinen Agrarkrise auch auf die Anlieger in Klein-Potrems einwirkte, wird dadurch fast völlig aufgehoben, daß unter möglichst weitgehender Ausschaltung dieser Momente durch bis ins einzelne gehende Untersuchungen schon jetzt ein Erfolg dieser Anliegersiedlung festgestellt werden kann, der alle Erwartungen und das gesteckte Ziel weit übertrifft, nicht so sehr in bevölkerungspolitischer als gerade in agrarpolitischer Hinsicht. Trotzdem wird hier in Anlehnung an den methodischen Aufbau der Ausführungen über die Erfolge der Neusiedlung im vorhergehenden Paragraphen zunächst die Entwicklung der Bewohnerschaft des Siedlungsgutes behandelt, um unter der nächsten Ziffer zur Betrachtung der anderen Momente überzugehen.

b. aa. Die Steigerung der Anwohnerzahl durch die Anliegersiedlung im Jahre 1928 ist sehr gering. Es sind in Klein-Potrems im Jahre 1932, also 4 Jahre nach der Durchführung der Siedlung nur 4 Personen mehr ständig ansässig als in den Jahren vorher, eine Zahl, die insbesondere dann als sehr gering angesprochen werden muß, wenn man berücksichtigt, daß zu dieser Vermehrung eine Zuteilung von 33 ha Land erforderlich war.

bb. Besonders ungünstig ist die Entwicklungslinie der Büdnereien, was durch die Aufstellung über die Entwicklung der Bevölkerung pro 100 ha (Anh. S. IIIc) bewiesen wird. Wir ersehen daraus, daß auf den Stellen in Klein-Potrems, die einen Landzuwachs erhielten, die Einwohnerzahl pro Flächeneinheit erheblich vermindert ist, was auch in den folgenden Jahren nicht wieder ausgeglichen ist. Wenn diese Tatsache bevölkerungspolitisch ein schlechtes Bild gibt, insbesondere aus dem Grunde, weil die Erbpachthöfe zeitweise unter den Status des Großbetriebes gesunken sind und die noch kleineren Büdnereien ihm erheblich nahegerückt sind, so ist diesem Nachteil keine derartige Bedeutung beizumessen, daß man dieser Anliegersiedlung jeglichen bevölkerungspolitischen Wert abspricht. Im Augenblick sind auf beiden Stellen nur Erwachsene, d. h. die notwendigen Arbeitskräfte vorhanden. Ohne weiteres besteht die Möglichkeit, daß die Kinder in das Elternhaus hineinheiraten, und wenn erst einmal Enkelkinder in der Familie vorhanden sind, erhält die Uebersicht ein ganz anderes Bild. —

c. aa) Bei der Erörterung der rein agrarischen Auswirkungen wird auf die Entwicklung des lebenden Inventars wieder ein besonders gesteigerter Wert gelegt, um daneben die Behandlung des toten Inventars und die Ertragsteigerung des Ackers trotzdem nicht zu kurz kommen zu lassen.

a' a'' Die gesamte Pferdemenge ist erheblich zurückgegangen, was aber nicht auf das Konto der Abtrennung von 33 ha Land zu setzen ist; denn die Anzahl hat sich bis 1930, d. h. bis zwei Jahre nach der Abtrennung gehalten und von 1929 auf 1930 noch um 3 Stück erhöht. Besonders glaubhaft wird es aber auf Grund der Tatsache, daß im Laufe des Jahres 1930 der Gutsbe-

trieb, besonders die Ackerwirtschaft durch Einstellung von 2 Traktoren mit den dazugehörigen Anhängergeräten weitgehend mechanisiert ist, sodaß Pferde verkauft werden konnten. — In Klein-Potrems hat die Anliegersiedlung erst allmählich und auch dann zur Neueinstellung von nicht mehr als 2 Pferden geführt, für die Intensivierung ein nicht unbedingt schlechtes Zeichen, da die Pferde als ein sehr teures Arbeitsmittel anerkannt sind.[44]) Bei den Büdnereien hat die Zuteilung von Anliegerland nur qualitativ dahin gewirkt, daß die früher gehaltenen kleinen Pferde durch neue und stärkere ersetzt sind.

Die Verminderung der Anzahl Schafe in Scharstorf von 414 auf 372 Stück ist auf das Absinken der Wollpreise, nicht auf die Anliegersiedlung zurückzuführen. In sehr geringem Maße ist die Menge des Federviehs beeinflußt worden. Die Gesamtheit der Betriebe in der Gemeinde Scharstorf-Klein-Potrems hat zwar vom Jahre 1928 bis heute eine Zunahme von über 200 Stück erlebt, die Haushaltungen in Klein-Potrems aber nur eine solche von 30 Stück, eine Summe, die bei einer Zuwachsfläche von 33 ha in keiner Weise ins Gewicht fällt.

b" a"' In den Tabellen über die Entwicklung des Rindvieh- und Schweinebestandes (Anh. S. V—VII) ist in ganz anderer Weise die Auswirkung der Anliegersiedlung zu beobachten. Von der Gesamtzunahme an Rindvieh in Scharstorf in der Zeit von 1928 bis 1932 fallen von den 38 Stück nur 7 Stück auf den Gutsbetrieb, dagegen 31 Stück auf die Anliegersiedlerbetriebe in Klein-Potrems. Auch in der Schweinehaltung ist eine fast einheitliche und gleichmäßig fortschreitende Steigerung zu beobachten. Wenn, wie aus beiden Tabellen für das Jahr 1932 festzustellen, die Schweinehaltung in letzter Zeit erheblich nachgelassen hat, so ist das aus der allgemeinen schlechten Lage der Schweinepreise zu erklären.

b"' Ebenso wie bei der Neusiedlung muß hier zur Vervollständigung des Bildes über den Viehbestand auf den Siedlerbetrieben noch auf die Uebersicht hinsichtlich der Entwicklung pro Flächeneinheit hingewiesen werden. — Nach der einheitlich fortschreitenden Steigerung der Viehbestände in Klein-Potrems ist ein tiefer Einschnitt im Jahre 1929 erfolgt, der so tiefgehend gewirkt hat, daß die Rindviehbestände erst nach 3 Jahren die alte Höhe wieder erreicht haben, die Schweinevorräte aber noch nicht an das alte Maß herangekommen sind, wenigstens was die Gesamtfläche von Klein-Potrems und die Büdnereien betrifft. Der Zuwachs an Anliegerland war von solcher Bedeutung für diese Betriebe, daß sie erst ganz allmählich ihr Vieh auf die alte Höhe pro Flächeneinheit heben konnten. Daß die Büdnereien dies hinsichtlich der Schweine noch nicht erreicht haben, ist wohl damit zu erklären, daß sich ihre gesamte Produktion durch den Ackerzuwachs umgestellt hat. Das Gesetz: je größer der Betrieb, desto

[44]) Vgl. unten, S. 51 Anm. 51.

kleiner die Viehmenge pro Flächeneinheit, macht sich hier geltend.[45]) Dazu allerdings auch die oben erwähnte Einstellung der Betriebsweise auf die niedrigen Schweinepreise, die es heute ratsamer erscheinen läßt, mehr Korn und Kartoffeln zu verkaufen. Zusammenfassend läßt sich in dieser Beziehung feststellen, daß eine kontinuierliche Aufwärtsbewegung des Viehstapels auf eine Intensivierung des Gesamtbetriebes und der einzelnen Siedlerstellen schließen läßt, eine Behauptung, die aber noch weiter zu unterbauen versucht werden muß.

b' a'' Leider war es nicht möglich, eine genaue Aufstellung des mobilen toten Inventars zu erlangen. Es soll trotzdem eine Zusammenstellung dessen gegeben werden, was augenblicklich auf den einzelnen Stellen an größeren Maschinen vorhanden ist, indem an beweglichen Sachen diejenigen gewählt werden, die mit Pferden gehandhabt werden und sonst alles, was den Namen Maschine im üblichen Sinne trägt. Es gibt ein Bild für den gegenwärtigen Maschinenbestand und zeigt, daß sich die Siedler auch in technischer Hinsicht erheblich intensiviert haben. Aus der Tatsache, daß die Büdner nur mit dem Inventar einer Häuslerei in Händen die Stellen übernahmen, jetzt aber einen derartigen Bestand zählen, kann man auf ihre allmähliche Entwicklung Rückschlüsse ziehen.

Maschinen und sonstiges Inventar.

	Erbph. 1	Erbph. 2	Büdn. 1	Büdn. 2	Summe
Dreschmaschine	1	1	1	—	3
Strohpresse	1	—	—	—	1
Häckselmaschine	1	1	1	1	4
Motor	1	—	1	—	2
Göpel	—	1	—	1	2
Bauwagen	3	2	3	2	10
Stuhlwagen	1	1	1	1	4
Drillmaschine	1	——	1	——[46])	2
Bindemähmaschine	1	—	—	—	1
Handablegemaschine	—	1	——	1 ——[46])	2
Grasmäher	1	—	1	1	3
Wendepflug		1	1	1	3
Scharpflug	2	1	—	—	3
Schälpflug		1	1	1	3
Egge	2	2	1	1	6
Kultivator	1	—	——	1 ——[46])	2
Walze	1	1	1	1	4
Mecklenb. Haken	1	1	1	1	4
Hungerharke	1	1	——	1 ——[46])	3

[45]) Auch Wollenweber spricht davon, daß die wachsende Stellengröße als negativer Beeinflussungsfaktor hinsichtlich

b" Daneben ist auf die Neubauten hinzuweisen. Sie gehören bei der Neusiedlung zum Verfahren selbst, bei der Anliegersiedlung sind sie eine Auswirkung der Siedlung und infolgedessen erst hier zu behandeln. Es sind Bauten, die nicht zwangsläufig mit der Landzulage notwendig werden, sondern erst indirekt wegen der damit verbundenen allmählichen Steigerung des Viehstapels, des maschinellen Inventars oder der Vermehrung der Stellenbewohner durch die notwendige Zunahme an Arbeitskräften auf ihr beruhen. In Klein-Potrems ist nach 1928 bisher folgendes gebaut worden:

Erbph. 1 [47])	1929	Vergrößerung des Viehhauses
„	1930	Neubau eines Hühnerstalles
„	1931	Größerer Anbau am Wohnhaus.
Erbph. 2	1928	Anbau eines Pferdestalles
„	1931	Neubau eines Schuppens.

Dazu muß erwähnt werden, daß der Siedler der Büdnerei 1 kurz vor der Zeit der Anliegersiedlung einen Schuppen errichtet hat und auf Büdnerei 2 ein Anbau am Wohnhause ausgeführt ist. — Nach der Aufzählung hat der Erbpächter der Hufe 1, der am meisten Land zugekauft hat, auch am meisten gebaut. Zugleich ist bewiesen, daß die Büdner in ihren Gebäuden soviel Platz haben, daß sie auch eine 60 Morgen-Stelle mit ihnen bewirtschaften können, eine Feststellung, die bei der Besprechung der betriebswirtschaftlichen Seite unbedingt zu beachten ist. —

bb) Eine Tendenz zur Intensivierung ergibt sich ebenfalls aus der nachstehenden Erwägung: Wie in Kap. I des ersten Abschnitts ausgeführt, ist in diesem Teile des Gutes wegen der außerordentlichen Entfernung nur recht selten mit Stalldung gedüngt worden. Dementsprechend war die Gare des Bodens und die Ertragssicherheit nur recht mäßig. Nachdem durch die Siedlung der Viehstapel auf diesen Flächen erheblich vermehrt worden ist und dazu die Entfernung der einzelnen Aecker von dem jeweiligen Wirtschaftszentrum auf ein Minimum beschränkt ist, kann die Versorgung mit Stalldung, dem A und O aller Ackerbearbeitung, weit regelmäßiger geschehen als früher. Dementsprechend dürfte die Ertragsmenge pro Flächeneinheit allmäh-

---

der Auswirkungsmöglichkeit der Viehhaltung wirke. Siedlungsträger und optimaler Siedlungseffekt S. 54 ff.

[46]) Hinsichtlich dieser vier Maschinen besteht zwischen den beiden Büdnern bzw. zwischen dem Erbpächter der Hufe 2 und den beiden Büdnern eine Werkgemeinschaft, der allerdings keinerlei schriftliche oder auch nur besondere mündliche Abmachungen zugrunde liegen. Sie sind bei den einzelnen Miteigentümern, die mit ihnen gearbeitet haben oder zu arbeiten gedenken, und werden von ihnen versorgt. Irgendwelche Kollisionen sind bisher noch nicht vorgekommen, so daß eine schriftliche Abmachung auch gar nicht in Aussicht steht.

[47]) Die Gehöfte der Erbpachthufe 1 u. 2 sind im Jahre 1912 wegen der vollständigen Vernichtung durch einen großen Brand in der Größe für eine 20 ha Stelle neu errichtet worden.

lich recht erheblich gestiegen sein und ebenso eine viel stärkere Produktionssicherheit gegeben sein. Eine genaue zahlenmäßige Aufstellung ist nicht möglich; aber Siedler und Siedlungsträger schätzen den gegenwärtigen Mehrertrag gegenüber dem der Zeit vor der Siedlung auf ca 3—4 Ztr. pro Morgen.

2. a. aa) Der Vorteil der Anliegersiedlung für den Großbetrieb lag vor allen Dingen darin, daß dieser durch die Abtrennung Geldmittel erhielt, für die keine Zinslasten zu tragen waren und die so hoch waren, daß nicht nur die anteilsmäßig auf diesen Grundstücksflächen ruhenden Hypotheken und Grundschulden, soweit Auszahlung von den Gläubigern verlangt wurde, abgedeckt werden konnten, sondern auch noch ein Teil übrig blieb, anderweitige Schulden abzustoßen. Wenn hier auch keine ins einzelne gehende Aufstellung der finanziellen Lage des Betriebes gemacht werden darf, so kann doch mitgeteilt werden, daß ein Preis von ca. 1200 RM. pro ha erzielt werden konnte und damit bei einer dinglichen Belastung des Gutes zu jener Zeit von mehr als der Hälfte des Einheitswertes, der damals ca. 1000 RM. betrug, ein Ueberschuß von ca. 700 RM. pro ha erzielt wurde, der zur Abzahlung anderweitiger Schulden aufgewandt werden konnte, so daß der Gutsbetrieb weitgehend saniert wurde, besonders weil nicht alle Gläubiger eine Auszahlung der dinglich gesicherten Schulden verlangt hatten. —

Gegenüber der Neusiedlung bedeutete die Anliegersiedlung insofern einen wesentlichen Vorteil, als dem Großbetrieb keinerlei Unkosten — natürlich ausgenommen die verhältnismäßig geringen Abgaben und Kosten, z. B. der Vermessung in Höhe von 40 RM. pro ha u. a. — entstanden sind, die mit den damals durch die Gutsverwaltung zur Gebäudeerrichtung gewährten Zwischenkrediten vergleichbar wären. Diese Kredite hatten zu jener Zeit den erhofften wirtschaftlichen Vorteil völlig hinfällig werden lassen. Ihr jetziges Fehlen bedeutete, daß der Verkaufspreis ohne wesentliche Abstriche dem mit ihm verbundenen Zweck zugeführt werden konnte. Zugleich bewirkte die Tatsache, daß eine Gebäudeerrichtung gar nicht oder nur in sehr beschränktem Maße zur Bewirtschaftung der Flächen durch die Ansiedler notwendig war, daß sie den Verkaufspreis wesentlich höher wählen konnten, als bei etwaiger Neusiedlung, daß es ihnen möglich war, ein solches Angebot zu machen und daß der Verkauf auch tatsächlich zur Sanierung führen konnte. Dabei fiel eine gewisse gegenseitige Konkurrenz der Käufer ins Gewicht, da auf ein verhältnismäßig kleines Stück Land jetzt vier Angebote gemacht wurden. Daß jetzt diese Konkurrenz wirksam werden konnte, war nur der Neusiedlung zu verdanken, und darin beruht ihr indirekter großer Wert, der oben schon angedeutet ist. Eine Anliegersiedlung ist nur möglich und rentabel für den Großbetrieb, wenn genügend Kaufangebote vorhanden sind. An diesen hätte es im Jahre 1928 in Scharstorf gefehlt, wenn nicht die Neusiedler dagewesen wären; denn ihre Bedeutung läßt sich nicht nur daraus ermessen, daß sie zusammen 13—14 ha Land zugekauft und bezahlt haben, sondern es muß auch die Differenz berücksichtigt werden, die zwischen dem

Preise, der von den alten Erbpächtern allein gezahlt wäre, und dem jetzigen durch die Konkurrenz mit den Neusiedlern höher getriebenen Preise besteht, und dem Konto der Neusiedler gutgeschrieben werden. Dieser Unterschied läßt sich natürlich nicht zahlenmäßig ausdrücken. Er spielt trotzdem eine erhebliche Rolle; denn gerade an den durch zu geringes Kaufangebot herbeigeführten zu niedrigen Preisen mußten viele Anliegersiedlungspläne scheitern. [48])

bb) a' Die Anliegersiedlung ist vom Siedlungsträger in der Hauptsache zwar aus finanziellen Erwägungen durchgeführt, hat aber, was gerade die gesiedelten Außenschläge betrifft, noch ganz besondere Gründe, die oben S. 15 u. 16 ff. erwähnt sind. Die Abtrennung dieser Flächen geschah unter dem Gesichtspunkt der Erleichterung und Verbilligung der Betriebsführung des Gutes. Konkrete Zahlen lassen sich hierfür nicht finden, sodaß von allgemeinen Erwägungen ausgegangen werden muß. Man könnte eventuell von den Thünenschen Berechnungen ausgehen, die dieser in seinem Werk „Der isolierte Staat" [49]) über die Bedeutung der Entfernung der einzelnen Schläge vom Wirtschaftshof für die Arbeitskosten gemacht hat, und ähnliche Aufstellungen für Scharstorf vor und nach der Besiedlung machen, um dann die Folgerungen zu ziehen. Doch erleiden diese Arbeitsberechnungen eine erhebliche Einschränkung in ihrer Bedeutung, [50]) da u. a. die technischen Fortschritte gar nicht hinreichend berücksichtigt werden können. v. Thünen ging noch von der fast maschinenlosen Wirtschaftsweise aus. Heute sind aber durch Traktoren, Feldbahn, Dreschmaschine usw. derartige, die Transportkosten verbilligende Faktoren, auch in der Landwirtschaft eingeschaltet, daß es nicht möglich ist, genaue Berechnungen zu machen. Früher mußten eine große Zahl von Leuten und Pferden den weiten Weg täglich viermal zu allen Ackerarbeiten zurücklegen. Heute fährt der Schlepperführer in einem Drittel der Zeit mit dem Fahrrad zu seinem Arbeitsgerät. Früher mußten alle Arbeiter zum Kornbinden, Aufhocken, Kartoffelhacken usw. zu Fuß in einer $^3/_4$ Stunde (pro Tag viermal = 3 Stunden) gehen, heute kann dadurch, daß sie mit einer Feldbahnlore gefahren werden, über die Hälfte der Zeit erspart werden. So lassen sich auf die mannigfaltigsten Arten Verbilligungen einführen, aber doch nicht die gesamten Transportkosten beseitigen. Deswegen ist bis in die letzte Zeit der Bewirtschaftung der Außenschläge in eigener Hand der Produktionskostenaufwand in diesem Teile des Gutes möglichst verringert worden, d. h. eine extensive Betriebsweise durchgeführt, die sich auch in der besonderen Schlageinteilung ausdrückte. Durch die Besiedlung sind drei dieser Schläge abgetreten, und ein vierter ist in Koppeln angelegt, so daß die Sonderschläge verschwunden sind. Darin ist insbesondere ein Anhalt dafür gegeben, daß die Trans-

---

[48]) s. unten § 12.
[49]) Bd. I S. 92 ff.
[50]) Auch Aereboe, Landwirtschaftliche Betriebslehre, S. 586ff. verzichtet auf eine derartige Berechnung.

portkosten in gewissen Teilen des Gutes nicht mehr derart sind, daß sie bei hohen Produktionskosten eine Rente nicht mehr zulassen.

b' Neben dieser Verbilligung der Betriebsweise spielt ihre Erleichterung eine Rolle, die ohne weiteres an Beispielen erklärbar ist, obgleich sie ebenfalls nicht berechenbar ist. Durch die Weitläufigkeit des Betriebes war ein sicheres Disponieren insbesondere bei den verschiedenen Witterungseinflüssen im Sommer sehr erschwert. So kam es mitunter vor, daß vier Bindemähmaschinen mit Bemannung und Anspannung hinausgeschickt wurden, was bis zum Arbeitsbeginn ungefähr eine Stunde in Anspruch nahm. Durch ein Regenschauer wurden sie eine Weile darauf gezwungen, von ihrer Arbeit abzugehen und zurückzukommen, was wieder eine Stunde Zeit erforderte, so daß zwei Arbeitsstunden von 16 Pferden und 8 Arbeitern fast nutzlos verbraucht waren. Aehnliche Vorfälle ließen sich reichlich aufzählen. Diese Unsicherheit ist durch die Abtrennung weitgehend beseitigt. Teilweise hatte schon die Neusiedlung erleichternd gewirkt, vollständig wurde der Zweck aber erst durch die Anliegersiedlung erreicht.

b. aa) Trotzdem die Neusiedler der Büdnerei 1 und 2 mit ihren Siedlerstellen im allgemeinen zufrieden waren, sahen sie sich doch aus bestimmten Gründen zum Zukauf des Anliegerlandes veranlaßt. Vor allem glaubten sie, mit den vorhandenen Arbeitskräften auch eine größere Fläche bewirtschaften zu können, d. h. also bei verhältnismäßig gleichbleibenden Produktionskosten eine größere Rente erzielen zu können. Dies traf nicht nur für die menschlichen Arbeitskräfte zu, sondern gerade für den Umfang der Pferdehaltung.[51]) In beiden Beziehungen ist ihre Annahme eingetroffen. Wie aus den oben und im Anhang angeführten Aufstellungen zu ersehen ist, ist weder die Bewohnerzahl noch der Pferdebestand durch die Anliegersiedlung verändert worden. Allerdings ist ein kräftigeres Pferdematerial eingestellt worden. Aehnlich verhielt es sich mit den Gebäuden, die ebenfalls keine Veränderung erfahren haben, so daß jetzt die Verzinsung des Gebäudekapitals von einer größeren Fläche geschehen kann und damit also eine Verbilligung der Unkosten pro Ertragseinheit auch in dieser Beziehung gewährleistet ist. Daß trotz der Verringerung der Arbeitskräfte pro Flächeneinheit keine entsprechende Minderung der Erträge eingetreten ist, läßt sich daraus schließen, daß die Schweine- und Rindviehbestände nicht nur der Größe angepaßt, sondern sogar darüber hinaus vermehrt worden sind. Die An-

[51]) Vgl. Lang, a. a. O. S. 707, der für Ostpreußen feststellt, daß die Halbbauernstelle von 24—30 Morgen, die grundsätzlich ein Einspännerbetrieb sei und nur bei schwereren Böden 2 Pferde verlange, in letzterem Falle besonderen Landhunger zeige, da die Pferdekraft nicht mehr voll ausgenutzt würde u. d. Pferde einen zu großen Teil des Ertrages verbrauchten.

liegersiedlung hat also auch vom Neusiedler gesehen zu einem Erfolge geführt, der vielleicht eine gewisse Einschränkung dadurch erfährt, daß er zunächst zur Uebernahme einer Hypothek auf seine Grundstücke gezwungen war. Doch beträgt diese Hypothekenbelastung nur so viel, daß zusammen mit der Roggenrente ca 10—11 RM. pro Morgen der ganzen Stelle zu zahlen sind, also weniger, als der Großbetrieb zu zahlen hat.

bb) Auch der Erbpächter der Hufe 1 mußte eine Restkaufgeldhypothek für den Siedlungsträger eintragen lassen. Diese Hufe ist durch den großen Landzuwachs über den Status eines Familienbetriebes hinausgewachsen. Dadurch haben sich die Produktionskosten erheblich vergrößert und werden besonders fühlbar, weil neben den hohen an die neueingestellten Arbeitskräfte zu zahlenden Barlöhnen auch die Soziallasten erhebliche Barmittel erfordern. Diese Unkosten werden durch die verstärkte Produktion ziemlich aufgehoben, hat sich doch der Rindvieh- sowie der Schweinebestand um fast das Doppelte erhöht.

Die Erbpachthufe 2 zeigt dem geringen Landzuwachs gemäß nur geringe Auswirkungen der Anliegersiedlung, indem der Viehstapel fast auf derselben Höhe geblieben ist. Man muß allerdings berücksichtigen, daß die Entwicklung, auf lange Sicht gesehen, auch hier eine Steigerung des Inventars erkennen läßt. — So kann hinsichtlich des Bestandes der beiden Erbpachthufen in den letzten 6—7 Jahren an Rindvieh eine Steigerung um 20 Stück pro 100 ha und an Schweinen eine solche um fast 40 pro 100 ha festgestellt werden. Es ist also auch für die Betriebswirtschaft der Erbpachthufen eine positive Auswirkung der Anliegersiedlung festzustellen.

— Mit der Feststellung der Auswirkungen der Neu- und der Anliegersiedlung, mit der genauen Kenntnis der beiden Verfahren, insbesondere der Neusiedlung und damit der einzigen Selbstsiedlung von Außenschlägen in Mecklenburg-Schwerin, können wir die rückschauenden und rein betrachtenden Teile der Arbeit schließen und zur Erörterung von Möglichkeiten einer allgemeinen Durchführung derartiger Verfahren kommen, m. a. W. Gedanken und Grundlagen zukunftbestimmender Planungen erwägen, die auf der Erfahrung der Vergangenheit und der Lage in der Gegenwart aufbauen, um mit den kleinsten Mitteln und den geringsten Unkosten den größten Erfolg für Siedler, Siedlungsträger und die gesamte Volkswirtschaft zu erreichen.

Dritter Abschnitt:

Möglichkeiten einer allgemeinen Durchführung der Selbstsiedlung von Außenschlägen in Mecklenburg-Schwerin.

Kapitel I:

Das Bedürfnis nach allgemeiner Durchführung.

§ 11. Das Vorhandensein von Außenschlägen.

1. a. Ueber die geschichtliche Entwicklung der Außenschläge, über die Lage der Höfe in Mecklenburg und die Entstehung der Gutsgrenzen schreibt v. Thünen in seinem Werk „Der isolierte Staat“ [52]):

„Wenn man die Lage der Höfe auf den mehrsten Gütern in Mecklenburg und Vorpommern betrachtet, so muß man über die Widersinnigkeit der Anlage staunen. Sichtlich tragen sie die Spuren ihrer ersten Entstehung noch an sich und sind als historische Denkmäler der ersten Ansiedlungen zu betrachten. Wo ein See, ein Fluß, ein Bach ist, da lehnen sich die Höfe daran und aller Acker liegt in einer oft unabsehbaren Strecke an einer Seite des Hofes. Der erste Kultivator einer wilden und bisher öden Gegend hatte ganz recht, wenn er seinen Wohnsitz an einem See, Fluß oder Bach aufschlug, weil er sich dadurch das erste und notwendigste Bedürfnis, das Wasser, auf die mindest kostbarste Weise verschaffte, und weil er zuerst nur so wenig Acker in Kultur nahm, daß die Entfernung desselben vom Hofe höchst unbedeutend blieb. Als aber in den folgenden Jahrhunderten Wohlstand und Bevölkerung stiegen, der Ackerbau sich ausdehnte, die Viehherden vermehrt wurden — da trieb der Besitzer des Hofes sein Vieh so weit, bis er auf ein natürliches Hindernis, einen Bach, einen Morast usw. stieß, oder bis ein Grenznachbar ihn an der weiteren Ausbreitung mit Gewalt hinderte. In der neueren Zeit sind nun selbst diese Viehweiden größtenteils zu Acker gemacht worden, der aber wegen seiner großen Entfernung häufig einen negativen Reinertrag erzielt.

So sind unsere Güter entstanden und im Laufe der Zeit verwandelt; aber die Höfe der großen Güter stehen noch auf derselben Stelle, wo einst der erste Ansiedler seine Hütte aufschlug.“

Diese Beschreibung von Thünens scheint durchaus wahrscheinlich. Jedenfalls wäre ein Beispiel hierfür Scharstorf, dessen Lage oben näher geschildert und auf der anliegenden Karte ersichtlich ist. Der Hof liegt im Westen des Gutes an einer Wiese, die früher ein See gewesen ist, von einem Bach begrenzt, der zusammen mit einer moorigen Bruchfläche die Nordseite des Gutes bildet. Im Osten reicht das Gut bis an eine Hügelkette, die in frühester Zeit für Fuhrwerke unüberwindlich gewesen sein muß. Nur der Süden läßt eine natürliche Grenze nicht mehr erkennen.

Sering beruft sich bei seiner Schilderung der ungünstigen inneren Verkehrslage der Großbetriebe ebenfalls auf v. Thünen, indem er schon der wirtschaftlichen Entwicklung bei der

---

[52]) Bd. I S. 103 ff.

Beurteilung der Gutsflächen erhebliche Bedeutung beimißt.[53]) „Die meisten unserer großen Güter sind gegenwärtig viel zu umfangreich, als daß sie einen ausreichend intensiven Betrieb auf der ganzen Wirtschaftsfläche gestatteten. Sie sind zu einer Zeit entstanden und angewachsen, wo die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht jene Konzentration der Kapital- und Arbeitskraft auf die einzelne Ackerparzelle erforderten, die gegenwärtig eine private und volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist". So können wir für die geschichtliche Entwicklung der Außenschläge mit Karbe[54]) feststellen, „daß die Begrenzungen der einzelnen Besitzstücke in frühen Zeiten durch Zufälligkeiten und nicht durch wirtschaftliche Gesichtspunkte entstanden sind". Diese Tatsache hat ihre Schatten bis heute stark nachwirken lassen und ist in keiner Weise nach wirtschaftlichen Prinzipien gebessert worden.

b. Auch nicht in den letzten hundert Jahren. Man muß drei verschiedene Perioden unterscheiden: 1. die Zeit bis 1898, 2. die Zeit nach der Errichtung der Ansiedlungskommission in Schwerin auf Grund der Verordnung vom 24. Mai 1898, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande (Rbl. S. 189), 3. die Zeit nach der Errichtung des Siedlungsamtes auf Grund der Verordnung vom 3. Juli 1919 (Rbl. S. 605).

1. In dem ersten Abschnitt ist überhaupt nicht gesiedelt worden. Vielmehr ist durch die Art und Weise der Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse auf Grund der Bauernbefreiung in der ersten Hälfte des Jahrhunderts eine Veränderung der Gutsflächen in der umgekehrten Richtung eingetreten, die die später zu schildernde Notwendigkeit einer Gutsgrenzenregulierung nur noch weitgehend verschärft.

2. Zur Zeit der Tätigkeit der Ansiedlungskommission war der Erfolg der Siedlung sehr gering. Wie sich aus den vom Siedlungsamt herausgegebenen statistischen Unterlagen ergibt, sind 4 Rittergüter und Klostergüter aufgeteilt. Die Gesamtzahl der Büdner und Häusler im ritterschaftlichen und klösterlichen Gebiet von 161 Büdnern und 101 Häuslern im Jahre 1900 nahm bis 1918 um 26 Büdner und 183 Häusler zu.[55])

3. Erst seit der Errichtung des Siedlungsamtes im Jahre 1919 nahm die Siedlungstätigkeit größeren Umfang an; wurden doch bis zum 1. Januar 1932 nicht weniger als 60 Rittergüter aufgeteilt oder zum mindesten zur Aufteilung übergeben. Da der Gesamtbestand der ritterschaftlichen Landgüter ungefähr 1000 beträgt, ist nur eine Verminderung von 6% der Zahl der Großbetriebe festzustellen. Damit ist in dem Gesamtbild, das wir

[53]) Die innere Kolonisation, S. 92.
[54]) a. a. O.
[55]) Eichler, a. a. O. S. 13.

von den mecklenburgischen Gütern durch v. Thünen und Sering gewonnen hatten, wenig geändert.

Von größerer Bedeutung für uns sind die bisher vorgenommenen Teilsiedlungen durch Siedlungsgesellschaften, Landgemeinden und Aemter. Nach den statistischen Unterlagen des Siedlungsamtes wurden insgesamt 2000 ha zu Teilsiedlungen und Verpachtungen aus ritterschaftlichen Landgütern entnommen. Die Verteilung der Teilsiedlungen, nicht der Verpachtungen, auf die einzelnen Aemter ergibt sich aus der im Anhang S. XII. beigefügten Tabelle. Ungefähr 1600 ha sind in 30 Fällen in Teilflächen verpachtet. Ueber die Flächen, die schon vor 1919 verpachtet gewesen sind, sind leider keine Zusammenstellungen vorhanden. Die Größe und Anzahl dieser Fläche ist von sachverständiger Seite als verschwindend gering bezeichnet. Trotzdem sollen als Maximum in Anlehnung an die Verpachtungen nach 1919 30 Fälle der Berechnung zugrunde gelegt werden. So sind dadurch zusammen mit den Teilsiedlungen und gänzlichen Aufteilungen ungefähr 150 Güter wegen ihrer Veränderung aus dem Gesamtbilde der ritterschaftlichen Landgüter auszuscheiden, d. h. ungefähr 15%. Zweifellos ein sehr geringer Prozentsatz.

2. a. Wenn man Feststellungen über den gegenwärtigen Status der mecklenburgischen Gutsgrenzenverhältnisse und insbesondere über das Vorhandensein von Außenschlägen treffen will, so könnte man die Behauptungen Serings und v. Thünens zugrunde legen, weil der Bestand der Rittergüter in Mecklenburg seit jener Zeit nur geringe Veränderungen erlebt hat, indem die Siedlung bis zum 1. Jan. 1932 nur ungefähr 15% der Gutsbetriebe betroffen hat und außerdem von Grenzregulierungen größeren Umfangs unabhängig von der Siedlung nirgends die Rede ist. Trotzdem können derartige allgemein gefaßte Thesen für eine wissenschaftliche Behandlung des Themas nicht genügen, da sie über das Vorhandensein von Außenschlägen nur wenig aussagen. Es muß versucht werden, ihre Ausführungen durch Zahlenmaterial zu unterbauen, wozu die Enquête dienen soll.

Von etwa 100 nebst Begleitschreiben verschickten Fragebogen gingen nur 38 ausreichende Antworten[56]) ein, von denen diejenigen, welche die erste Frage: „Sind Außenschläge vorhanden" mit „Nein" beantworteten, naturgemäß früher gesandt wurden als diejenigen, die bei Bejahung dieser Frage auch die weiteren noch zu beantworten gezwungen gewesen wären. Die Nichtbeantwortung des Fragebogens durch die meisten Adressaten mag auf die große Fülle der Fragen zurückzuführen sein; es hat sich dadurch jedoch eine erhebliche Verschiebung in den bisher gewonnenen Ziffern zu Gunsten der bejahenden Antworten ergeben. Unter dieser Einschränkung sind also die gewonnenen Zahlen zu betrachten.

[56]) Leider ließ die Beantwortung auch dieser wenigen vielfach noch zu wünschen übrig, sodaß daher die Möglichkeiten der Fehlerquellen vermehrt sind. Besonders XVI bis XIX, die deshalb in der Tabelle gesondert nummeriert sind.

b. Aus der im Anhang S. VIII beigefügten Zusammenstellung der Enquête ist ersichtlich, daß 19 Antworten die Frage nach den Außenschlägen bejahen und 19 sie verneinen, so daß man danach annehmen könnte, daß gerade 50% der ritterschaftlichen Landgüter Außenschläge hätten und 50% keine. Ganz abgesehen von der oben getroffenen Einschränkung und den im 2. Kapitel dieses Abschnittes vorzunehmenden Ergänzungen muß darauf hingewiesen werden, daß weder aus der Größe noch aus der Entfernung der Gutsgrenzen vom Wirtschaftshof, noch aus der geographischen Lage des Gutes voreilig Schlüsse auf die Zahl der vorhandenen Außenschläge gezogen werden dürfen.

aa. Die Tatsache, daß Güter in einer Größe von 300 und 400 ha Außenschläge haben, andere aber von einer Fläche über 900 und 1000 ha nicht, läßt erkennen, daß allein aus der Flächengröße eines Gutes nicht auf das Vorhandensein von Außenschlägen geschlossen werden kann. Dies muß zur Ergänzung folgender Worte Serings gesagt werden:[57]) „Die meisten unserer großen Güter sind gegenwärtig viel zu umfangreich, als daß sie einen ausreichend intensiven Betrieb auf der ganzen Wirtschaftsfläche gestatteten." Auf Grund der technischen Fortschritte der letzten 40 Jahre ist eine erhebliche Umgestaltung der Betriebsweise vor sich gegangen, die die gleichmäßige Intensivierung auf allen Schlägen auch bei großen Gütern zum mindesten erheblich gefördert hat. Andererseits gibt wiederum die Aufstellung über die Teilsiedlungen im Anhang, S. XII in gewisser Weise einen Anhaltspunkt dafür, daß auch kleinere Betriebe Land missen können, wahrscheinlich wegen der geringeren Rente, die durch die relativ größere Entfernung dieser Flächen vom Wirtschaftshof herbeigeführt ist.[58])

bb) Doch ist auch die Größe der Entfernung innerhalb des Betriebes allein kein genügender Gradmesser für das Vorhandensein von Außenschlägen. Das läßt sich aus den bejahenden Antworten im Anhang S. X ersehen, schwankt doch die Entfernung vom Gutshof zum Außenschlag zwischen 3 und sogar 4 km und 1 und 0,5 km. Die durchschnittliche Entfernung beträgt in den untersuchten Betrieben 2 km, die man als gewissen Anhaltspunkt zweifellos zugrunde legen kann, wenn auch durch die äußere Verkehrslage der einzelnen Güter gewisse Variationen möglich sind und durch den Grad der Intensität des Betriebes einiger Einfluß ausgeübt wird. Gerade auf diese beiden Momente ist erheblicher Wert zu legen. Die günstige äußere Verkehrslage veranlaßt häufig den Betriebsleiter zur Intensivierung (vgl. Scharstorf). Es ist aber eine Erfahrungstatsache, daß die Intensivierung der Betriebe meist zu einer Verkleinerung der Fläche führt. Wegen der notwendigen stärkeren Kalkulation werden die Trans-

[57]) Die innere Kolonisation, S. 92.
[58]) Vgl. Aereboe, Landwirtschaftliche Betriebslehre, S. 587, der sich ebensowenig auf eine bestimmte Betriebsgröße festlegt.

portkosten auch innerhalb des Betriebes auf ein Minimum zurückzuschrauben versucht und alle entlegenen Aecker abgetrennt oder in besonderer Schlageinteilung, also als Außenschläge bewirtschaftet.

cc. Die 38 durch die Enquête untersuchten Betriebe liegen über ganz Mecklenburg verstreut, so daß aus allen Aemtern und Gegenden einige herausgegriffen sind. Trotz der Verschiedenheit der Bodenstruktur und der Betriebsgrößenverhältnisse in den einzelnen Teilen des Landes, ist das Resultat, soweit es die geographische Lage der Betriebe betrifft, einigermaßen einheitlich. Zur Vervollständigung des Bildes kann wieder die Aufstellung über die Teilsiedlungen herangezogen werden. Wenn die beiden Antworten aus dem Amte Grevesmühlen die Frage nach den Außenschlägen verneinten, so darf das nicht auf das ganze Gebiet dieses Amtes ausgedehnt werden, da einerseits einige Teilsiedlungen auf Außenschläge schließen lassen und außerdem zwei Betriebe aus dem benachbarten Schweriner Amtsbezirk Rückschlüsse dahin zulassen, daß die beiden Verneinungen nicht ohne weiteres zu verallgemeinern sind. Die wenigen Feststellungen über die Distrikte von Parchim und Hagenow erfahren ebenfalls durch die Aufstellung der Teilsiedlungen eine gewisse Ergänzung, wenn man auch wegen der Dichte der Besiedlung in diesen Aemtern [59]) annehmen muß, daß nicht nur Außenschläge besiedelt worden sind.

Zusammenfassend ist über das Vorhandensein von Außenschlägen festzustellen: wenn auch der Satz Serings, die „meisten" unserer großen Güter wären zu umfangreich, auf Grund der eigenen Ermittlungen nicht ohne weiteres anerkannt werden kann, so glauben wir doch nachgewiesen zu haben, daß mindestens 50% der ritterschaftlichen Landgüter Außenschläge haben. Zu untersuchen bleibt dabei die Möglichkeit, wieweit eine Abtrennung dieser durch Besiedlung möglich ist, ganz abgesehen von der Notwendigkeit im Einzelfall.

§ 12. Das privatwirtschaftliche Bedürfnis nach Absiedlung.

1. Die letzte Frage des ausgesandten Fragebogens: „Haben Sie selbst eine derartige oder ähnliche Absiedlung schon in Erwägung gezogen?" ist nur von 4 Betrieben bejaht worden. Zwei weitere Betriebe, sind im Begriffe, ihre Außenschläge abzusiedeln. So ist von 19 Betrieben mit Außenschlägen also scheinbar nur bei 6 Betrieben das Bedürfnis nach Absiedlung anerkannt. Kann man in dem Fall, in dem nur ca. 30% sich dafür erklären, d. h. also nur 15% aller untersuchten Großbetriebe überhaupt, von

[59]) In beiden Aemtern entfallen auf 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche 66 Einwohner gegenüber 50 Einwohnern im Amte Güstrow, zu dem früher die Landgemeinde Scharstorf-Klein-Potrems gehörte. S. Ott, a. a. O. S. 6.

einem Bedürfnis sprechen? Um ein solches nachweisen zu können, sind zunächst die Gründe anzuführen, die ein solches in den untersuchten Betrieben nicht aufkommen ließen, um dann von der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Lage des Großgrundbesitzes ausgehend dennoch die Notwendigkeit der Absiedlung für diesen zu erörtern.

Von den 13 Betrieben, in denen bisher an eine Außenschlagsiedlung nicht gedacht ist, sollen zunächst 2 ausgeschieden werden, deren Außenschläge Moor und Flußwiesen sind, die sehr oft überschwemmt sind. Sie kommen daher für eine Neusiedlung überhaupt nicht, — wenn man nicht umfassende Meliorationen und Flußregulierungen vornehmen wollte, — für eine Anliegersiedlung nur dann in Frage, wenn die Betriebe noch sonstiges Grünland haben, um ihren eigenen notwendigen Bedarf auch nach der Abtrennung dieser Flächen decken zu können. Das ergibt sich leider nicht aus den Beantwortungen. Von den übrigen werden 4 Außenschläge von einem Vorwerk aus oder von teilweise selbständigen Bauern oder Hauswirten bewirtschaftet.[60]) Nur 2 Betriebe geben an, keine besondere Art der Bewirtschaftung des Außenschlages und keine eigene Schlageinteilung eingeführt zu haben.

Indem auf diese Weise das Ergebnis aufgegliedert wird, ist zu erkennen, daß nur 4 Betriebe gänzlich ausscheiden. Die übrigen 15 Betriebe = 78,9% der Betriebe mit Außenschlägen und 39,45% aller untersuchten Großbetriebe haben das Bedürfnis einer besonderen Art der Bewirtschaftung. Wenn sich dies nicht ohne weiteres bei allen auf die Besiedlung richtet, ausdrücklich nur bei 6, bei weiteren 5 aber indirekt und teilweise durchgeführt durch das Bestehen alter Wirtschaftszentren, wie Erbpächterstellen und Vorwerke, so hindert es uns nicht, mit Karbe[61]) festzustellen, daß auch in Mecklenburg-Schwerin ein privatwirtschaftliches Bedürfnis für weitgehende Außenschlagsiedlung besteht, deren Gründe in folgendem zu sehen sind:

2. Bei der Behandlung der Anliegersiedlung in Scharstorf-Klein-Potrems wurde als Hauptzweck und wichtigster Erfolg für den Großbetrieb die finanzielle Besserstellung, kurz gesagt die Sanierung des Gutes erkannt. Der Wunsch nach Sanierung, die Möglichkeit, sich von Schulden zu befreien, wird in der heutigen Agrarkrise ohne weiteres auf die Mehrzahl aller Betriebsleiter übertragen werden können und zwar als Motiv fast aller wirtschaftlichen Handlungen und Maßnahmen, die von ihnen geplant und vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Pläne und Wünsche ist die Absiedlung zu nennen.

Die Frage aber, wieweit sie tatsächlich möglich ist und wieweit damit die Maßnahmen der Osthilfe und diejenigen der Siedlung miteinander kollidieren oder sich ergänzen, läßt sich nur andeuten, nicht näher erörtern. Wenn z. B. Lang[62]) zu

[60]) Vgl. u. S. 65.
[61]) a. a. O.
[62]) a. a. O. S. 717. Vgl. u. S. 68 ff.

diesem Problem ausführt: „Sanierung der Landwirtschaft und Siedlung läßt sich nur schwer in einen unmittelbaren Zusammenhang bringen," so macht er selbst die für uns wesentliche Einschränkung: „es sei denn, daß durch Abverkauf von Land zu Anliegerzwecken eine Sanierung möglich ist." Wenn hier auch vorerst nur die Anliegersiedlung genannt ist, so ist zweifellos anzuerkennen, daß die Teilsiedlung und damit die Außenschlagsiedlung eine gewisse finanzielle Bedeutung für den Großbetrieb haben kann, und daß auch von diesem Blickpunkt aus ein Bedürfnis danach vorliegt.[63])

3. Neben diesem einmaligen Erfolg spielt eine durch die Außenschlagsiedlung herbeigeführte dauernde finanzielle und betriebswirtschaftliche Erleichterung eine Rolle, wie aus den Ausführungen über die Erfolge und Auswirkungen der Siedlung in Scharstorf zu erkennen war, auf die hier verwiesen wird. Insbesondere ist die Verminderung der Löhne pro ha wesentlich, vor allen diejenige der unwirtschaftlichen Transportkosten. Auch dürfen kleinere Vorteile wie Ersparnis an sozialen Lasten, an Steuern, Kassierung baufälliger, jetzt überfälliger Gebäude nicht unbeachtet bleiben; noch die Möglichkeit einer höheren Rente vom verkleinerten, intensivierteren Gute. Daneben sei noch die kleinere Zahl der nötigen Arbeiter erwähnt, von denen vielleicht manche selbst in die Siedlungen ziehen können.

§ 13. Das Volkswirtschaftliche Bedürfnis nach Absiedlung.

1. Wir gingen in diesen Ausführungen von den allgemeinen Gedanken der Notwendigkeit der Siedlung überhaupt aus und haben auf diesem Fundament aufbauend jetzt nur noch das volkswirtschaftliche Bedürfnis nach Außenschlagsiedlung speziell zu behandeln. Dazu stellen wir fest, daß auch Moering[64]) trotz seiner ablehnenden Haltung gegen die Siedlung im Allgemeinen den Satz aus Aereboes Betriebslehre:[65]) „Der eigentliche Träger rationeller Großwirtschaft ist der kleinere Rittergutsbetrieb von 800 bis 2000 Morgen" anerkennt und damit die Außenschlagsiedlung indirekt befürwortet. Denn sowohl diejenigen Betriebe, die durch die Enquête erfaßt sind, wie die durch die Teilsiedlung betroffenen, sind durchschnittlich über 500 ha = 2000 Morgen groß,[66]) übertreffen also das auch von Moering

---

[63]) In der Rede vom 7. Oktober 1932 in Breslau führte Frhr. v. Braun aus: „Die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im Osthilfegebiet kann vielfach nur dadurch ermöglicht werden, daß Teile der Landflächen abgetrennt und für Siedlungszwecke verwendet werden." Rost. Anz. 8. 10. 1932.

[64]) a. a. O. Seite 392 ff.

[65]) a. a. O. Seite 578.

[66]) Enquête: Durchschnitt = 678 ha
Teils.: „ = 545 ha

für rationell gehaltene Maß. — Es besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen Betriebsumfang und gleichmäßiger Durchführung eines bestimmten Intensitätsgrades. D. h. steigende Intensivierung führt zur Verkleinerung der Betriebe, nämlich zur Abtrennung der entfernt gelegenen Flächen, der Gutsränder, der Außenschläge. Und diese Außenschlagsiedlung, die in Wahrheit nur eine Zwangsläufigkeit in der erstrebten fortschreitenden Intensivierung der deutschen Landwirtschaft ist, wird als solche auch nicht von politischen Gegnern der allgemeinen Siedlung wie Moering abgelehnt werden. Von Zitzewitz-Kottow kommt zu diesem gleichen Ergebnis in seinem Buch „Wirtschaftliche Betrachtungen über die Osthilfe", in dem er die Frage erörtert: „Ist es wirtschaftlich richtiger, den Großbetrieb anzusiedeln, oder ist es wirtschaftlich richtiger, den Großbetrieb zu sanieren und zu erhalten?" [67]) Er rät durchaus zur Absiedlung extensiv bewirtschafteter Außenflächen zwecks Förderung der Intensität des Restes. [68]) Und für diese Art der Absiedlung sind auch die Großgrundbesitzer zu gewinnen; denn außer denjenigen, die intensivieren wollen, werden auch die, welche durch Absiedlung saniert werden können, diese gern über sich ergehen lassen.

Diese zustimmende innere Haltung der Großgrundbesitzer ist volkswirtschaftlich und insbesondere siedlungspolitisch sehr bedeutsam, weil der Großgrundbesitzer kraft seiner freieren Stellung und überlegenen Kenntnisse im Kreise seiner benachbarten Bauern und Siedler zum wirtschaftlichen und politischen Führer befähigt und auch bestimmt ist. Seine geistige Beeinflussung im Sinne einer Befürwortung der Siedlung ermöglicht es, ihn indirekt an wichtiger Stelle in den Rahmen der Siedlung einzubauen, ihn zum Leiter und Führer der Siedler und späteren Bauern seines Kreises zu machen. Noch ist er es nicht! Und doch wäre eine derartige Tätigkeit und Stellung eine nicht zu unterschätzende Notwendigkeit. Zu diesem Ziele wäre die Außenschlagsiedlung ein Weg. Es ist wesentlich, auf diese Gedankengänge der ländlichen Gesellschaftslehre, der Lehre von den Beziehungen der Landmenschen zueinander und zu der übrigen Bevölkerung hinzuweisen, deren große Bedeutung heute noch vielfach verkannt wird, die Seedorf aber mit folgenden Worten hervorhebt: [69]) „Wir werden auch in der Siedlung nicht vorankommen, wenn wir sie nicht noch stärker wissenschaftlich unterstützen und unterbauen. Das Wichtigste dabei ist aber nicht das Land oder die Gebäude oder die Einrichtungen oder das Geld. Das Wichtigste ist immer der Mensch und die durch die Siedlung zu schaffende neue menschliche Gemeinschaft."

---

[67]) Vergl. Stauß, a. a. O.
[68]) a. a. O. S. 51 ff.
[69]) Landwirtschaftliche Presse 1932. S. 500.

2. Kapp[70]) propagierte schon 1908 wegen des Schutzes der berechtigten Interessen des Großgrundbesitzes die Außenschlagsiedlung, um die mit der Zertrümmerung von Gutseinheiten verbundene Vernichtung vorhandener Werte an Wald, Gebäuden[71]) und wertvollem Inventar zu verhindern, allerdings ohne die Aufteilung ganzer Gutsbezirke unter allen Umständen auszuschließen. Die Ostpreußische Landgesellschaft wandte sich damals scharf gegen diesen Vorschlag: es wäre ein in der Kolonisationstätigkeit längst als elementar erkannter Fehler, weniger wertvolle Außenschläge und wirtschaftlich heruntergekommene Güter aufzuteilen, weil solches nicht „heimfrohe und heimfeste", sondern unbedingt dem Proletariat verfallene Siedler schaffen würde.[72]) Demgegenüber ist einzuwenden, daß nach den oben S. 55ff gemachten Ausführungen „Außenschlag" nicht ohne weiteres mit „weniger wertvoll" identisch ist, und daß in Gegenden mit übermäßigem Großgrundbesitz Güterzerschlagung wohl hie und da am Platze sein mag, daß grundsätzlich aber den Zielen der Siedlung durch Außenschlagsiedlung mehr entsprochen wird.

Diese These Kapps fand zu jener Zeit noch wenig Anklang. Das Ergebnis der Verhandlungen über diese Frage, die auch bei der Konferenz über die Organisation der inneren Kolonisation vom 14. und 15. Juni 1909 zur Debatte gestanden hatte, wurde damals von dem Vorsitzenden v. Arnim-Criewen folgendermaßen zusammengefaßt[73]): „Die (genannte) Frage ist dahin beantwortet worden, daß man im allgemeinen darin mit Herrn Geheimrat Kapp einverstanden sei, daß man, wo es möglich wäre, diesen Weg bei der Kolonisation gehen solle; wo also aus Außenschlägen und Gutsspitzen leistungsfähige Gemeinden werden könnten, solle man diesen Weg einschlagen. Sämtliche Praktiker waren aber der Ansicht, und behaupteten dies aus ihren Erfahrungen heraus, daß sich nur in äußerst seltenen Fällen die Möglichkeit zur Durchführung dieses Systems böte." Gegenüber dem letzten Satz ist festzustellen, daß sich die Verhandlungen nur auf preußische Fragen erstreckten, daß aber für Mecklenburg durch die Enquête nachgewiesen ist, daß der Außenschlagsiedlung allmählich in der Praxis mehr Gewicht beigelegt werden muß. Daß diese Ansicht nach und nach in den Kreisen der Siedlungsgesellschaften Platz greifen wird, glauben wir einem Schreiben der „Siedlungs-G. m. b. H. ‚Deutsche Erde'" Berlin, entnehmen zu

---

[70]) Vorlage 2, S. 35.

[71]) Karbe a. a. O.: „Der sogen. Verwertungswert der alten Gebäude beträgt ja oft nur ein Sechstel des tatsächlichen Wertes."

[72]) Aus der Nachkriegszeit kann für diese These u. a. eine Meckl. Außenschlagsiedlung auf dem Gute Starkow (Anh. S. XII Nr. 5) genannt werden, wo im Jahre 1923 2 Siedlerstellen in Größe von 15 und 16 ha auf leichterem Boden in schlechter Verkehrslage errichtet wurden, die ohne genügende Saatbestellung und wegen anderer widriger Umstände auf keinen grünen Zweig kommen konnten.

[73]) a. a. O. S. 102.

dürfen. Es schließt: „Immerhin sind wir grundsätzlich der Ansicht, daß der Frage der Absiedlung von Landteilen der Großbetriebe mehr und mehr eine erhöhte Bedeutung beizumessen ist, die absolut im Interesse des Siedlungswerkes liegt."

Gegenüber der These Kapps ist noch eine weitere Einschränkung zu machen. Nach dem Reichssiedlungsgesetz ist es für die Siedlung in Mecklenburg-Schwerin Ziel und Aufgabe, 173000 ha aufzuteilen.[74]) Läßt sich eine solche Fläche im Wege der Außenschlagsiedlung aufteilen? Wenn man von dem Gedanken ausgehen würde, daß man zur Ausführung dieses Programms Jahrzehnte Zeit habe, so könnte man einen Weg wählen, der durch dauernde Ostorientierung der deutschen Wirtschaftspolitik innerhalb des deutschen Raumes zu einer langsam, aber stetig fortschreitenden Intensivierung der dortigen Landwirtschaft unter immer größerer Bevölkerungsverdichtung führen würde. Nach dem Gesetze, daß die Intensivierung meist eine Verkleinerung des Betriebes von seinen Rändern her unter Abteilung seiner Außenschläge mit sich bringt, würde allmählich das Ziel des Reichssiedlungsgesetzes auf dem Wege der Außenschlagsiedlung zu erreichen sein, ganz gleichgültig, welchen Gesamtumfang die gegenwärtig auf den Großbetrieben vorhandenen Außenschläge haben.

Wenn man dagegen von der Dringlichkeit nicht nur des Siedlungsproblems an sich, sondern auch der tatsächlichen Durchführung der Siedlung überzeugt ist, ist bei der Wertung dieser Verfahrensart danach zu fragen, welche Fläche für die Außenschlagsiedlung gegenwärtig zur Verfügung steht.

Die Berechnung der Gesamtfläche der besiedlungsfähigen Außenschläge ist auf Grund des vorliegenden geringen Materials nicht exakt durchzuführen. Es bleibt nur der Weg der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Die Schwierigkeiten beginnen schon damit, daß nur von 12 der 19 befragten Betriebe der Aufstellung Angaben über die Größenverhältnisse der Außenschläge vorhanden sind. Die Möglichkeit der Fehlschlüsse ist dadurch erhöht. Es kann außerdem nicht so vorgegangen werden, daß diese 12 Außenschläge unabhängig von den anderen Berechnungen zugrunde gelegt werden. Die Unrichtigkeit dieser Methode ergibt sich schon allein aus der Tatsache, daß von diesen 12 Schlägen nur 33,3% gegen 42,2% der Gesamtaufstellung wegen Ungeeignetheit zur Besiedlung ausscheiden. Es wird daher am richtigsten sein, wenn immer die größtmögliche Anzahl zusammengenommen wird. D. h. es ist die Durchschnittsgröße der angegebenen 12 Außenschläge zu errechnen, die mit der Zahl der Güter, die besiedlungsfähige Außenschläge haben, zu multiplizieren ist. Das ist 57,8% (die besiedlungsfähigen) von 50% (Außenschläge) von 1000 (die Gesamtzahl der Meckl.-Schwer. Rittergüter um 1919) weniger 150 (= 15%, die seitdem total oder teilweise aufgeteilt worden sind), m. a. W. von den 850 heute nicht durch Teil- oder Aufsiedlung betroffenen Gütern haben 425 Außenschläge, von denen jedoch nur 245,65 besiedlungsfähig sind. Da die Durchschnittsgröße der Außenschläge 107,81 ha

[74]) Marion, a. a. O. S. 22.

beträgt, sind unter Zugrundelegung der eigenen Ermittlungen *besiedlungsfähige Außenschläge in einer Gesamtgröße von 26 000 ha vorhanden.*

Diese Angabe dürfte im Rahmen des Wahrscheinlichen liegen, wie die Prüfung auf Grund folgenden Gedankenganges zeigt: die durchschnittliche Größe der 19 Betriebe mit Außenschlägen beträgt 678 ha. Von dieser Fläche ist zunächst 13,58% = 92 ha abzuziehen, die den durchschnittlichen Anteil der nicht zu besiedelnden Wald- und Bruchflächen der 15 genau untersuchten Betriebe ausmachen, so daß 586 ha übrig bleiben. Wenn man diese Zahl der durchschnittlich landwirtschaftlich genutzten Fläche zugrunde legt, so kommt man unter Vergleich mit der These *Aereboes* über die rationelle Betriebsgröße bis zu 500 ha dazu, daß es den betriebswirtschaftlichen Gesetzen eines landwirtschaftlichen Großbetriebes entsprechen mag, wenn hiervon 107,81 ha als die durchschnittliche Außenschlagfläche abgetrennt wird. Die übrig bleibende durchschnittliche Größe von 478,19 ha dürfte der Größe entsprechen, die ein Großbetrieb unter den besonderen gegenwärtigen Verhältnissen hinsichtlich des Klimas und der Verkehrslage in Mecklenburg gebraucht, um die typischen Eigenschaften eines Großbetriebes zu behalten. Gerade auf den letzten Satz ist Wert zu legen. Es handelt sich hier nicht um die Theorie einer allgemeinen optimalen Betriebsgröße, sondern nur um eine solche innerhalb der Grenzen von 200—500 ha und darüber hinaus; denn an die Feststellung, daß der mecklenburgische Großbetrieb im Augenblick — in zukünftiger besserer Verkehrslage sicher mehr! — Nicht mehr als etwa 26500 ha in Form von Außenschlägen abgeben kann, um Großbetrieb zu bleiben, führt zu der selbstverständlichen Forderung, daß in dem Falle, wo die Außenschlagsiedlung ihre Grenzen gefunden hat, darüber hinaus vorgegangen werden muß, d. h. also Güterzerschlagung. Ehe man aber zu dieser schreitet, nutze man innerhalb der hier aufgezeigten Grenzen erst sämtliche Möglichkeiten der Außenschlagsiedlung!

Kapitel II:
Die Möglichkeiten einer allgemeinen Durchführung.

§ 14. *Die wirtschaftlichen Voraussetzungen.*

1. a. aa) Der erste Einwand, der meist[75]) gegen die Besiedlung von Außenschlägen erhoben wird, nämlich daß der vielfach schlechte Kulturzustand sie zur Besiedlung ungeeignet mache, wird hinfällig gegenüber der bereits erfolgten Feststellung, daß der Außenschlag nicht zwangsläufig von schlechter Bodenqualität zu sein braucht, sondern daß die Anlage des Wirtschaftshofes in der Regel nach anderen Gesichtspunkten erfolgte. Zur näheren Begründung dieser Behauptung ist in dem ausgesandten Fragebogen

[75]) Vergl. die oben Seite 61 angeführten Aeußerungen der Ostpreußischen Landgesellschaft.

ein größerer Teil nur der Art der Bewirtschaftung der Außenschläge und dem Kulturzustand, nach den einzelnen Kulturarten getrennt, gewidmet worden. Die gleichmäßige Beantwortung dieser Fragen ergibt verhältnismäßig leicht ein Resultat.

Von den 19 Betrieben mit Außenschlägen haben 11 die Bodenbonität II—IV. Wenn man die beiden in der Aufsiedlung begriffenen Außenschläge und Nr. XVIII wegen seiner Eignung nach Angabe des Betriebsleiters hinzurechnet, so haben wir 73,68% der untersuchten Betriebe mit besiedlungsfähigen Böden in ihren Außenschlägen. Zwei Außenschläge fallen aus, weil es sich bei ihnen um Flußwiesen handelt, zwei weitere wegen zu leichten Bodens. Bei den beiden letzten (III und XII) ist die Frage der Besiedlungsfähigkeit des Bodens zweifelhaft. Danach steht im Hinblick auf die Besiedlungsfähigkeit des Ackers allein das Verhältnis 14 : 5 d. h. 73,68% der untersuchten Außenschläge haben ohne Einschränkung Acker von ausreichender Bodenbonität, bei 10,5% ist es zweifelhaft und 15,7% fallen für die Siedlung völlig aus. Dieses Ergebnis kann sicher auf ganz Mecklenburg ausgedehnt werden, da die verschiedenen Bodenarten in der Aufstellung in ihrer Verteilung auf die einzelnen Aemter ungefähr den bodenstrukturellen Verhältnissen Mecklenburgs entsprechen. Trotzdem ist hier noch eine andere, für die einzelnen Siedlerstellen lebenswichtige Frage zu erörtern: das ist die Möglichkeit der Zuteilung von Grünland, also das Problem der Kulturartenverteilung.[76])

bb) a' Bei der Erörterung dieser Frage können diejenigen Außenschläge von vornherein ausgeschieden werden, deren Kulturart oder mindere Ackerqualität eine Besiedlung sowieso nicht zuläßt. Von den übrigen zeigt die Uebersicht an, daß 5 Außenschläge Wiesen aufweisen, wenn auch in sehr verschiedenem Verhältnis (von 38,78% bei Nr. VI bis 5,78% bei Nr. VIII), so doch unter Hinzuziehung von Weiden einigermaßen ausreichend. Da Nr. XVI, XVII und XVIII entweder in der Besiedlung begriffen sind oder von ihrem Betriebsleiter als besiedlungsfähig angesehen sind, ist es zulässig, diese zu der genannten Anzahl von 5 hinzuzurechnen. Ebenso muß auch Nr. II in diese Reihe mit einbegriffen werden, obschon gegenwärtig ohne Wiesen jedoch mit 5 ha = 6,25% in Kulturwiesen umwandelbarer Ackerfläche, so daß 9 der 14, also 64,28% der hinsichtlich ihrer Ackerflächen als besiedlungsfähig anerkannten Außenschläge mit Grünland versorgt werden können. Auf Weiden braucht in diesem Zusammenhang weniger Rücksicht genommen zu werden, da Acker meist in Weide umwandelbar sein wird. Im übrigen sind in 4 Außenschlägen, wenn auch in wesentlich geringerem Ausmaße (zwischen 3% und 14,8%) Weideflächen vorhanden.

---

[76]) Eine ins einzelne gehende Erörterung des Einflusses der Grünlandanteile auf die Auswirkungen der Siedlungen, vgl. bei Wollenweber, Siedlungsträger und optimaler Siedlungseffekt, S. 12 ff.

b' Ein ohne Grünland befundener Außenschlag begründet jedoch nicht seine Ungeeignetheit zur Besiedlung, sondern ließe sich, falls andere Betriebe mit nur Ackerbedarf in der Nähe sind, als Anliegerland diesen zuteilen. Die hierauf abzielenden Fragen sind nur von Nr. XIV und XV bejahend beantwortet worden, so daß nur 11 Schläge, d. h. 57,8% als besiedlungsfähig zurückbleiben.

b. aa) Der Anschluß an vorhandene Ortschaften oder Gehöfte spielt auch für die anderen Außenschläge eine erhebliche Rolle, soweit sie nicht wegen ihrer Größe und ihres Flächenumfanges eine selbständige Besiedlung unabhängig von anderen Ortschaften zulassen. Da man in jahrzehnte langer Siedlungspraxis erkannt hat, daß einzelne von den Verkehrsstraßen entfernte und allein liegende Kleinbesitzstellen nur in ganz seltenen Ausnahmen florieren können, ist man heute bestrebt, eine mehr geschlossene Lage der Siedlerstellen herbeizuführen. Bei der Außenschlagsiedlung ist dies nur möglich, wenn entweder alte Bauernstellen oder sogar Dörfer benachbart sind, an die sich die neu zu errichtenden Stellen anlehnen können oder die Flächen eventuell unter Zusammenlegung mit benachbarten Außenschlägen so groß sind, daß sie die Gründung neuer Dorfgemeinden ermöglichen.

a' Entsprechend den besonderen mecklenburgischen Verhältnissen mußten bei den Fragen, die auf die Prüfung der Anschlußmöglichkeiten an vorhandene Gehöfte hinzielten, nicht nur Vorwerke, sondern auch aus früherer Zeit bestehende Erbpachthufen oder ähnliche Stellen berücksichtigt werden. In der Tat wurden auf 7 Außenschlägen Vorwerke und Erbpachtstellen festgestellt. Im ersten Abschnitt der Arbeit stellten wir fest, daß die Außenschlagsiedlung in Scharstorf wesentliche Erleichterungen durch die in Klein-Potrems schon vorhandenen Gehöfte erfahren hat. Diese günstigen Erfahrungen werden sich weitgehend verallgemeinern lassen können. Daran ist festzuhalten, obgleich das Vorhandensein von Erbpachtstellen an sich natürlich noch kein Beweis für die Besiedlungsfähigkeit der Außenschläge ist. [77])

b' Neben den vorhandenen Erbpachtstellen und Vorwerken kommen als weitere Momente für die Besiedlungsfähigkeit die Nachbarschaft von Bauerstellen oder ganzen Bauerndörfern hinzu und die Tatsache, daß durch das Zusammentreffen mehrerer Außenschläge eine ganz neue Dorfanlage in den Bereich der Möglichkeit gerückt ist. Diese letzterwähnte Gutsspitzenzusammenlegung wird aber immer nur in Ausnahmefällen möglich sein. Das folgt aus dem oben S. 53 erwähnten Gedanken, daß die ursprüngliche Begrenzung der Güter eine natürliche war (Wald, Bruch oder dergl.), wie z. B. Scharstorf von den

[77]) Deshalb lassen wir Nr. III trotz zweier vorhandener Hauswirtestellen auch noch jetzt als ungeeignet zur Siedlung aus den Erörterungen heraus.

beiden benachbarten Gutsspitzen durch den Buchberg und Bruchflächen getrennt ist, sodaß eine Zusammenlegung zum mindesten sehr erschwert ist. Daneben ist darauf hinzuweisen, daß nur 21% der befragten Güter an Außenschläge anderer Güter grenzen, gegenüber 36,8%, die an Bauerndörfer stoßen. — Diese Zahl ist allerdings nur sehr bedingt einer Verallgemeinerung zugrunde zu legen, da das Verhältnis von 21 : 36 gleich 36 : 64 in keiner Weise dem Betriebsgrößenverhältnis von Mecklenburg-Schwerin entspricht, welches 58% Großbetriebe und nur 42% Mittel- und Kleinbetriebe aufweist.

bb) a' Der Anschluß an vorhandene Ortschaften oder Gehöfte ist insbesondere aus dem Grunde wertvoll, weil dadurch meist die günstige äußere Verkehrslage der neu zu errichtenden Stellen gewährleistet ist. Diese ist unbedingte Voraussetzung für eine gute Entwicklung der zu errichtenden Siedlerstellen. Zur Erforschung dieser Verkehrslage wurden in der Enquête eingehende Untersuchungen angestellt. Die für die Siedlung noch in Frage kommenden Außenschläge haben folgende Entfernungen von den wirtschaftlich wichtigsten Punkten: (in km)

	I	II	IV	VI	VIII	XIII	XIV	XV	Durchschn.
Bahnhof	6	4	8	2	3	8	10	7	6
Markt	20	4	12	6	13	8	18	7	11
Molk. usw.	3	4	3,5	6	?	8	3,5	?	4,6

Die bei weitem günstigste Verkehrslage hat zweifellos Nr. II, insbesondere, da es dem größten mecklenburgischen Marktorte (Rostock) am nächsten gelegen ist. Nr. XIV ist am schlechtesten gestellt, doch für die Bewirtschaftung durch kleinere Betriebe auch noch geeignet, da der Weg zum Marktorte chaussiert ist und außerdem Bauerndörfer benachbart sind. Die übrigen Entfernungen sind in keiner Weise derartig, daß sie eine Außenschlagsiedlung verhindern würden, besonders da Nr. XIII feste Straßen besitzt und Nr. I eine kleine Landstadt als Bahnhofsort und damit auch als Marktort hat. Wenn es irgend geht, wird allerdings von den Kleinbesitzern gern ein größerer Marktort besucht,[78]) wie für Scharstorf festgestellt werden konnte, weil dort meist höhere Preise geboten werden. Die durchschnittlichen Entfernungen entsprechen ungefähr denen des Scharstorfer Außenschlages.

[78]) Wollenweber, Siedlungsträger u. optim. Siedlungseff. S. 43 stellt für die untersuchten Siedlungsbetriebe in Pommern fest, daß eine besondere Abhängigkeit des Gedeihens der Siedlungen vom nächsten Marktort besteht, weil die Marktwege scheinbar mehr benutzt werden, wenn auch gewisse durch den Zustand des Verkehrsweges und dergleichen Momente bedingte Variationen festgestellt werden können. Diese Erkenntnisse sind gerade für derartige Pläne wie der hier aufzustellende außerordentlich wertvoll und dürfen nicht unberücksichtigt gelassen werden.

b' Von einigem Wert, wenn auch nicht ausschlaggebend, ist die Entfernung zur Kirche und insbesondere zur Schule. Diese Frage bietet jedoch, wie die folgende Tabelle zeigt, keinerlei Schwierigkeiten:

	I	II	IV	VI	VIII	XIII	XIV	XV	Durchschnitt
Schule	1,5	1	2	2,5	1	2	3	3,5	2
Kirche	3	1	2	2,5	2,5	2	4	2,5	2,5

Eine durchschnittliche Entfernung von 2 km und eine weiteste von 3,5 km entspricht durchaus den für Mecklenburg-Schwerins ländliche Verhältnisse üblichen Schulwege.[79]) Meist werden die vorhandenen Schulräume ausreichen. Nur wo ganz neue Dorfgemeinden durch Zusammenlegung von Gutsspitzen oder ähnlich gegründet werden, werden hie und da neue Schulräume notwendig.

Die Entfernung zur Kirche dürfte in der obigen Zusammenstellung als sehr günstig anzusprechen sein und trotz der Gesamtdurchschnittsziffer von 2,9 nicht ohne weiteres eine Verallgemeinerung zulassen. Im Rahmen dieser Arbeit ist darauf jedoch nicht näher einzugehen.

Zusammenfassend ist über die Besiedlungsfähigkeit der Außenschläge der ritterschaftlichen Landgüter in Mecklenburg-Schwerin an Hand der von uns angestellten Ermittlungen Folgendes zu sagen:[80])

73% der Außenschläge haben ohne Einschränkung Acker in einem besiedlungsfähigen Kulturzustand, von denen allerdings nur 64% mit Grünland versorgt werden können. Unter Hinzurechnung der Anschlußmöglichkeit der Außenschläge, die allein kein geeignetes Kulturartenverhältnis aufweisen, an andere Wirtschaftszentren, sind im Ganzen 57,8% der Außenschläge als besiedlungsfähig anzusehen.

Die Eignung dieser wird durch folgende Tatsachen erhärtet: 36% können die geschilderten Vorteile des Anschlusses an Vorwerke und 27,27% des an vorhandene Erbpachtstellen genießen. 54,54% geben die Möglichkeit an eine Anlehnung an benachbarte Bauerndörfer und ungefähr 27% lassen eine Gutsspitzenzusammenlegung möglich erscheinen.

Die äußere Verkehrslage der Außenschläge bietet keine größeren Schwierigkeiten als bei sonstigen Siedlungen, indem die Marktentfernungen in einem Durchschnitt von 11 km und die Entfernung zum Bahnhof in einem Durchschnitt von 6 km dem üblichen Ausmaß entspricht.

2. Das Problem der Siedlerbeschaffung ist für die Außenschlagsiedlung im Grund genommen das gleiche, wie bei jeglicher Siedlung. Es braucht im Rahmen des zur Diskussion gestellten Themas hierauf nicht eingegangen werden. Nur eine Besonder-

[79]) Anders z. B. in Oberschlesien, wo die Siedler für die Kinder keinen weiten Weg zur Schule haben wollen.

[80]) Vgl. auch die Tabellen im Anhang S. IX ff.

heit und eine Möglichkeit verdient hier Beachtung. Seit einiger Zeit wird von den Organen der Siedlung das Prinzip verfolgt, weitgehend die freiwerdenden ansässigen Landarbeiter, wie Tagelöhner usw. bei der gänzlichen Aufteilung der Güter als Siedler heranzuziehen. Dieser Grundsatz wird bei der Außenschlagsiedlung Anwendung finden können, da hier durch Abtrennung von Gutsflächen — wir betrachteten es oben sogar mit als Zweck dieser Abtrennung überhaupt — Arbeiter überflüssig werden. Diese brauchen auf diese Weise nicht von ihren Arbeitgebern auf die Straße gesetzt zu werden, ja nicht einmal, wenigstens nicht für die erste Zeit, aus ihren Wohnungen herauszugehen.[81]) Der Gutsbesitzer hat die Möglichkeit, die geeigneten Leute für die Siedlung auszuwählen. Diese kennen einerseits die Flächen und die notwendige Art ihrer Bewirtschaftung genau, andererseits hat der Siedlungsausgeber persönliches Interesse an ihren Fortkommen und wird sie mit Rat und Tat unterstützen können. Gerade dieses Verhältnis des Großgrundbesitzers zur Siedlung ist aber in den vorhergehenden Ausführungen als erstrebenswert erkannt worden. Eine Wohnungsmöglichkeit auf der Feldmark selbst wird auch bei diesen Siedlern baldmöglichst anzubahnen und durchzuführen sein, da ein dauernder zu naher Anschluß an den Gutshof zu abhängig macht und die allzu große Nähe der Gutsvorräte in Versuchung führen kann. Eine derartige Ansetzung eigener Leute war auch in Scharstorf vorgesehen gewesen; doch zerschlug sich dieser Plan durch das Stocken der weiteren Durchführung der Siedlung.

Als nächste Kategorie sind wohl die Siedler aus der Nachbarschaft heranzuziehen, soweit sie ausreichen. Bei Fremden steigt natürlich das Risiko, wie in Scharstorf bei Büdnerei 3, die noch heute eine dauernde finanzielle Belastung des Großbetriebes bedeutet. Damit kommen wir zur Kernfrage der Außenschlagsiedlung wie der gesamten Siedlung überhaupt, dem Problem der Finanzierung.

3. a. Bei der Erörterung der finanziellen Möglichkeiten der Außenschlagsiedlung wird teilweise davon ausgegangen, daß heute so viel Land in ganzen Gütern billig angeboten würde, daß eine Besiedlung von Außenschlägen wegen der größeren verwaltungstechnischen Mühe und höheren Bodenpreise gar nicht in Frage käme. Damit wird der weitergehenden Außenschlagsiedlung im Augenblick jede Existenzmöglichkeit abgesprochen und der Boden unter den Füßen abgegraben. Wir glauben uns dieser Auffassung nicht anschließen zu sollen, und meinen, daß die Diskussion über dieses spezielle Problem noch nicht abgeschlossen ist; denn wir halten die Außenschlagsiedlung trotz aller Diskussionen über ihre Finanzierungsmöglichkeiten durch Agrarkrise und Osthilfe unbedingt für existenzberechtigt.

Es ist durch § 8 des Gesetzes über die Ostpreußenhilfe vom 18. Mai 1929 (RGBl. I S. 97) eine Summe von 18

---

[81]) Ueber die Gebäudefrage und über die Hoflage vergl. unten S. 72 ff.

Millionen Reichsmark für die Neu- und vor allem für die Anliegersiedlung der notleidenden aber noch sanierungsfähigen Betriebe bestimmt worden. Der Staatskommissar zur Stützung des ostpreußischen Gütermarktes sollte über das Vorliegen der Voraussetzungen, über die Größe der abzugebenden Fläche und ihren Mindestpreis entscheiden. Damit wäre also für Ostpreußen schon eine gesetzgeberische Maßnahme getroffen, die in der Richtung der besprochenen Teilsiedlung, also auch Außenschlagsiedlung liegt, deren Auswirkungen also nur geprüft und auf die mecklenburgischen Verhältnisse übertragen zu werden brauchten. Da die ostpreußische derartige Siedlung aber auf einem Staatszuschuß aufbaut, der für Mecklenburg noch nicht zur Verfügung gestellt ist, müßte man hier andere Wege gehen, die wahrscheinlich zu einer Verknüpfung mit der Osthilfe führen würden. Vielleicht in dem Sinne, daß die Landhergabe ohne Einspruchsrecht der dinglich gesicherten Gläubiger für einen Preis erfolgt, welcher der auf die einzelnen Parzellen zu verteilenden Belastung entspricht, oder daß, falls die Belastung über den Taxwert hinausgeht, eine Umschuldung vorgenommen wird.[82]) Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Umschuldung für die gesamte Fläche des Großgutes einschließlich der zu besiedelnden Teile gleichmäßig vorgenommen werden kann, da, wie Wollenweber[83]) feststellt, der Kleinbetrieb eine um so viel höhere Zinskapazität hat, daß diese es ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen bezüglich Anzahlung und Gebäudekosten die letzteren ohne Schwierigkeit außer der ursprünglichen Belastung zu tragen. In dieser Hinsicht sind die Außenschlagsiedler aber — was noch eingehender auszuführen ist — besser gestellt als die übrigen, da die Gebäude- und Zwischenwirtschaftskosten bei ihnen leichter als bei der gewöhnlichen Siedlung gedeckt werden können. Diese Differenz kann dann für die Zwecke der Sanierung des Großgutes verwandt werden. — Im Anschluß an diesen Gedanken muß auf eine weitere Konsequenz hingewiesen werden: nämlich auf die Tatsache, daß der Siedlungsbetrieb eine größere Zinskapazität hat, als der Großbetrieb, und dadurch also in Verbindung mit der Selbstsiedlung von Außenschlägen eine teilweise Uebernahme der Schulden des Großbetriebes durch den Kleinbetrieb möglich ist. Sollte man angesichts der Tatsache nicht entgegen der These von v. Zitzewitz-Kottow die Sanierung im Rahmen der Osthilfe auch mit der Neusiedlung in irgendeiner Weise verknüpfen?

b. aa) Vorher ist jedoch noch die Frage der Anlieger- und Neusiedlung in Mecklenburg-Schwerin zu erörtern. Wenn wir durch unsere Enquête festgestellt haben, daß 54% der besiedlungsfähigen Außenschläge im Rahmen der untersuchten Betriebe an Bauerndörfer grenzen, so ist damit noch nicht die Möglichkeit er-

[82]) oder daß die Gläubiger Eigentümer der zu verpachtenden Außenschläge würden, der ursprüngliche Eigentümer aber Eigentümer des Restgutes bliebe; wie Sommer a. a. O. vorschlägt.

[83]) Arch. f. innere Kolonisation. 1932. Nov. Heft 11.

wiesen, im Wege der Anliegersiedlung vorzugehen, auch wenn man die 18% der Betriebe hinzurechnet, auf deren Außenschlägen schon Bauern wohnen. Und zwar, weil die mecklenburgischen Bauernwirtschaften vielfach so groß sind, daß sie an Zukauf kein Interesse haben.[84]) An dem Beispiel von Scharstorf war zu erkennen, daß die beiden vorhandenen Erbpachthufen allein kaum zu einer Anliegersiedlung geführt hätten. Erst die Schaffung des Landbedarfs durch Ansetzung der Neusiedler ermöglichte, einen für den Großbetrieb tragbaren Preis zu erzielen. Das Scharstorfer Verfahren zeigte weiter, daß eigentlich nur die Anliegersiedlung zur Sanierung des Betriebes geeignet ist, weil bei ihr wegen der wegfallenden Baukosten und der Verteilung der Kaufsumme auf die ganze Fläche der Stelle, sowie wegen einer besseren Verteilung der fixen Kosten ein wesentlich höherer Preis erzielt werden kann. Also ohne einen Zuschuß des Staates oder einen sonstigen Eingriff ist eine Sanierung des Großgrundbesitzes nur in geringem Ausmaße möglich.[85]) In dieser Frage spielt die Bevölkerungs- und Besiedlungsdichte eine erhebliche Rolle. Weil Mecklenburg-Schwerin nur eine sehr geringe Bevölkerungsdichte hat — pro 1 qkm 51 gegen 134 im Reich, 60 in Ostpreußen, 117 in Niederschlesien, 142 in Oberschlesien usw.[86]) — steht es gegenüber den genannten Provinzen bezüglich der Anliegersiedlung erheblich im Hintertreffen. So konnte in der Zeit von 1919 bis 1931[87]) in Oberschlesien an eine Anzahl von 33818 und in Niederschlesien von 41822 Siedlerstellen Anliegerland vergeben werden, während Mecklenburg-Schwerin, das an Flächeninhalt zwar halb so groß ist wie Niederschlesien, aber größer als Oberschlesien, in derselben Zeit mit nur 2969 wesentlich zurückblieb. Wie aus folgender Tabelle ersichtlich, machte die Anliegersiedlung in Ostpreußen auf Grund des Gesetzes von 1929 bedeutende Fortschritte, nachdem diese Provinz bis dahin trotz der dreifachen Flächengröße Mecklenburg-Schwerins nur geringe Flächen auf diese Weise aufgeteilt hatte. (Im Jahre 1927 nur an 156, 1928 nur an 103 Siedlerstellen).

---

[84]) Karbe a. a. O.

[85]) 54% + 18% ist wegen der im Text gemachten Einschränkungen weniger als 72% von 57,8% besiedlungsfähigen, in 50% der 850 mecklenb. Güter vorhandenen Außenschläge, d. h. weit weniger als 20,5% der Güter könnten durch Anliegeraußenschlagsiedlung saniert werden.

[86]) Statistisches Jahrb. f. d. Deutsche Reich. 1927.

[87]) Krüger, a. a. O. S. 480/1.

	Ostpreußen		Mecklenburg-Schwerin	
	Anzahl d. Stellen	Fläche i. ha.	Anzahl d. Stellen	Fläche i. ha.
1919/28 [88])	5374	9716	1887	5017
1929	70	?		
1930	638	?	1028	2721
1931	1520	?		
	7602 [90])		2969	8738 [89])

Obschon ihre bisherigen Auswirkungsmöglichkeiten sehr verschiedenartig waren, hat die Anliegersiedlung wegen des Sanierungsbedürfnisses des Großgrundbesitzes in der neueren Zeit gleichwohl eine besondere Rolle gespielt, wie sich aus dem frappanten Aufstieg der Anliegerstellenziffer in Ostpreußen seit 1929 erkennen läßt.

bb) Es wird in der Hauptsache auch bei der Außenschlagsiedlung darauf ankommen, neue Siedler anzusetzen, d. h. neue selbständige Betriebe zu errichten. Um die rein tatsächlichen Vorbedingungen zu prüfen, ist die obige Untersuchung unter Ziff. 1 dieses Paragraphen angestellt. Es heißt jetzt, die Frage zu prüfen, wieweit die finanziellen Möglichkeiten gehen, die besiedlungsfähigen Außenschlagflächen unter Abzug der 20% zur Anliegersiedlung bereitzustellenden Teile mit Neusiedlerstellen zu besetzen. An Hand des geschilderten Scharstorfer Neusiedlungsverfahrens ergeben sich sehr rasch die schwierigen Momente, die Klippen, an denen die Siedlung vorerst noch weitgehend scheitern wird.

a' Die am stärksten belastenden Faktoren sind die Beschaffung des Kaufpreises und die Errichtung der notwendigen Gebäude. Die erste Schwierigkeit wurde in Scharstorf durch die Vererbpachtung gegen einen Kornkanon für beide Seiten einigermaßen vorteilhaft gelöst, doch war schon damals die Frage akut, wie hoch sich der Kornkanon im Verhältnis zu der vorhandenen Schuldenlast zu belaufen hätte. Gleichgültig ob man eine gewöhnliche Verpachtung vorschlägt, wie sie z. B. von der Universität Greifswald auf ihrem Grundbesitz seit Jahren gehandhabt wird, [91]) oder eine Vererbpachtung gegen einen Geld- oder Kornkanon wie in Scharstorf, immer wird man einen derartigen Zins verlangen müssen, daß nicht nur für die vorhandenen dinglichen

[88]) Das ländliche Siedlungswesen nach dem Kriege (Enquêteausschuß) S. 8.
[89]) In dieser Ziffer aus den statistischen Unterlagen des Siedlungsamtes sind die Anliegerflächen aus den total aufgeteilten Gütern mit enthalten.
[90]) Vgl. Krüger a. a. O. S. 480/81.
[91]) Sommer, a. a. O.

Belastungen, sondern auch noch darüber hinaus für ungesicherte Schulden und dergl. genügend Ausgleich da ist, da sonst eine Abtrennung irgendwelcher Teile nur eine schwere wirtschaftliche Schädigung des Großbetriebes und seiner Gläubiger bedeuten würde. Oder es müßte eine Verteilung der dinglich gesicherten Lasten auf die einzelnen Stellen erfolgen. Wegen der hohen Schuldenlast, die über das vom Siedler Tragfähige hinausgeht, ist bisher eine derartige Siedlung gescheitert und wird weiter unmöglich bleiben, wenn nicht entweder ebenso wie in Ostpreußen durch Staatszuschüsse für dieses spezielle Verfahren neben den Subventionen zur allgemeinen Siedlung oder durch gesetzliche Schuldenregelungen eingegriffen wird. — Weit größere Widerstände türmen sich gegen die Landabgabe um einen bestimmten, womöglich bar zu zahlenden Kaufpreis auf. Mit einer solchen wird nur in seltenen Fällen bei der Anliegersiedlung zu rechnen sein, wohl niemals bei der Neusiedlung, die zahlreiche andere Unkosten mit sich bringt.

b' Einer dieser Unkostenfaktoren ist die Gebäudeerrichtung. Das Bestreben, die Kosten hierbei auf ein Minimum herabzusenken, läßt sich auf dreierlei Weise denken.

a'' Die auf den Außenschlägen vorhandenen Gebäude, die Vorwerke, müssen möglichst weitgehend ausgenutzt werden. Auch in Oberschlesien sind durch die Oberschlesische Landgesellschaft mehrere Vorwerke zur Besiedlung gekommen. Diese Auswertungsmöglichkeit ist allerdings selten gegeben. Die Aufstellung zeigt nur vier mit Vorwerken versehene Betriebe, sodaß allgemein ca. 36% der besiedlungsfähigen Außenschläge auf diese Weise besiedelt werden könnten.

b'' Eine weitere Möglichkeit, alte Gebäude auszunutzen und dadurch die Baukosten zu ermäßigen, ist in den Fällen gegeben, in denen Tagelöhnerwohnungen infolge der Absiedlung frei werden. Diese werden sich u. U. mit geringen Kosten zu Siedlungshäusern umbauen lassen, indem die darin wohnenden Tagelöhner selbst zu Siedlern werden. „Der Siedler braucht nämlich nicht, wie die Siedlungsbehörde allerdings vielfach meint, sein Land alles in der Nähe der Hoflage zu haben. Für ihn ist es meist gleichgültig, ob der Hauptackerplan etwas weiter vom Hofe abliegt. Er hat dadurch zwar einige Unbequemlichkeiten in Kauf zu nehmen, dafür aber nicht die Unkosten des Lohn zahlenden Großbetriebes. Alle kleineren Betriebe pflegen ja einen gewissen Ueberschuß an Arbeitskräften und an Anspannung zu haben.“ [92]) Auch die Siedlungsgesellschaften hegen gegen diese Art der Gebäudeausnutzung einige Bedenken. So äußerte sich uns gegenüber die Siedlungsgesellschaft „Deutsche Erde“, Berlin, in der der Ansicht Karbes widersprechenden Weise, daß die Schwierigkeiten, die für den Großbetrieb in der Ueberwindung größerer Entfernungen zwischen Hof- und Feldmark beständen, in ganz

[92]) Karbe, a. a. O.

ähnlichem Maße bei den Klein- und Mittelbetrieben der Siedler vorhanden seien, sobald diese Stellen so angelegt würden, daß zu den Außenschlägen die Gehöfte aus vorhandenen Gutsgebäuden hergestellt würden. Ohne dem ganz Unrecht geben zu können, wird sich vielleicht ein Mittelweg dadurch finden lassen, daß man die Möglichkeit der Ausnutzung der alten Dorfwohnungen nur dann zugibt, wenn die Entfernung vom Hof zum Außenschlag nicht mehr als 1,5 km beträgt. Das würde für 4 besiedlungsfähige Außenschläge der Enquête zutreffen. Für diese wiederum 36% würde man eine derartige Ausnutzung der alten Gebäude umsomehr befürworten können, als die für diese in Frage kommenden Entfernungen denen entsprechen dürften, die in den Gegenden mit geschlossener Siedlung wie z. B. Oberschlesien im Gegensatz zur mecklenburgischen Streusiedlung üblich sind. Als dauernder Zustand und Idealtypus soll, wie schon angedeutet, eine derartige Siedlungsart aber auf keinen Fall hingestellt werden; trotzdem bietet sie sicher für den Anfang und die ersten Jahre bis zur Besserung der allgemeinen Lage einen erheblichen Vorteil.

c" Da durch die Ausnutzung der vorhandenen Vorwerke und der frei werdenden Arbeiterwohnhäuser ca. 72% der Siedlungsverfahren verbilligt werden können, bleiben mindestens 28% übrig, die total neu aufgebaut werden müssen. Ganz abgesehen von den Stellen, die auch bei der Besiedlung der ersten 72% neu zu erichten sind. In dieser Beziehung hat die Selbstsiedlung von Außenschlägen ebenfalls ihre Vorteile gegenüber der Totalaufteilung durch Gesellschaften. „Niemand baut billiger als der Gutsbetrieb selbst, wenn er in Zeiten verminderter Arbeitsanforderung Steine anfahren, Holz schlagen und einschneiden, Fundamente ausstechen kann usw." [93])

c' Die geringsten Schwierigkeiten und Unkosten bei der Außenschlagsiedlung macht zweifellos, wie das Scharstorfer Siedlungsverfahren zeigt, die Zwischenwirtschaft. Da bei dieser Verfahrensart der Großbetrieb in der Hauptsache bestehen bleibt, fallen die durch die allmähliche Auflösung bei Totalsiedlungen entstehenden Kosten ganz weg. Der Siedlungsträger steht nicht vor der Aufgabe, teuer gekaufte Gebäude in Höhe von oft nur einem Sechstel des tatsächlichen Wertes zu verwerten, oder den für die Siedlungen häufig nutzlosen Maschinenpark zu verschleudern. Die Wirtschaftsführung kann bis zur Uebergabe der Stellen beim Siedlungsausgeber bleiben, der gegen eine gewisse Entschädigung in Höhe des Selbstkostenpreises oder ähnlich die Saatbestellung und sonstigen Ackerarbeiten, sowie die Fuhren für die Gebäudeerrichtung übernehmen kann. Es muß dabei jedoch die Möglichkeit ausgeschaltet werden, daß der Besitzer, der z. B. im Falle Starkow vertraglich verpflichtet war, die Bestellung für die Siedler vorzunehmen, sich dieser Obliegenheit entzieht und dadurch die

[93]) v. Zitzewitz-Kottow, a. a. O. S. 51. Vgl. die Ausführungen über das Scharstorfer Verfahren.

Siedler aufs schwerste schädigt. — Wenn aber die Uebernahme der Ackerarbeiten und der Frachten für die Gebäudeerrichtung bei der gleichzeitigen Aufteilung des ganzen Außenschlages über den Rahmen der Arbeitskraft des Besitzers hinausgehen sollte, so braucht nicht, wie bei der Totalsiedlung, die Anspannung des Großbetriebes für die Zeit der Zwischenwirtschaft erheblich vermehrt zu werden. Sondern er hat die Möglichkeit, wie das Scharstorfer Beispiel zeigt, das Verfahren auf mehrere Jahre auszudehnen, da er nicht wie die Siedlungsgesellschaften zur Verminderung der Unkosten alles auf eine kurze Zeitspanne zusammendrängen muß. Wenn jenes auch nicht ganz zur Durchführung gekommen ist, so hat es doch bewiesen, daß für eine gewisse Anzahl von Siedlerstellen die Zwischenwirtschaft vom Gute aus „nebenbei" erledigt werden kann, d. h. ohne die besonderen Unkosten, die bei der Totalsiedlung durch Siedlungsgesellschaften zwangsläufig entstehen. Also auch das ein Vorteil, der bei der Bewertung der Außenschlagsiedlung gegenüber der Güteraufteilung unbedingt gewertet werden muß, u. E. aber auch ein Vorteil der Selbstsiedlung.

4. a. Ebenso wie die Frage: Außenschlagsiedlung oder Güteraufteilung ist das Problem des Siedlungsträgers viel besprochen und doch immer noch nicht endgültig gelöst. Obschon auf der Konferenz über die Organisation der inneren Kolonisation dem Selbstsiedler gegenüber eine zustimmende Haltung eingenommen wurde, so ist seit dieser Zeit insbesondere durch die Praxis der letzten 14 Jahre seit dem Erlaß des Reichssiedlungsgesetzes der Selbstsiedler fast völlig aus dem Felde geschlagen worden. Trotzdem erheben sich noch heute immer wieder Stimmen, die seine Existenzberechtigung glauben nachweisen zu können. Andererseits muß gegenüber den anderen Siedlungsträgern, vor allem den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, gesagt werden, daß nicht ohne weiteres mit dem Arbeitsergebnis der letzten Jahre vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ein Beweis für ihre alleinige Existenzberechtigung geführt werden kann. Es ist die Gesetzgebung gewesen, die ihnen ihre Arbeitsweise und ihre Existenz ermöglicht hat. Der Volkswirtschaftler hat nicht nur zu fragen, ob auf Grund der gegenwärtigen rechtlichen Grundlage das ökonomische Prinzip gewahrt bleibt oder erreicht wird, sondern auch das wirtschaftliche Fundament und die wirtschaftliche Zielsetzung dieser Gesetzgebung zu prüfen. Dazu muß, um die Fronten in der Diskussion über diese Fragen noch schärfer hervorzuheben und klarzustellen und um die Wissenschaftlichkeit zu wahren, noch ein Schritt weiter gegangen werden. Ohne irgendeiner bestimmten einzelnen Persönlichkeit zu nahe treten zu wollen oder die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften in ihrer Gesamtheit angreifen zu wollen, muß auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß die Stimmen aus diesem Lager, die gegen die Selbstsiedlung und für die Siedlung durch Gesellschaften sprechen, damit irgendwie pro domo reden. Eine solche tendenzbedingte Stellungnahme würde aber von dem Ziel, die Wahrheit auf wissenschaftlichem Wege zu erforschen, nur wegführen und müßte deshalb ausge-

schaltet werden. Bei der Erörterung dieser Frage ist daher sehr vorsichtig vorzugehen. Man darf es sich nicht zu leicht mit dem abfälligen Urteil wegen der scheinbar eigennützigen Absichten des Gegners machen, und muß trotzdem die entgegenstehende Ansicht auch auf die Hieb- und Stichfestigkeit in dieser Beziehung scharf untersuchen.

Die Themastellung „Möglichkeiten der Selbstsiedlung" gestattet, davon abzusehen, alles Für und Wider für alle verschiedenen Träger der Siedlung in dieser Arbeit zu prüfen. Es sollen nur die Vorteile und Nachteile speziell der Selbstsiedlung, ihre Möglichkeiten und Grenzen im Hinblick auf die Außenschlagsiedlung untersucht werden. In dieser Verknüpfung der Selbstsiedlung mit der Außenschlagsiedlung liegt gerade einer der Hauptangriffspunkte der Selbstsiedlung überhaupt. Daß die totale Güteraufteilung nur in ganz seltenen Ausnahmefällen durch den Besitzer vorgenommen werden kann, dürfte unbestritten sein. Da aber nach dem bisherigen Ergebnis dieser Arbeit der Standpunkt gerechtfertigt erscheint, eine zum mindesten erweiterte Durchführung der Außenschlagsiedlung zu propagieren, so kommt man zwangsläufig dazu, die Selbstsiedlung anzuerkennen. In dem geschilderten Scharstorfer Selbstsiedlungsverfahren sind jedoch erhebliche praktische Widerstände aufgetreten, die kurz zusammenzufassen sind und auf Grund deren einige Konsequenzen gezogen werden müssen.

b. aa) a' Als größter Nachteil in dem Scharstorfer Verfahren wirkte sich das Versagen des aus der Fremde kommenden Siedlers der Büdnerei 3 aus. Nachdem der Siedlungsausgeber bei der Gebäudeerrichtung, der Zwischenwirtschaft und bis zu den weiteren Arbeitsversuchen Kredite über Kredite und sonstige Zuschüsse gezahlt hatte, war es nachher in keiner Weise möglich, irgendeinen Pfennig wieder zurückzuerhalten. Es war nicht nur fast alles verloren, sondern die Verhältnisse spitzten sich so zu, daß ihm jetzt darüber hinaus ein dauernder Lebensunterhalt gezahlt werden muß. Es ist *das Risiko, das auf diese Weise der einzelne siedelnde Gutsbesitzer zu tragen hat, erheblich stärker* und kann sich besonders im Hinblick auf die weit schmälere Kapitalbasis als z. B. der Siedlungsgesellschaften, oft sehr negativ auswirken. „Schwierig und gefahrvoll ist die Durchführung einer solchen Kolonisation für den Besitzer und in schwere Bedrängnis kann die Besiedlungsbehörde kommen, wenn der Rentengutsausgeber in Vermögensverfall gerät", so führte *Metz*[94]) in seinem Referat bei der Tagung über die Organisation der inneren Kolonisation im Jahre 1909 aus, fügte dann jedoch ermutigend für die damalige Zeit hinzu: „Aber was in der ersten Zeit nach Erscheinen der Gesetze meist recht schwer, in einzelnen Fällen, namentlich mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Rentengutsausgebers, fast unmöglich erschien, läßt sich auf Grund der gewonnenen Erfahrungen jetzt recht gut ausführen, wenn den Generalkommissionen ein ausreichender Be-

[94]) Konferenz, S. 26.

triebsfonds zur Verfügung gestellt wird, und zur Regelung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse und zur Ausführung der Folgeeinrichtungen Unterstützungen gewährt werden." Wie in der damaligen Zeit muß auch heute eine derartige Regelung möglich sein. Wenn schon Besiedlungsgelder vom Staat ausgeworfen werden, können diese auch hierfür verwendet werden, damit die finanziell verhältnismäßig schwache Stellung des Besitzers als Siedlungsträger verstärkt wird. Bei weitem besser war in dieser Beziehung die Lage in der Inflationszeit, weswegen damals in den Kreisen des Meckl. Landlieferungsverbandes der Plan propagiert wurde, daß die Besitzer größerer Güter und Herrschaften selbst Siedlerstellen aufbauen und den damaligen ostdeutschen Rückwanderern zur Verfügung stellen sollten, da sie über die Mittel verfügten, um die Bauten auszuführen und die Stellen zu vererbpachten. Da dieser Vorschlag jedoch erst in der Hochinflation, also kurz vor ihrem Ende auftauchte, unterblieb die praktische Durchführung.

b' Der zweite finanzielle Nachteil bestand in Scharstorf darin, daß der Siedlungsträger die für die Besiedlung notwendigen Bau- und Zwischenkredite selbst tragen mußte und infolge der Inflation verlor. Entweder die Tatsache, daß dem Staate damals die notwendigen Gelder fehlten, oder daß die Bedingungen dem Besitzer nicht tragbar erschienen, gab den Anlaß zu dieser Maßnahme. Es liegt auf der Hand, daß heute jeder Siedlungsträger, insbesondere aber der Besitzer, der selbst siedeln will, staatliche Kredite dafür in Anspruch nehmen muß. Um der Selbstsiedlung die Wege zu ebnen, muß deswegen auch hier eingeschritten werden. Diese Möglichkeit, staatliche Siedlungskredite zu erlangen, ist heute schon theoretisch gegeben, d. h. dadurch, daß sich der Siedlungsträger der Siedlungsbehörde unterwirft.

bb) Die Tatsache der Unterordnung unter die Siedlungsbehörde an sich ist nicht als Negativum zu werten. Es kommt nur auf die Art und Weise an. Irgendeine Beaufsichtigung durch den Staat wird immer erforderlich sein. Die Schwierigkeiten z. B. des Scharstorfer Verfahrens lagen nur darin, daß hier in Mecklenburg eine einzige Siedlungsbehörde existiert und daß diese zentrale Instanz, in bürokratische Schranken eingeengt, nicht die notwendige Beweglichkeit für alle vorkommenden noch nicht gesetzlich oder verwaltungsmäßig geregelten Zufälligkeiten der Praxis hatte. Ohne an dieser Stelle auf die im nächsten Paragraphen zu behandelnden formellrechtlichen Probleme näher einzugehen, sei bereits darauf hingewiesen, daß die Nachteile, die der Selbstsiedlung in verwaltungsmäßiger Beziehung entgegenstehen, durch einen kommissarisch zu beauftragenden Siedlungsfachmann als Vermittlungsinstanz zwischen der zentralen Behörde und dem privaten Siedlungsträger weitgehend ausgeschaltet werden könnten. Durch dessen Machtbefugnisse dem Siedlungsträger gegenüber könnte die Aufsichtspflicht der Siedlungsbehörde, die einem nur einmal siedelnden Privatmann

gegenüber zweifellos strenger ausgeübt werden muß,[95]) als einer von Fachleuten geleiteten Siedlungsgesellschaft, erleichtert werden, und durch dessen Erfahrung würde das Lehrgeld und und Risiko des Selbstsiedlers verringert.

c. aa) Gerade unter der Obhut einer solchen Persönlichkeit werden die eigentlichen Vorteile der Selbstsiedlung richtig zur Geltung kommen, Karbe[96]) hält den Besitzer auch für die zum Siedlungsträger am besten geeignete Persönlichkeit und sagt, „daß der Besitzer allerdings in den meisten Fällen gut daran tun würde, sich einen erprobten Fachmann zu Hilfe zu nehmen." Dieser müßte gleichzeitig von der Behörde mit Vollmachten versehen und als Komissar, gewissermaßen als obligatorischer Siedlungsberater, (nicht zu verwechseln mit dem heutigen Siedlerberater) mit der Ueberwachung der gesamten Durchführung beauftragt werden, wie es vor dem Kriege in Mecklenburg gehandhabt worden ist.[97])

bb) Die Vorteile der Selbstsiedlung bestehen in folgendem: zunächst kann der Siedlungsträger die Besiedlungsgebühr, die die Siedlungsgesellschaften verlangen müssen, weitgehend sparen, da die Kosten des einzelnen Beraters stets wesentlich geringer bleiben werden. Dies fällt umsomehr ins Gewicht, als die Siedlungsgesellschaften bei einer kleineren Siedlungsfläche wegen ihres großen Apparates relativ teurer arbeiten als bei einem großen Objekt. Daneben ist es dem Siedlungsträger möglich, für den Grund und Boden beim Verkauf direkt an den Siedler einen höheren Preis zu erzielen als bei einem Verkauf an die Siedlungsgesellschaften, weil er sozusagen mit eigenem Kapital arbeitet, jene dagegen meist noch eine Verzinsung ihres Kapitals erreichen müssen. Und drittens kann er die Zwischenwirtschaft nach seinem freien Ermessen durchführen und dadurch auf die schon angedeutete Art der Siedlung in stufenweiser Folge die Kosten der Zwischenwirtschaft weitgehend verbilligen, vielleicht sogar für sich ein gewisse Rente erreichen. Dieser wirtschaftliche Erfolg durch die Zwischenwirtschaft und die Kostenersparnis ist anzuerkennen, da dieser gerade als bedeutendstes Motiv für die Selbstsiedlung angesehen werden muß, wie auch Petersen[98]) und Fensch äußerten. — Diese Form der Besiedlung mit den Besitzern selbst hat für den Ansiedler den Vorzug, daß sie ihm den billigsten Ankauf ermöglicht, und für den Staat, daß ihm die geringsten Opfer zugemutet werden.[99])

Zum Schluß muß aber eins festgestellt werden: alle Vorschläge und Ueberlegungen bezüglich der Selbstsiedlung bleiben Theorie, wenn nicht die notwendige Tatkraft des Besitzers dahinter steht,

[95]) Vgl. oben S. 26 ff.
[96]) a. a. O.
[97]) S. u. S. 79 ff.
[98]) Konferenz, a. a. O. S. 113.
[99]) Metz, a. a. O., Konferenz, S. 26.

worauf Petersen[100]) hingewiesen hat und was auch heute noch gilt. Der Siedlungsberater kann nur Berater sein und gewisse Erleichterungen verschaffen wie jeder Berater. Die Ausführung im einzelnen muß der Besitzer selbst verantworten und deswegen mit ganzer Energie anfassen. Fühlt er sich dazu nicht geeignet oder scheut er die Umstände, so müßte der Siedlungsberater oder eine Siedlungsgesellschaft damit beauftragt werden, wie z. B. vor dem Kriege die Mecklenburgische Ansiedlungsgesellschaft als Bevollmächtigte der Gutsbesitzer aufgetreten ist.[101]) Die Nachteile für den Gutsbesitzer vermindern sich dann zwar, die Vorteile muß er aber dann auch missen.

§ 15. Die rechtlichen Möglichkeiten.

1. a. Der Umfang der behördlichen Beaufsichtigung des Selbstsiedlers hat sich im Laufe der Zeit erheblich gewandelt.

aa) a' In den preußischen Rentengutsgesetzen von 1890/1 war die Durchführung von Besiedlungen mit den Besitzern selbst von dem Gesetzgeber als das Regelmäßige, als das Natürliche ins Auge gefaßt.[102]) Die Bildung von Rentengütern war nach dem Gesetz vom 27. Juni 1890 ganz dem freien Willen der Besitzer überlassen. Praktische Bedeutung erlangte das Gesetz erst durch das Hinzutreten des Gesetzes vom 7. Juli 1891, das zwar die Mitwirkung staatlicher Organe und damit die behördliche Beaufsichtigung der Generalkommissionen bei der Bildung der Rentengüter, dafür aber auch die Beihilfe durch Staatskredit in Aussicht stellte.[103]) Wenn die Rentengutsausgeber häufig über zu strenge Behandlung von Seiten der Generalkommission geklagt haben, so sei, wie Metz[104]) ausführt, darauf zu erwidern, daß eben immer nur die Unzufriedenen sich aussprächen, die Zufriedenen aber sich in das Schweigen der Klugheit hüllten, m. a. W. man könne nur ausnahmsweise von einer ungünstigen Behandlung der Selbstsiedler durch die Generalkommissionen sprechen. — Häufig traten wegen des Mangels der Besitzer an Sachkunde und Kapitalkraft Siedlungsgesellschaften als Bevollmächtigte der Gutsbesitzer auf oder kauften die zu besiedelnden Flächen an und traten selbst als Rentengutsausgeber auf.

b' Auch in Mecklenburg-Schwerin nahm die Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse einen ähnlichen Verlauf. Am 24. Mai 1898 (Rbl. S. 189) wurde nach langwierigen Verhandlungen der Regierung mit der Ritterschaft ein Siedlungsgesetz erlassen, durch das eine Ansiedlungskommission gegründet wurde, die nach § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes auf Antrag von Besitzern ritterschaftlicher Güter 1. die Errichtung von mittleren und kleineren Grundbesitzstellen auf solchen Gütern, 2. die Parzellierung von

---

[100]) a. a. O. S. 113.
[101]) Landarbeit und Kleinbesitz, Heft 6 S. 420.
[102]) Metz a. a. O., Konferenz S. 26.
[103]) Mirow a. a. O. S. 23.
[104]) a. a. O. S. 26.

ritterschaftlichen Gütern und 3. die Errichtung von Dorfschaften und Gemeinden auf denselben vermitteln sollte. Doch war es nach Abs. 2 den Besitzern ritterschaftlicher Güter nicht verwehrt, auf ihren Gütern Besitzstellen auch ohne die Vermittlung der Kommission, aber nach Maßgabe dieses Gesetzes zu errichten. Die Rolle des Siedlungsträgers hatten die Besitzer; die Tätigkeit der Kommission war in jedem Falle nur vermittelnd. Durch die Gründung der Meckl. Ansiedlungsgesellschaft in Schwerin im Jahre 1905 wurde das Bild in Mecklenburg-Schwerin insofern verschoben, als auch hier wie in Preußen die Gesellschaft in der Regel als Kolonisator auftrat oder, um den formellen Schwierigkeiten zu entgehen, als Parzellierungsbevollmächtigte des Besitzers. Zur Beaufsichtigung der Besiedlungen bestanden in Mecklenburg keine den Generalkommissionen ähnliche Behörden. Es wurden deren Aufgaben den Aemtern übertragen, die sicher die geeigneten Siedlungsstellen waren, da sie die Verhältnisse ihres Bezirkes genau kannten und so das beste Urteil haben mußten.[105]) Diese Vorteile in verwaltungsmäßiger Beziehung wurden insbesondere dadurch weiter erhöht, daß in den einzelnen Bezirken bestimmte Beamte kommissarisch mit der Beaufsichtigung beauftragt wurden.

bb) Durch die Errichtung des Siedlungsamtes auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1919 (Rbl. S. 605) sind diese Vorteile der Dezentralisation weitgehend beseitigt worden, was sich den zweifellos großen Fortschritten gegenüber, die durch das genannte Gesetz erreicht sind, unbedingt als Nachteil auswirkte. Die dadurch entstandenen bürokratischen Schwierigkeiten haben sich in dem Scharstorfer Siedlungsverfahren sehr nachteilig bemerkbar gemacht und waren schließlich der Hauptgrund für den Siedlungsträger, die weiteren Neusiedlungen einzustellen. Auf die Möglichkeit, durch mit umfassenden Vollmachten ausgestattete Siedlungsberater und Siedlungskommissare diese negativen Auswirkungen einzudämmen und auch in dieser Beziehung zu einer erweiterten Durchführung der Selbstsiedlung zu gelangen, ist schon hingewiesen. Es ist nur noch zu bemerken, daß diese Kommissare vor allem bei den schwierigen rechtlichen Verhältnissen der allerdings seltenen Außenschlagsiedlung durch Gutsspitzenzusammenlegung von Bedeutung wären. Es könnte vielleicht streitfähig sein, von wem diese Mittelsperson zu ernennen ist. Gegen die Beauftragung durch die Aemter erheben sich Bedenken, da diese selten über die geeigneten Persönlichkeiten verfügen werden. Die Ernennung wird wohl durch das Siedlungsamt erfolgen müssen, vielleicht unter weitgehender dezentralistischer Anlehnung an die Aemter, in welcher Richtung die neueste Regelung auf Grund einer Verfügung des Staatskommissars für die landwirtschaftliche Siedlung in Mecklenburg-Schwerin vom 16. September 1932 schon tendiert, in der den Aemtern die erste Bearbeitung der Besiedlungsanträge überwiesen ist. (Ebenso die spätere Gesetzgebung.)

---

[105]) Vgl. Holstein, a. a. O. S. 33.

b. Eine weitere Erkenntnis und Erfahrung auf Grund der Durchführung der Scharstorfer Siedlung ist die Notwendigkeit einer Verbesserung des Verfahrens der Vermessung und der Grundbuchberichtigung. Aus Kreisen der Siedlungsgesellschaften wird dieser Forderung nach schnellerem Arbeiten der Kataster- und Grundbuchämter zugestimmt. Es ist dies ein altes Verlangen, das schon vor dem Kriege behandelt ist. So schlug Fensch schon im Jahre 1910 zur Vereinfachung des Verfahrens der inneren Kolonisation u. a. vor, die Zeit während der langwierigen Hypothekenregulierung durch Erledigung der Vermessungsarbeiten auszunutzen,[106]) und brachte als Mitglied des Siedlungsamtes im Jahre 1920 einen Gesetzentwurf ein, der dahin ging, ein vorläufiges Grundbuch für die zu errichtenden Siedlerstellen einzurichten, damit die genaue Vermessung während der Hypothekenregulierung vorgenommen werden könnte und außerdem den Siedlern bald die Möglichkeit gegeben wäre, dinglich gesicherten Kredit aufzunehmen. Dieser Entwurf wurde nicht mehr Gesetz, da der Anreger aus dem Siedlungsamte scheiden mußte. Wenn man auch in gewisser Weise der Ansicht der Ostpreußischen Landgesellschaft, das Formalrecht sei in Grundbuchsachen beizubehalten,[107]) zustimmen mag, so ist doch zu sagen, daß man von der allgemeinen, zu allen Zeiten vorhanden gewesenen Tendenz des Rechts zur Formfreiheit auch das Grundbuchrecht nicht ausschließen sollte. Diese Warnung hat v. Thünen schon vor 100 Jahren bei der Propagierung der Gutsgrenzenbereinigung ausgesprochen:[108]) „Es ist vorauszusehen, daß, wenn wir in unserem alt gewordenen Weltteil die Fesseln, die die Zeit und das Herkommen um uns geschlungen, nicht zu lösen wissen, wir im Ackerbau und Nationalwohlstand gegen die frisch aufblühenden Staaten der neuen Welt (—heute müßte es heißen: des Ostens—) gar bald zurückstehen werden."

2. a. Die materiellrechtlichen Möglichkeiten können, soweit sie die privatrechtlichen Vorschriften über die neu anzulegenden Stellen betreffen, von der üblichen Aufteilung durch Güterzerschlagung im großen und ganzen auf die Selbstsiedlung von Außenschlägen übernommen werden. Nur auf eine Schwierigkeit ist dabei hinzuweisen. Der Siedler auf der Büdnerei 3 in Klein-Potrems hatte sich als zum Siedeln ungeeignet erwiesen. Es bestand außer den Vorschlägen des Siedlungsamtes, die Stelle im Zwang zu versteigern und damit den Siedler von der Stelle zu weisen, ihn brotlos zu machen und der Gemeinde als hilfsbedürftig anheimfallen zu lassen, keine andere Möglichkeit, die Angelegenheit zu klären als den zwischen dem Ausgeber und Siedler geschlossenen Vertrag. So ist der Ausgeber stets mit dem großen Risiko belastet, daß sich solche Elemente unter seinen Siedlern befinden und daß die Gemeinde — in den Fällen der Außenschlagsiedlung ist das heute in Mecklenburg faktisch der Guts-

[106]) Fensch a. a. O. S. 225.
[107]) a. a. O. S. 75.
[108]) a. a. O. S. 107.

besitzer, also der Siedlungsträger selbst — mit solchen Existenzen dauernd belastet wird. Wenn man nicht den oben S. 17 genannten Vorschlag des Siedlungsträgers in Scharstorf zur Vermeidung solcher Enttäuschungen akzeptieren will, könnte dieser große Nachteil vielleicht dadurch weitgehend abgemildert werden, daß der Gutsbesitzer das frühere Recht der Abmeierung wieder erhielte, das sich nun aber nicht dahin auswirken dürfte, daß der Siedlungsträger den Siedler ohne gerichtliches oder sonst behördliches Verfahren auf die Straße setzen könnte. Dann ginge es über das heutige Recht mit der Möglichkeit der Zwangsversteigerung hinaus. Sondern zur Einschränkung wäre im öffentlichen Interesse auf Antrag des Siedlungsträgers unter Befürwortung des Siedlungsberaters die Entscheidung einer bestimmten Verwaltungsinstanz in Angliederung an das Siedlungsamt oder an die Aemter oder unter Neuschaffung von Landgemeinden aus mehreren aufzulösenden Gutsgemeinden die Entscheidung dieser selbstverantwortlichen Landgemeinden zu verlangen und im Interesse des Siedlers das Recht, auf seiner Stelle ein ganz bestimmtes Altenteil von seinem Nachfolger zu erhalten. Vielleicht mag dieser Vorschlag mittelalterlich (so Fensch, von dem die Anregung unter Anlehnung an die altdeutsche Leihe stammt) anmuten. Doch entspricht er neuesten Tendenzen; denn einen ähnlichen Gedanken finden wir schon im heutigen „Heimfallsanspruch" des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 verwirklicht. Er hat außerdem den Vorzug, daß derartige Schwierigkeiten, die wie in Scharstorf und auch sonst trotz stärkster Prüfung des Siedlermaterials unvermeidlich sind, dem Siedlungsträger wenigstens etwas erleichtert werden. Vollständig sind die Nachteile aber auch auf diese Weise nicht beseitigt, da der Siedlungsträger dem Nachfolger in der Stelle stets einen gewissen Nachlaß in der Pachtsumme wird gewähren müssen.

b. Oeffentlich-rechtlich dürften sich bei der Außenschlagsiedlung kaum andere und größere Schwierigkeiten ergeben als bei der Totalsiedlung. Hinsichtlich der Regelung der politischen Gemeinde lassen sich vier Möglichkeiten denken. 1. Die Außenschlagsiedlung nimmt keinen größeren Umfang an: sie wird sich gleichgültig, ob schon einige Erbpächterstellen vorhanden sind oder nicht, wie in Scharstorf an die alte Gutsgemeinde anschließen. Es kann also auf die für Scharstorf geschilderte Rechtslage verwiesen werden. 2. Die Außenschlagsiedlung umfaßt eine solche Fläche und so viele selbständige Stellen, daß, wie es ursprünglich in Scharstorf geplant war, eine neue selbständige politische Gemeinde neben der alten Gutsgemeinde begründet werden kann. Dies dürfte der häufigste Fall sein. Trotz der Trennung wird eine weitgehende Angleichung beider Gemeinden z. B. bezüglich der Schullasten oder dergl. angebahnt werden. 3. Die Außenschlagsiedlung wird im Wege einer Gutsspitzenzusammenlegung durchgeführt, die rechtlich die größten Schwierigkeiten mit sich bringen wird. Doch in den seltenen möglichen Fällen wird sich die Institution eines Siedlungskommissars bewähren können. 4. Ebenso

wie eine Anlehnung an das Gut läßt sich ein Anschluß an eine benachbarte Bauerngemeinde denken.

So groß die Schwierigkeiten in rechtlicher Beziehung auch sein mögen, darf doch gesagt werden, daß sie nicht unüberwindlich sind, auch nicht für den Selbstsiedler, besonders wenn man die genannten Möglichkeiten einer Vereinfachung des Verfahrens berücksichtigt. Auf weitere Einzelheiten kann im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Arbeit naturgemäß nicht eingegangen werden. Es darf nur in einer kurzen Zusammenfassung als Ergebnis der Untersuchungen über die Möglichkeiten der allgemeinen Durchführung der Selbstsiedlung von Außenschlägen in Mecklenburg-Schwerin gesagt werden:

Bei Zugrundelegung der durch die Enquête gefundenen Zahlen sind auf den mecklenburgischen Rittergütern weit häufiger als vielfach angenommen wird, Außenschläge vorhanden. Von diesen Außenschlägen fallen allein wegen siedlungstechnischer Momente fast die Hälfte (42%) für die Aufteilung aus, so daß nur ungefähr 28% aller Güter für die Selbstsiedlung von Außenschlägen in Frage kommen. Die Möglichkeiten, diese Flächen (ca. 26 000 ha) im Wege der Selbstsiedlung aufzuteilen, werden durch finanzielle und rechtliche Schwierigkeiten, die im einzelnen nicht wiederholt zu werden brauchen, stark eingeschränkt. — Allgemein taucht bei der heutigen Außenschlagsiedlung wie bei allen zu ergreifenden wirtschaftlichen Maßnahmen die Gegensätzlichkeit der Privat- und der Interessen der Volkswirtschaft auf, besonders was die Sanierung durch Siedlung betrifft. Man darf bei dieser Fragestellung nicht von der alleinigen Befürwortung der einen oder der anderen der beiden Thesen ausgehen, sondern muß die Synthese zu finden versuchen. Unter diesem Blickpunkt wäre vielleicht auch das Problem zu entscheiden, ob die Außenschlagsiedlung oder darüber hinausgehend die Siedlung eines etwa nach der Größenklasse gestaffelten bestimmten Anteils der einzelnen Güter durch gesetzliche Bestimmung obligatorisch gemacht werden sollte. Die Landwirtschaft ist der konservativste aller Wirtschaftszweige und verlangt, daß bei derartigen Planmaßnahmen, bei solchen Ansätzen staatlicher Wirtschaftsorganisation die bisherige für jedes Land und sogar für jeden Kreis besondere Entwicklung eingehend berücksichtigt wird, damit ein Plan aufgestellt wird, der geeignet ist, nicht nur Bestehendes zu zerstören, sondern auch lebensfähiges Neues aufzubauen. Deswegen wird ein derartiger einheitlicher, alles gleich machen wollender gesetzlicher Eingriff vom privat- und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus abgelehnt werden müssen. Unter der im letzten Paragraphen angedeuteten weitgehenden Dezentralisierung wird aber bei energischer und finanziell unterstützter Durchführung eine fruchtbare Siedlungsarbeit auch durch weitgehende Außenschlagsiedlung ermöglicht werden können.

Anhang.

Verteilung der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

a) (absolut in ha.)

	1. Klein-potrems	a. Erbph. 1+2	b. Büdn. 1+2	c. Büdn. 3	2. Gut	3. Ges.-fläche
1919	34	34	—	—	566	600
1920	34	34	—	—	566	600
1921	34	34	—	—	566	600
1922	36	34	—	2	564	600
1923	49	34	13	2	551	600
1924	49	34	13	2	551	600
1925	49	34	13	2	551	600
1926	49	34	13	2	551	600
1927	51	34	15	2	551	602
1928	51	34	15	2	551	602
1929	82	54	26	2	520	602
1930	82	54	26	2	520	602
1931+32	82	54	26	2	520	602

b) (auf 100 ha der Gesamtfläche.)

1919	5,66	5,66	—	—	94,34
1920	5,66	5,66	—	—	94,34
1921	5,66	5,66	—	—	94,34
1922	6,00	5,66	—	0,34	94,00
1923	8,17	5,66	2,17	0,34	91,83
1924—26	8,17	5,66	2,17	0,34	91,83
1927—28	8,47	5,64	2,49	0,33	91,53
1929—32	13,63	8,97	4,31	0,33	86,73

Einwohner.

a) (absolut)

	1. Erbpachthufe 1	2	2. Büdnerei 1	2	3	3. Gut u. Dorf	4. Bahnhof	Summe
1919	3	6	—	—	—	91	4	104
1920	?	?	—	—	—	?	?	?
1921	3	6	—	—	—	98	6	113
1922	?	?	—	—	—	?	?	?
1923	4	6	4	3	2	138	6	163
1924	4	6	4	4	2	154	6	180
1925	?	?	?	?	?	?	?	?
1926—28	4	6	4	4	2	130	6	156
1929	5	7	4	4	2	132	6	160
1930	5	7	4	4	2	123	9	154
1931	7	7	4	4	2	126	9	159
1932	7	7	4	4	2	111	8	143

b) (auf 100 Einwohner)

	1. Kleinpotrems	a. Erbph. 1+2	b. Büdn. 1+2	c. Büdn. 3	2. Gut Dorf/Bahnhof
1919	8,6	8,6	—	—	91,4
1920	?	?	—	—	?
1921	7,96	7,96	—	—	92,04
1922	?	?	—	—	?
1923	11,7	6,1	4,2	1,2	88,3
1924	11,1	5,5	4,4	1,1	88,9
1925	?	?	?	?	?
1926	12,8	6,41	5,13	1,28	87,2
1927	12,8	6,41	5,13	1,28	87,2
1928	12,8	6,41	5,13	1,28	87,2
1929	13,7	7,5	5,0	1,25	86,3
1930	14,27	7,79	5,19	1,3	85,73
1931	15,1	8,8	5,03	1,25	84,9
1932	16,78	9,79	5,59	1,40	83,22

c) (auf 100 ha.)

	1. Klein-potrems	a. Erbph. 1+2	b. Büdn. 1+2	c. Büdn. 3	2. Gut Dorf/Bhf.	3. Ges.-fläche
1919	22,5	22,5	—	—	14,5	15,0
1920	?	?	—	—	?	?
1921	22,5	22,5	—	—	16,0	17,0
1922	?	?	—	—	?	?
1923	33,3	25,0	46,6	100,0	23,5	24,0
1924	35,0	25,0	53,3	100,0	25,7	26,0
1925	?	?	?	?	?	?
1926	35,0	25,0	53,3	100,0	21,8	23,0
1927	35,0	25,0	53,3	100,0	21,8	23,0
1928	35,0	25,0	53,3	100,0	21,8	23,0
1929	24,0	20,0	28,5	100,0	23,4	23,8
1930	24,0	20,0	28,5	100,0	22,4	23,0
1931	26,0	23,3	28,5	100,0	22,8	23,2
1932	26,0	23,3	28,5	100,0	21,0	21,3

Pferde.

	1. Erbpachth. 1	1. Erbpachth. 2	2. Büdnerei 1	2. Büdnerei 2	2. Büdnerei 3	3. Gut	4. Dorf	5. Bhf.	Summe
1920	2	2	—	—	—	49		—	53
1921	3	2	—	—	—	53		—	58
1922	2	2	—	—	—	64		—	68
1923	3	2	2	2	—	67		—	76
1924	3	2	2	2	—	67		—	76
1925	4	2	2	2	—	76		—	86
1926	3	2	2	2	—	73		—	82
1927	3	2	2	2	—	68		—	77
1928	3	2	2	2	—	56		—	65
1929	3	2	2	2	—	52		—	61
1930	3	2	3	2	—	54		—	64
1931	4	2	4	2	—	36		—	48
1932	5	2	2	2	—	36		—	47

Schafe.

1920	4			—		377	3		384
1921	3			—		262	5		270
1922	2			—		396	6		404
1923	2			—		400	12		414
1924	2			—		408	20		430
1925	—			—		407	25		432
1926	—			—		404	26		430
1927	—			—		399	20		419
1928	—			—		394	20		414
1929	—			—		372	20		392
1930	—			—		340	18		358
1931	—			—		336	15		351
1932	—			—		357	15		372

Federvieh.

1920	20	25	—	—	—	74	143	8	270
1921	19	20	—	—	—	83	149	20	291
1922	21	21	—	—	13	98	345	20	518
1923/24	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1925	21	22	20	20	35	130	168	15	431
1926	27	25	25	20	55	161	145	15	473
1927	28	27	25	30	52	75	325	27	589
1928	28	30	30	30	68	193	357	20	756
1929	32	30	32	32	81	256	420	33	906
1930	10	32	35	40	70	278	423	23	911
1931	60	42	30	41	86	206	443	44	952
1932	44	22	43	42	63	253	454	44	965

Rindvieh.

a) (absolut)

	1. Erbpachth. 1	1. Erbpachth. 2	2. Büdnerei 1	2. Büdnerei 2	2. Büdnerei 3	3. Gut	4. Dorf	5. Bhf.	Summe
1919	12	11	—	—	—	207	18	—	248
1920	14	12	—	—	—	237	22	1	286
1921	13	12	—	—	—	156	26	2	209
1922	14	12	—	—	—	191	25	2	244
1923	13	11	4	4	—	182	23	2	239
1924	12	11	4	4	—	175	21	2	229
1925	12	10	5	4	—	193	26	2	252
1926	12	11	6	5	—	202	29	2	267
1927	12	13	6	6	—	206	33	3	279
1928	12	15	6	7	—	203	33	1	277
1929	18	13	11	11	—	211	30	1	295
1930	22	15	11	11	—	221	35	1	316
1931	32	14	11	12	—	245	30	2	346
1932	31	14	13	13	—	220	23	1	315

b) (auf 100 Stück)

	1. Kleinpotrems	a. Erbph. 1+2	b. Büdn. 1+2	c. Büdn. 3	2. Gut Dorf/Bahnhof
1920	9,6	9,6	—	—	90,4
1921	12,0	12,0	—	—	88,0
1922	10,7	10,7	—	—	89,3
1923	13,4	10,0	3,4	—	86,6
1924	13,5	10,0	3,5	—	86,5
1925	12,3	8,7	3,6	—	87,7
1926	12,7	8,6	4,1	—	87,3
1927	13,3	8,9	4,4	—	86,7
1928	14,5	9,7	4,8	—	85,5
1929	18,0	10,5	7,5	—	82,0
1930	18,7	11,75	6,95	—	81,3
1931	20,0	13,3	6,7	—	80,0
1932	22,5	14,2	8,2	—	77,5

c) (auf 100 ha.)

	1. Klein-potrems	a. Erbph. 1+2	b. Büdn. 1+2	2. Gut Dorf u. Bhf.	Gesamt-fläche
1919	67	67	—	40	41
1920	76	76	—	46	47
1921	73	73	—	32	35
1922	72 [1])	76	—	37	41
1923	65	70	61	37	40
1924	63	67	61	36	39
1925	63	64	69	40	42
1926	79	67	84	42	44
1927	72	73	80	43	46
1928	78	79	86	42	46
1929	64	57	84	46	49
1930	72	68	84	49	52
1931	85	85	88	53	57
1932	86	83	100	46	52

Schweine

a) (absolut)

	1. Erbpachth. 1	1. Erbpachth. 2	2. Büdnerei 1	2. Büdnerei 2	2. Büdnerei 3	3. Gut	4. Dorf	5. Bhf.	Summe
1919	5	9	—	—	—	46	54	3	117
1920	6	16	—	—	—	78	51	2	153
1921	8	8	—	—	—	60	58	5	139
1922	7	12	—	—	2	183	85	4	293
1923	7	8	4	4	2	120	70	3	218
1924	7	6	4	4	3	83	58	3	168
1925	15	6	8	6	2	105	78	1	221
1926	7	7	10	6	1	124	90	1	246
1927	8	8	6	8	2	225	78	5	340
1928	10	13	10	10	3	334	89	3	472
1929	15	14	10	10	2	262	87	2	422
1930	15	10	11	8	2	193	125	3	357
1931	19	11	15	15	2	290	122	4	478
1932	28	14	11	10	3	300	112	4	482

[1]) Im Jahre 1922 ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Klein-Potrems durch die Büdnerei 3 vermehrt, daher die Divergenz zwischen Ziffer 1 und a).

b) (auf 100 Stück)

	1. Klein-protems	a. Erbph. 1+2	b. Büdn. 1+2	c. Büdn. 3	2. Gut Dorf/Bahnhof
1920	14,4	14,4	—	—	85,6
1921	18,7	18,7	—	—	81,3
1922	7,2	6,4	—	0,8	92,8
1923	11,5	6,8	3,6	1,1	88,5
1924	14,3	7,7	4,9	1,7	85,7
1925	16,8	9,5	6,3	1,0	83,2
1926	12,6	5,7	6,5	0,4	87,4
1927	13,4	6,6	5,8	1,0	86,6
1928	9,8	4,8	4,5	0,5	90,2
1929	12,1	6,8	4,8	0,5	87,9
1930	12,9	7,0	5,3	0,6	87,1
1931	13,0	6,2	6,2	0,6	87,0
1932	13,7	8,7	4,3	0,7	86,3

c) (auf 100 ha.)

	1. Klein-protems	a. Erbph. 1+2	b. Büdn. 1+2	c. Büdn. 3	2. Gut Dorf/Bhn.	3. Ges.-fläche
1919	41	41	—	—	18	19
1920	64	64	—	—	23	25
1921	47	47	—	—	20	23
1922	58	55	—	100	48	48
1923	51	44	61	100	35	36
1924	49	38	61	150	26	28
1925	75	61	100	100	33	36
1926	63	41	120	50	39	41
1927	62	47	93	100	37	40
1928	90	67	133	150	77	78
1929	62	53	77	100	71	70
1930	56	46	72	100	59	59
1931	75	55	115	100	80	79
1932	80	77	80	150	80	80

Gesamtübersicht der Enquête.

Nr.	1. Amt	2. Guts-fläche ha.	3. Außenschläge: a) Anzahl	b) ha.	c) Bonität	d) Eigng.?
1.	Grevesmühlen	423	—	—	—	—
2.	„	755	—	—	—	—
3.	Wismar	468	—	—	—	—
4.	„	295	I [1])	26,80	II—IV	ja
5.	„	468	(XVI)	?	?	i. d. Aufsiedl.begr.
6.	„	493	—	—	—	—
7.	Rostock	875	—	—	—	—
8.	„	799	—	—	—	—
9.	„	410	—	—	—	—
10.	„	822	(XVII)	?	?	i. d. Aufsiedl.begr.
11.	„	455	II	80	III—IV	ja
12.	„	693	III	?	bergig	nein
13.	Güstrow	292	—	—	—	—
14.	„	403	—	—	—	—
15.	„	805	IV	216	II	ja
16.	Malchin	259	—	—	—	—
17.	„	909	—	—	—	—
18.	„	697	V	?	Wiese	nein
19.	„	1037	—	—	—	—
20.	„	438	VI	165	III—IV	ja
21.	„	408	VII	60	III—V	nein
22.	Waren	698	—	—	—	—
23.	„	678	—	—	—	—
24.	„	1012	—	—	—	—
25.	„	1093	(XVIII)	?	?	ja
26.	„	563	VIII	173	III—IV	ja
27.	„	486	—	—	—	—
28.	„	1185	IX	80	VI	nein
29.	„	852	X	138	IV—V	nein
30.	„	1045	XI	?	sandig	nein
31.	Parchim	521	—	—	—	—
32.	„	323	XII	65	VI—VII	nein
33.	Ludwigslust	1048	—	—	—	—
34.	„	650	XIII	142	II—IV	ja
35.	„	947	(XIX)	?	Wiese	nein
36.	Hagenow	753	—	—	—	—
37.	Schwerin	545	XIV	40	II—III	ja
38.	„	612	XV	108	III—V	ja

[1]) Die römische Ziffer zeigt an, daß die Betriebe Außenschläge haben und weist auf die Einordnung in den nachstehenden Tabellen hin.

Kulturartenverteilung und Kulturzustand der Außenschläge.

a. Besiedlungsfähige:

Nr.	ha.	1. Anteile in % a) Acker	b) Wiese	c) Weide	2. Zustand Acker
I.	26,80	39,74	32,01	—	II—IV
II.	80	79,50	— [1])	—	III—IV
IV.	216	72,22	6,01	14,81	II
VI.	165	21,21	36,78	3,03	III—IV
VIII.	173	88,44	5,78	5,78	III
XIII.	142	75,45	13,81	7,99	II—IV
XIV.	40	100	—	—	II—III
XV.	108	100	—	—	III—V
XVI.	?	+	+	?	+
XVII.	?	+	+	?	+
XVIII.	?	+	+	?	+
Flächendurchschnitt: 118,85		74,32	12,05	3,95	100% = II—IV

b. Ungeeignete:

III.	?	?	?	—	bergig
V.	?	—	100 %	—	—
VII.	60	+	—	100 %	III—V
IX.	80	100 %	—	—	VI
X.	138	100 %	—	—	IV—V
XI.	?	+	—	?	sandig III
XII.	65	84,6	—	—	VI—VII
XIX.	?	—	+	—	—
Flächendurchschnitt: 85,75		47,43	16,16	16,16	60% = III—IV
Gesamtflächendurchschnitt: 107,81		62,79	14,02	9,4	73,68% = II—IV

[1]) 6,25 % in Wiese umwandelbar.

Verkehrslage.

a. Besiedlungsfähige:

Nr.	Gutshof	Entfernung (km) vom Außenschlag zum Bhf.	Markt	Molkerei	Schulort	Kirchdorf
I.	0,75	6,0	20,0	3,0	1,5	3,0
II.	1,5	4,0	4,0	4,0	1,0	1,0
IV.	2,5	8,0	12,0	3,5	2,0	2,0
VI.	2,5	2,0	6,0	6,0	2,5	2,5
VIII.	1,5	3,0	13,0	?	1,0	2,5
XIII.	2,0	8,0	8,0	8,0	2,0	2,0
XIV.	3,0	10,0	18,0	3,5	3,0	4,0
XV.	1,5	7,0	7,0	?	3,5	2,5
XVI	?	?	?	?	?	?
XVII.	?	?	?	?	?	?
XVIII.	?	?	?	?	?	?
Durchschnitt:	1,9	6,0	11,0	4,0	2,0	2,5

b. Ungeeignete:

III.	1,0	2,0	2,0	2,0	?	?
V.	4,0	11,0	10,0	?	2,0	4,0
VII.	2,0	4,0	4,0	3,5	?	?
IX.	1,75	9,0	9,0	9,0	1,75	6,0
X.	1,5	7,0	12,5	4,?	1,5	4,0
XI.	2,5	5,0	15,0	15,0	3,0	3,0
XII.	2,0	2,5	10,0	2,0	2,0	2,0
XIX.	?	?	?	6,0	?	?
Durchschnitt:	2,1	5,7	8,9	5,92	2,0	3,8
Gesamtdurchschnitt:	2,0	5,9	9,9	5,3	2,0	2,9

Art der Bewirtschaftung und Nachbarschaft.

a. Besiedlungsfähige:

Nr.	Bewirtschaftung Extensiv	Vorwerk	Erbp.-stell.	Anlieg.-siedl.	Verpacht.	Nachbarschaft Bauerndorf	Gut
I.	—	—	+	—	—	—	—
II.	—	—	+	—	+	+	—
IV.	+	+	—	—	—	+	—
VI.	—	—	—	—	—	+	—
VIII.	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	—	+	+	—	—	—	+
XIV.	+	—	—	—	+	+	+
XV.	+	—	—	—	—	+	—
XVI.	—	+	—	—	—	—	+
XVII.	—	—	—	—	—	+	—
XVIII.	—	+	—	—	—	—	—
Anz. %	27,27	36,36	27,27	0,0	18,18	54,54	27,27

b. Ungeeignete:

III.	—	—	+	—	—	—	—
V.	—Wiese	—	—	—	—	+	+
VII.	—	—	—	—	—	—	—
IX.	+	—	—	—	—	—	—
X.	+	—	—	—	—	—	—
XI.	+	—	—	—	—	—	—
XII.	+	—	—	—	—	—	—
XIX.	—Wiese	—	—	—	—	—	—
Anz. %	62,5	0,0	12,5	0,0	0,0	12,5	12,5
Gesamtanz. %	53,3	21,0	21,0	0,0	10,5	36,8	21,0
Davon sind besiedlungsfähig:		100%	75%	—	100%	85,7%	75%

Statistische Nachweisung des S. A. der Teilsiedlungen bis zum 1. 1. 1932.

Nr.	Feldmark	Amt	Größe der Feldmark	Neusiedlungen				Anliegersiedl.		Besiedelte Fläche
				Bauerng.	Büdner üb. 10 ha.	Büdner unt. 10 ha.	Häusler	Fläche	Anz. d. bet. Kl. Bes. St.	
1.	Hanshagen	Grevesm.	465		1					11,08
2.	Wedendorf m. Kirch-Grambow	„	544					1,25	1	1,25
3.	Hoikendorf	„	424					18,50	1	18,50
4.	Neuendorf	Wismar	538					3,0	13	3,0
5.	Starkow	Rostock	332		2					33,0
6.	Gorow	„	634		5		10	19,42	11	107,62
7.	Zibühl	Güstrow	478					17,0	3	17,0
8.	Peetsch	„	386					22,0	10	22,0
9.	Dreetz	„	308					34,0	Gem. und 6	34,0
10.	Prüzen	„	864			1		15,0	Gem.	15,2
11.	Hohenfelde	„	527		1	1				13,0
12.	Katelbogen	„	717					9,0	2	9,0
13.	Friedrichshagen	„	444					56,0	3	56,0
14.	Schwarzenhof	Malchin	336	1						26,0
15.	Schorrentin	„	391					6,0	1	6,0
16.	Lehsten	Waren	223					8,0	9	8,0
17.	Marihn	„	763	1	7					132,41
18.	Kl. Pritz	Parchim	568					22,0	Gem. und 8	22,0
19.	Möderitz	„	602					23,0	17	23,0
20.	Severin	„	1157					68,13	20	68,13
21.	Tüschow	Hagenow	732					3,0	1	3,0
22.	Banzin	„	1039							588,0
23.	Bandekow	„	492					9,0	6	9,0
24.	Pritzier	„	1066					42,0	Gem. und 7	42,0
25.	Langenheide	„	364					54,0	36	54,0
26.	Waschow	„	692					2,0	1	2,0
27.	Scharstorf	Rostock	640			3		33,71	4	50,71
		Sa. =	15726							1374,90

Lebenslauf.

Ich, Hermann Sellschopp, Sohn des verstorbenen Rittergutsbesitzers Paul Sellschopp und seiner Frau Agnes geb. Diestel, wurde am 9. August 1908 in Volkenshagen bei Mönchhagen (Meckl.-Schw.) geboren. Ich besuchte von Michaelis 1918 bis Michaelis 1924 das Gymnasium zu Rostock und seit dieser Zeit das Arndt-Gymnasium in Berlin-Dahlem, wo ich Ostern 1927 das Reifezeugnis erhielt. Nach einer halbjährigen Tätigkeit als Landwirtschaftlicher Volontär studierte ich die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Freiburg, Halle und Rostock, wo ich am 22. Oktober 1931 die erste juristische Prüfung und am 24. Februar 1932 die juristische Doktorprüfung bestand. Seit dem 17. November 1931 bin ich im Vorbereitungsdienst als Referendar in Rostock und Schwerin beschäftigt, indem ich zugleich an der Universität Rostock meine volkswirtschaftlichen Studien beendigte. Am 25. November 1932 habe ich die mündliche Doktorprüfung bestanden.